



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Dienstag, dem 11. Dezember 2018 um 09:30 Uhr in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 bis 7 in 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2018 – öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Sachstandsbericht zur Entwicklung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes in Neubeckum
Vorlage: 2018/0300
5. Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Aktivpark Phoenix – Neukonzeption für den Bereich der Miniaturgolfanlage
Vorlage: 2018/0288
6. Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren
Vorlage: 2018/0295
7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 2018/0265
8. Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum
Vorlage: 2018/0286
9. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 2018/0285
10. Neufassung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: 2018/0277
11. Erlass der Haushaltssatzung 2019
Vorlage: 2018/0289/1
- 11.1. Erlass der Haushaltssatzung 2019
Vorlage: 2018/0289
12. Anfragen von Ratsmitgliedern
13. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: 2018/0301

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. November 2018 – nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Personalangelegenheit
Vorlage: 2018/0297
4. Personalangelegenheit
Vorlage: 2018/0298
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 4. Dezember 2018

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0300
öffentlich

Sachstandsbericht zur Entwicklung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes in Neubeckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht zur Entwicklung des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes in Neubeckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung dieses Sachstandsberichtes entstehen Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Vertragliche Regelungen in Bezug auf den Verkauf des ehemaligen Bahnhofsempfangsgebäudes Neubeckum an die Aedificia GmbH durch die Stadt Beckum erfolgen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Belange des demografischen Wandels sind nicht berührt.

Erläuterungen

Per Vertrag vom 22. Dezember 2016 hat die Aedificia GmbH ihre Absicht erklärt, das ehemalige Bahnhofsempfangsgebäude in Neubeckum umzubauen und zu modernisieren, um dieses dann zu vermieten.

Gemäß der Planung der Aedificia GmbH soll mit baulichen Maßnahmen (Umbau, Erneuerung, Modernisierung) begonnen werden, sobald für circa 60 bis 70 Prozent der Nutzflächen potenzielle Mieterinnen und Mieter gefunden und entsprechende Verträge unterschrieben seien.

Weiterhin hat sich die Aedificia GmbH dazu verpflichtet, zum Ablauf von 2 Jahren nach Vertragsschluss vom 22. Dezember 2016 nachzuweisen, ob und in welcher Form eine Entwicklung zu verzeichnen ist.

Die Stadt Beckum hat ab Vorliegen des vollständigen Nachweises zur Prüfung der Unterlagen und gegebenenfalls zur Ausübung des Wiederkaufsrechts 12 Monate Zeit.

Mit Schreiben vom 15. November 2018 wurde die Aedificia GmbH zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. Dezember 2018 zur Unterrichtung über den Projektstand eingeladen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0288
öffentlich

Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Aktivpark Phoenix – Neukonzeption für den Bereich der Miniaturgolfanlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Neuerrichtung einer Stockschießanlage im Jahr 2019 mit 3 Bahnen einschließlich eines Materialhauses für das Equipment sowie einer Beleuchtung in den Abendstunden mit mindestens 2 Straßenlampen werden die Kosten auf rund 62.100 Euro geschätzt.

Die Kosten für die später zum Verleih vorgesehenen Spielstöcke werden auf rund 3.500 Euro geschätzt. Die Kosten für Kleinmaterial wie Dauben und Besen werden auf 300 Euro geschätzt.

Finanzierung

Für die Errichtung der Stockschießanlage inklusive Materialhaus und Beleuchtung sollen unter dem Produktkonto 130103.785209 – Auszahlungen für Straßenmobiliar, Wartehäuschen, Pflanzhochbeete und anderes – bei der Investitionsmaßnahme 0180 – Errichtung einer Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix – 62.100 Euro für 2019 veranschlagt werden.

Für die benötigten Spielstöcke sollen unter dem Produktkonto 130103.783200 – Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung 60 Euro bis 410 Euro – bei der Investitionsnummer 00020101 – Betriebs- und Geschäftsausstattung Bereitstellung von Erholungsgebieten, 60 Euro bis 410 Euro – 3.500 Euro für 2019 veranschlagt werden.

Für weitere kleinere Anschaffungen sollen unter dem Produktkonto 130103.525511/725511 – Unterhaltung (ohne Wertgrenze) und Beschaffungen (bis 60 Euro) des beweglichen Vermögens (verschiedene Fachdienste) – 300 Euro für 2019 veranschlagt werden (siehe hierzu auch in der Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 die Positionen 36 im Ergebnisplan, 31 im Finanzplan zum Ergebnisplan sowie 15 und 17 zu den Investitionen).

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Konzeption und die Entwicklung von Anlagen in städtischen Naherholungsgebieten sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Den Belangen des demografischen Wandels wurde insofern Rechnung getragen, als im Bereich der Minigolfanlage eine solche Freizeitnutzung realisiert werden soll, die junge und alte Menschen zugleich anspricht.

Erläuterungen

Mit dem Aktivpark Phoenix verfügt die Stadt Beckum über ein ideal für vielfältige Sportbeziehungsweise Freizeitaktivitäten geeignetes Naherholungsgebiet. Das dem Namen „Aktivpark“ entsprechende Profil der städtischen Parkanlage wurde zuletzt durch die Errichtung eines Discgolf-Parcours im Jahr 2016 geschärft. Darüber hinaus beabsichtigt der Deutsche Alpenverein Sektion Beckum e. V., die vorhandene Kletteranlage im Jahr 2019 zu einem „Zentrum des Kletterns im Münsterland“ auszubauen.

Diesen erfreulichen Neuentwicklungen stehen aus Sicht der Verwaltung in einigen Bereichen des Naherholungsgebietes Handlungsbedarfe gegenüber. Diese resultieren zum einen daraus, dass bauliche Anlagen und die Parkgestaltung teilweise in die Jahre gekommen sind; zum anderen unterliegt das Freizeitverhalten einem permanenten Wandel, weshalb sich auch Nutzungsansprüche an eine Parkanlage im Laufe der Zeit ändern.

Zur Weiterentwicklung und Profilierung des Aktivparks Phoenix beabsichtigt die Verwaltung, eine Gesamtkonzeption mit einem konkreten Maßnahmenkatalog zu erstellen. Aufgrund der Dringlichkeit ist es beabsichtigt, die Maßnahme „Ersatzneubau der Geh- und Radwegebrücke“ (vergleiche Vorlagen 2018/2035 und 2018/0260) sowie die Weiterentwicklung des Bereichs, auf dem sich derzeit die Miniaturgolfanlage befindet, bereits im Vorgriff eines möglichen Gesamtkonzeptes anzugehen.

Das circa 1 500 Quadratmeter große Gelände der Miniaturgolfanlage grenzt unmittelbar an den Kiosk und den Abenteuerspielplatz an. Die Spielbahnen der Miniaturgolfanlage befinden sich insgesamt in einem mangelhaften baulichen Zustand. Dieser ist unter anderem auf natürlichen Verschleiß sowie Vandalismus zurückzuführen. Die Pächter des Kiosks haben bisher den Verleih der Minigolfschläger und -bälle gegen ein geringes Entgelt übernommen, eine Aufsichtsfunktion wahrgenommen und die Anlage auch eigenständig sauber gehalten. Für den baulichen Erhalt der Bahnen waren die Pächter hingegen bislang nicht verantwortlich.

Im Jahr 2017 wurde von der Verwaltung eine Angebotsabfrage für einen Neubau einer Minigolfanlage durchgeführt. Für den Neubau einer Turnieranlage mit 18 Bahnen einschließlich Grünflächenherrichtung wurden Kosten von voraussichtlich rund 116.675 Euro ermittelt. Vor dem Hintergrund der im Aktivpark Phoenix in den letzten Jahren relativ kleinen Nutzergruppe der Miniaturgolfbahn – vermutlich auch bedingt durch das insgesamt große Angebot an Miniatur- und Minigolfbahnen in der Region in Verbindung mit dem allgemeinen Wandel der Ausdifferenzierung von Freizeitaktivitäten – wurde diese Investition durch die Verwaltung nicht weiterverfolgt. Von einer Ertüchtigung der vorhandenen Miniaturgolfanlage wurde ebenso abgesehen.

Bei einer Wiederherstellung der bisherigen, untergenutzten Miniaturgolfanlage wäre zudem zu befürchten, dass sich weitere Schäden einstellen oder bereits reparierte Bereiche erneut beschädigt werden würden.

Seitens der Verwaltung wurden stattdessen alternative Ideen für eine Nutzung geprüft, die für ein möglichst breites Altersspektrum attraktiv sind und dem vorhandenen Kiosk als Frequenzbringer dienen. Anknüpfend an die große Beliebtheit der jährlich auf dem Marktplatz durchgeführten Eisstockschießmeisterschaften wurde die Idee entwickelt, die derzeitige Miniaturgolfanlage aufzugeben und an deren Stelle eine Stockschießanlage zu errichten. Bei einer solchen Stockschießanlage handelt es sich um eine asphaltierte oder gepflasterte Fläche, auf denen mit Stöcken mit speziellen Laufflächen ganzjährig gespielt werden kann (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Beim Stockschießen handelt es sich um ein in der Region noch nicht weit verbreitetes Spiel, dem Jung und Alt gleichermaßen in geselligem Rahmen nachgehen können. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahlen bei den jährlich in Beckum stattfindenden Eisstockschießmeisterschaften wird jedoch das Potenzial gesehen, dass eine ganzjährig nutzbare Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix angenommen würde. Mit der Errichtung einer Stockschießanlage mit etwa 3 Bahnen erhielte dieses Naherholungsgebiet ein weiteres Alleinstellungsmerkmal, was die Attraktivität des Parks insgesamt erhöht. Weitere Vorteile einer Stockschießanlage sind, dass die Errichtung mit verhältnismäßig geringem Aufwand erfolgen kann und diese wenig Angriffspunkte für Vandalismus bietet. Eine Stockschießanlage mit 3 Spielbahnen weist eine Grundfläche von rund 34 x 15 Metern auf und stellt eine vielseitig nutzbare ebene Fläche dar. Ausgeführt werden könnte eine Stockschießanlage mit farbigem Drainpflaster. Dieses ist robust und wasserdurchlässig. Dadurch, dass die Spielstöcke gegen Entgelt im vorhandenen Kiosk geliehen werden könnten, ergäben sich mit diesem Synergien.

Sofern der Verwaltungsvorschlag zur Errichtung einer Stockschießbahn zustimmend zur Kenntnis genommen und die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt 2019 eingestellt werden, soll die Planung weiter konkretisiert und im Jahr 2019 zur Entscheidung im zuständigen Ausschuss vorgelegt werden.

Die Anfrage der FWG-Fraktion vom 29. August 2018 ist somit erledigt.

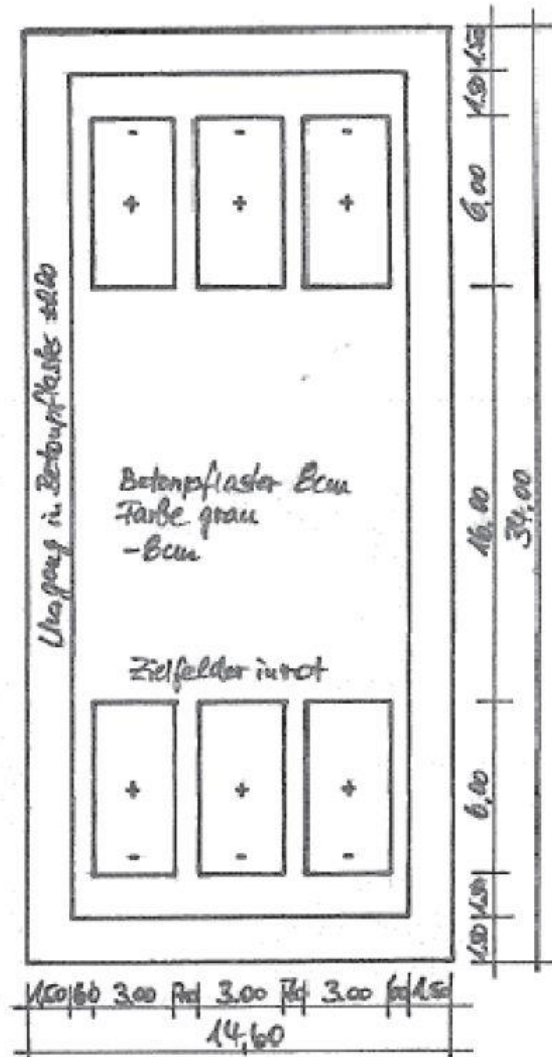
Anlage(n):

- 1 Beispiel 3er-Stockschießbahn
- 2 Anfrage der FWG vom 29. August 2018

TOP Ö 5

Beispielanlage: 3er-Stockbahn des TSV Bad Gögging
Drainpflaster (wasserdurchlässig)

Anlage 1 zur Vorlage 2018/0288



Quelle: IFI - International Federation Icestocksport



Fraktion im Rat der Stadt Beckum

FWG - Stadtratsfraktion • Everkekamp 4 • 59269 Beckum

Stadt Beckum
Herr Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender

Telefon: 02521/4861
E-Mail: gregorstoepfel@t-online.de
Internet: www.fwg-beckum.de

Beckum, 29. August 2018

Anfrage: Minigolfanlage im Aktivpark Phoenix

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

namens der Mitglieder der FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum stelle ich hiermit nachfolgende Anfrage und bitte um Beantwortung unserer Fragen.

Im Aktivpark Phoenix befindet sich eine städtische Minigolfanlage mit 18 Bahnen. Schläger und Bälle können bei gutem Wetter im Kiosk ausgeliehen werden. Der allgemeine Pflegezustand der Gesamtanlage ist mangelhaft – fast alle Bahnen weisen kleinere bis erhebliche Beschädigungen auf. Von Freizeitspaß im Einklang mit der Natur - wie auf der Homepage der Stadt Beckum angepriesen - kann beim Minigolfspielen nicht die Rede sein! Hinzu kommt das Ärgernis, dass der Kioskbetreiber eine unangemessene Gebühr verlangt, als wäre die Anlage in einem technisch einwandfreien Zustand.

Unsere Fragen lauten:

1. Warum befindet sich die Minigolfanlage in diesem desolaten Zustand?
2. Warum wurden die Bahnen zur Sommersaison 2018 nicht in einen technisch einwandfreien Zustand versetzt?
3. Wann soll die Anlage instandgesetzt werden?
4. Welcher Finanzaufwand wird benötigt?

Mit freundlichen Grüßen

FWG-Fraktion im Rat der Stadt Beckum

Gregor Stöppel
Fraktionsvorsitzender



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0295

öffentlich

Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Erstellung dieses Berichtes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Haupt- und Finanzausschuss wird zweimal jährlich über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus den Vorjahren informiert. Der letzte Bericht wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 3. Juli 2018 vorgelegt (siehe Vorlage 2018/0155 – Bericht über die Entwicklung der offenen Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren – und Niederschrift über die Sitzung).

Der Bericht schloss mit einem offenen Forderungsbestand von rund 491.500 Euro ab.

Die Entwicklung dieser offenen Forderungen zum Stand 22. November 2018 ist in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Zur Verdeutlichung der Werthaltigkeit des Forderungsbestandes sind zudem die hiervon mittels einer unbefristeten Niederschlagung abbeschriebenen Forderungen – rund 13.900 Euro – dargestellt.

Der Betrag ist vergleichsweise gering, da abweichend von der bisherigen Systematik seit Juni 2018 nicht mehr mit befristeten Niederschlagungen gearbeitet wird. Sie wurden veranlasst, wenn die Einziehung offener Forderungen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse in absehbarer Zeit keine Aussicht auf Erfolg versprach.

Unbefristete Niederschlagungen hingegen werden ausgesprochen, wenn die Einziehung offener Forderungen auf Dauer nicht Erfolg versprechend ist oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (geregelt unter VI Forderungsmanagement, Ziffer 6 Niederschlagung in der Dienstanweisung für das Finanzwesen, siehe Vorlage 2017/0245 – Dienstanweisung für das Finanzwesen gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung – für die Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 19. Oktober 2017). In diesen Fällen sind die offenen Forderungen „uneinbringlich“.

Offene Forderungen werden nun jeweils zum 31. Dezember im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wertberichtigt.

Eine Einzelwertberichtigung erfolgt in Abhängigkeit vom Alter der jeweiligen Forderung – ausgehend vom 31. Dezember – und wurde erstmals für den Jahresabschluss 2017 mit folgenden Prozentsätzen vorgenommen:

- Forderung älter als 1 Jahr: 70 Prozent
- Forderung älter als 2 Jahre: 100 Prozent

Zudem werden zweifelhafte Forderungen vorab unabhängig vom Forderungsalter einzeln wertberichtigt.

Zusätzlich erfolgt eine Pauschalwertberichtigung über den Forderungsbestand an Steuern, Gebühren, sonstigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen mit 5 Prozent. Ausgenommen hiervon sind Beiträge, da hier in der Regel kein Forderungsausfall zu erwarten ist.

Die Höhe der vorgenommenen Wertberichtigungen wird in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Die Änderung des Vorgehens sorgt in der Bilanz und im Verwaltungstagesgeschäft für mehr Transparenz sowie eine einfachere Handhabung.

Hinzu kommt, dass zukünftig auch Erträge auf einzelwertberichtigte Forderungen in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Die Änderung des Verfahrens wird im Zuge der derzeit in der Verwaltung erfolgenden Evaluierung der Dienstanweisung für das Finanzwesen berücksichtigt. Sobald die Überarbeitung der Dienstanweisung abgeschlossen ist, wird sie dem Rat der Stadt Beckum zur Kenntnis vorgelegt.

Im Ergebnis verbleibt ein Bestand an offenen Forderungen von rund 433.700 Euro.

Dementsprechend sind seit der letzten Berichterstattung rund 43.900 Euro der betrachteten offenen Forderungen durch freiwillige Zahlungen oder durch die Aktivitäten des Vollstreckungsdienstes des Fachdienstes Stadtkasse und Steuern beglichen worden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Fachdienst Stadtkasse und Steuern nun weitere Vollstreckungsinstrumente einsetzt. Hier wurden die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Beantragung der Anordnung von Erzwingungshaft – nur bei Bußgeldverfahren – sowie die Anordnung von Zwangsversteigerung von Grundbesitz durch das zuständige Amtsgericht geschaffen.

Anlage(n):

Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren zum Stand 22. November 2018

Entwicklung ausgewählter offener Forderungen der Stadt Beckum aus dem Jahr 2017 und aus Vorjahren

Forderungsart/Bezeichnung der Forderung		Stand am 31.12.2017 (in Euro)	Stand am 14.06.2018 (in Euro)	Niederschlagungen 15.06. bis 22.11.2018 (in Euro)	Ausgeglichene Forderungen 15.06. bis 22.11.2018 (in Euro)	Stand am 22.11.2018 (in Euro)
Steuern						
1	Gewerbesteuer (inklusive Verspätungszuschlägen und Zinsen für Gewerbesteuernachforderungen)	780.292,60	234.161,34	8.285,21	2.695,86	223.180,27
2	Grundsteuer A	1.104,22	282,84	101,50	96,33	85,01
3	Grundsteuer B	22.422,63	7.160,41	575,85	2.729,84	3.854,72
4	Hundesteuer	6.811,85	4.636,61	0,00	183,38	4.453,23
5	Vergnügungssteuer	26.517,97	8.021,72	0,00	6.139,99	1.881,73
Gebühren						
6	Straßenreinigungsgebühren	2.038,75	1.567,00	0,00	317,05	1.249,95
7	Abfallbeseitigungsgebühren	10.300,49	5.776,02	0,00	2.885,45	2.890,57
8	Bestattungsgebühren	51.961,74	25.432,89	513,00	2.294,40	22.625,49
9	Krankentransportgebühren	337.633,40	12.719,90	480,50	948,00	11.291,40
10	Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen	161.503,48	78.912,14	0,00	11.736,26	67.175,88
Beiträge						
11	Erschließungsbeiträge BauGB	183.252,82	0,00	0,00	0,00	0,00
12	Beiträge nach § 8 KAG	9.601,61	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige						
13	Verwarn- und Bußgelder	22.873,95	12.173,63	1.593,60	1.047,30	9.532,73
14	Mahngebühren, Säumniszuschläge	101.295,61	70.723,35	0,00	8.725,87	61.997,48
Privatrechtliche Forderungen						
15	Unterhaltsforderungen	144.506,81	29.934,64	2.337,50	4.102,40	23.494,74
16	Summen	1.862.117,93	491.502,49	13.887,16	43.902,13	433.713,20

gezeichnet Karsten Vehrenkemper



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0265

öffentlich

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 9 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Die als Anlagen 1 bis 8 zur Vorlage beigefügten Gebührenkalkulationen werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2019 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten in Höhe von 114.029,50 Euro.

Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 74.563,24 Euro auf den Bereich der Grabstellen- und Unterhaltungsgebühr (= städtischer Anteil: 15 Prozent) und 39.466,26 Euro als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulationen werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Demografischer Wandel

Der demografische Wandel wirkt sich auch auf die Beerdigungskultur aus. Wo früher Begräbnisstellen von Familienangehörigen generationenübergreifend gepflegt wurden, ergibt sich zunehmend die Schwierigkeit, dass von der Familie niemand mehr vor Ort wohnt, der sich persönlich um die Grabstätte der Eltern kümmern kann.

Diesem Aspekt tritt die Friedhofverwaltung durch das Angebot neuer Beerdigungsmöglichkeiten mit geringerem Pflegeaufwand entgegen.

Die Herausforderung ist, individuelle und zugleich pflegearme Lösungen zu fairen Preisen zu schaffen.

Erläuterungen

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahren einem starken Wandel unterzogen. Immer mehr Bestattungen erfolgen in Urnengrabstätten. Diese Tendenz setzt sich weiterhin fort und ist keine spezifische Entwicklung nur in Beckum.

Auf den beiden städtischen Friedhöfen wurden im Jahr 2005 31 Prozent Urnenbestattungen durchgeführt. Im Jahr 2018 werden es voraussichtlich circa 69 Prozent sein, im Jahr 2019 circa 67 Prozent.

Um diesem Trend gerecht zu werden, wurde auf dem Parkfriedhof das Angebot einer Baumbestattung geschaffen und auf dem Friedhof Elisabethstraße wurden sukzessive 3 Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnenbestattungen angelegt. 2 Gemeinschaftsgrabanlagen mit insgesamt 112 Grabstätten für Urnenbestattungen sind bereits vollständig belegt. Seit November 2018 findet die Belegung in der 3. Gemeinschaftsgrabanlage mit insgesamt 68 Grabstätten statt.

Ein weiterer Vorteil der Gemeinschaftsgrabanlagen ist es, dass die Pflege dieser Grabanlagen durch die Stadt Beckum durchgeführt wird. Hierfür ist einmalig eine Pflegegebühr beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten.

Durch die Einführung der neuen Angebote konnte ein Rückgang der Urnenbestattungen auf dem Friedhof Elisabethstraße vermieden werden, da in den Vorjahren bedingt durch die Bestattungsangebote anderer Friedhöfe eine Abwanderung festzustellen war.

Ebenfalls wurde das Angebot für Erdbestattungen ab dem 1. Januar 2018 um die Möglichkeit der Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage inklusiv Pflege erweitert. In der 1. Gemeinschaftsgrabanlage sind bereits 7 von 8 Grabstätten belegt. Eine 2. Gemeinschaftsgrabanlage steht seit September 2018 zur Belegung bereit.

Die Gebühren betragen für die Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage, neben den Gebühren für eine Urnenbestattung von 1.472,00 Euro für die Grabstätte und die zusätzliche Unterhaltung 424,00 Euro, insgesamt 1.896,00 Euro, bei einer Baumbestattung sind es zusätzliche 170,00 Euro, insgesamt 1.642,00 Euro.

Die Gebühren für eine Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage betragen:

- allgemeine Gebühren für die Erdbestattung.....3.470,00 Euro
 - Gebühren für die Gestaltung und die zusätzliche Unterhaltung1.286,00 Euro
- insgesamt 4.756,00 Euro.**

Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2015 und die für das Jahr 2019 kalkulierten Gebühren:

Gebühr/Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Wahlgrab					
Grabstelle	1.282 Euro	1.280 Euro	1.206 Euro	1.181 Euro	1.252 Euro
Unterhaltung	1.371 Euro	1.364 Euro	1.472 Euro	1.470 Euro	1.344 Euro
Bestattung	713 Euro	723 Euro	792 Euro	819 Euro	874 Euro
Gesamt	3.366 Euro	3.367 Euro	3.470 Euro	3.470 Euro	3.470 Euro
Urnengrab					
Grabstelle	290 Euro	289 Euro	273 Euro	267 Euro	283 Euro
Unterhaltung	654 Euro	645 Euro	727 Euro	723 Euro	652 Euro
Bestattung	398 Euro	408 Euro	448 Euro	489 Euro	537 Euro
Gesamt	1.342 Euro	1.342 Euro	1.448 Euro	1.479 Euro	1.472 Euro
Nutzung der Leichenhalle					
Nutzung	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro	422 Euro
Nutzung der Trauerhalle					
Nutzung	194 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro	169 Euro

In den Jahren 2015/2016 und 2017/2018 konnten die Gebühren für ein Wahlgrab stabil gehalten werden.

Nach ebenfalls stabilen Gebühren für ein Urnengrab in den Jahren 2015/2016 stiegen die Gebühren in den Jahren 2017/2018 durchschnittlich um 5 Prozent.

Die Gebühren für die Bestattung in einem Wahlgrab können für 2019 konstant gehalten werden. Die Gebühren für die Bestattung in einem Urnengrab sinken um 7 Euro/0,47 Prozent.

Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle sowie für die Trauerhalle bleiben unverändert.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Jahr 2019 mit Kosten in Höhe von 666.431,11 Euro zu rechnen.

Gegenüber den kalkulierten Gesamtkosten aus dem Jahr 2018 in Höhe von 661.141,15 Euro ergibt sich eine Kostensteigerung in Höhe von 5.289,96 Euro.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten wird auf die der Vorlage als Anlagen 1 bis 8 beigefügten Einzelkalkulationen verwiesen.

Für das Gebührenjahr 2017 wurde im Rahmen der Nachkalkulation festgestellt, dass eine Zuführung zum Sonderposten in Höhe von 19.875,48 Euro erfolgen konnte.

Um einen Anstieg der Gebühren im Jahr 2019 zu vermeiden, soll der Sonderposten dem Gebührenhaushalt in dieser Höhe zugeführt werden.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe soll zunächst der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend sein. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte 2 Nutzungen im Jahr 2019) die Gebühr in Höhe von 5.488,16 Euro ergeben.

Um zumindest noch eine Teilnutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2019, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten.

Für die Trauerhalle errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr in Höhe von 412,31 Euro.

Aufgrund der rückläufigen Nutzungen der Trauerhalle ist zu befürchten, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 169,00 Euro beizubehalten.

Entwicklung der Bestattungen

Der Ermittlung der Bestattungen liegen die durchschnittlichen Bestattungszahlen der letzten 3 Jahre zu Grunde.

Für das Jahr 2019 gibt es somit die folgende Prognose:

	Friedhof Elisabethstraße	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	22	2	24
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	40	5	45
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(4)	(3)	(7)
Reihengräber	0	0	0
Urnengräber Erwerb	36	7	43
Urnengräber Zubettungen	10	6	16
Baumbestattung		25	25
Gemeinschaftsgrab Urne	50		50
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	3		3
Kindergräber	0	0	0
Aschenstreu Feld	0	2	2
Rasengrab – in Urnenbestattung oder Erdbestattung bereits berücksichtigt-	(0)	(2)	(2)
Gesamt	161	47	208

Aus der Anlage 1 zur Vorlage ergibt sich der errechnete Grabstellenbedarf.

Aus dieser Übersicht ist ersichtlich, dass im Jahr 2019 ein Bedarf an Wahlgräbern mit insgesamt 98 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren benötigt wird. Hierbei wurden sowohl die Erwerbe im Bestattungsfall als auch die Wiedererwerbe und die Erwerbe ohne Bestattungsfall sowie die Zubettungen berücksichtigt.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen um 13 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (13 Jahre = 43 Prozent von 30 Jahren).

Für die Dauer von 10 Jahren ergibt sich ein Bedarf durch den Wiedererwerb und Erwerb ohne Bestattungsfall von 10 Grabstellen, für die Dauer von 5 Jahren ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 12 Grabstellen.

Bei den Urnengräbern ergibt sich ein Bedarf von insgesamt 157 Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren durch Erwerbe mit und ohne Bestattungsfall sowie durch die Verlängerung der Nutzungsrechte aufgrund von Zubettungen.

Im Durchschnitt wurden in den letzten Jahren die Nutzungsrechte durch Zubettungen bei Urnengräbern um 5 Jahre verlängert. Die Anzahl der Zubettungen wurde auf 30 Jahre umgerechnet (5 Jahre = 17 Prozent von 30 Jahren).

Bei den Neuerwerben werden durchschnittlich nur noch 1,5 Grabstellen erworben.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulationen im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügten Anlagen 1 bis 8 verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2019 ist der Vorlage als Anlage 9 beigefügt.

Anlage(n):

1. Ermittlung Grabstellenbedarf
2. Kalkulation Grabstellengebühr
3. Kalkulation Unterhaltungsgebühr
4. Kalkulation Bestattungsgebühr
5. Kalkulation Gebühr Leichen- und Trauerhalle
6. Kostenschlüssel Verwaltungskosten
7. Kostenschlüssel Gebäudekosten
8. Kalkulation der Gestaltungs- und Pflegegebühren bei Baumbestattungen und Gemeinschaftsgrabanlagen
9. Satzung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
10. Diagramm über die Entwicklung der Friedhofsgebühren 2015 bis 2019

TOP 07

Ermittlung Grabstellenbedarf

2019

Wahlgräber		Anzahl	Stellen	insgesamt
Bestattungen	30 Jahre	24	1,5	36
Gemeinschaftsgrab	30 Jahre	3	1	3
Erwerb ohne Bestattungsfall	30 Jahre	6	2,0	12
Wiedererwerb	30 Jahre	4	2,0	8
Summe				59
Zubettungen	ø 13 Jahre (43 %)	45	2,0 43 %	38,7
Gesamtsumme	30 Jahre			97,7
			gerundet	98
Erwerb ohne Bestattungsfall	10 Jahre	1	2,0	2
Wiedererwerb	10 Jahre	4	2,0	8
Summe	10 Jahre			10
Erwerb ohne Bestattungsfall	5 Jahre	0	2,0	0
Wiedererwerb	5 Jahre	6	2,0	12
Summe	5 Jahre			12
Reihengrab				0
Kindergrab				0
Urnengräber		Anzahl	Stellen	insgesamt
Bestattungen	30 Jahre	43	1,5	64,5
Erwerb ohne Bestattungsfall	30 Jahre	6	2,0	12
Wiedererwerb	30 Jahre			0
Summe				76,5
Zubettungen	ø 5 Jahre (17 %)	16	2,0 17 %	5,44
Gesamtsumme	30 Jahre			81,94
			gerundet	82
Gemeinschaftsgrabanlagen		50		50
Baumbestattungen		25		25
Erwerb ohne Bestattungsfall	10 Jahre		2,0	0
Wiedererwerb	10 Jahre			0
Summe	10 Jahre			0
Erwerb ohne Bestattungsfall	5 Jahre		2,0	0
Wiedererwerb	5 Jahre			0
Summe	5 Jahre			0
Aschenstreu Feld				2
Rasengrab (nachrichtlich) in Urnenbestattungen enthalten				2
Gesamt:				279

TOP 07

Kalkulation Grabstellengebühr

Die Grabstellengebühr wird erhoben für die Überlassung einer Grabstelle. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsanlage (reine Belegungsfläche) bis zur Bestattungsreife. Die Grabstellengebühr ergibt sich aus der Kalkulation der Verzinsung des eingesetzten Kapitals und den Abschreibungen der Anlagegüter, die auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes errechnet werden.

Die für die Erschließung der Belegungsfläche auf den städtischen Friedhöfen im Gebührenjahr 2019 einbezogenen kalkulatorischen Kosten.

betragen insgesamt	157.756,00 €
davon Zinsen	53.248,00 €
Abschreibung	104.508,00 €

Die kalkulatorischen Kosten im Einzelnen sind der Anlage zur Kalkulation der Grabstellengebühr zu entnehmen.

Die ferner zu berücksichtigenden Verwaltungskosten und deren Verteilung auf die Grabstellengebühr ergeben sich aus Anlage 6 zur Vorlage 2018/0265.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenarten	
Verwaltungskosten	46.830,78 €
Kalkulatorische Zinsen	53.248,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	104.508,00 €
Gesamt	204.586,78 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	30.688,02 €
Summe	173.898,76 €
Gesamt	173.898,76 €

Die Grabstellengebühr berechnet sich wie folgt:

Grabstellengebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahlgrab	Reihengrab	Kindergrab	Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab	
Bruttograbfläche m ²	8,4	8,4	8,4	6	4	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	98	10	12	0	0	157	0	0	277
Graberwerbe x Verhältniszahl	13.720,00	466,67	280,00	0,00	0,00	4.971,67	0,00	0,00	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)									19.438,33
Umzulegende Kosten									173.898,76 €
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									8,94618
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	1.252,46	417,49	208,74	894,62	397,61	283,30	94,43	47,22	
Gebühr	1.252,00 €	417,00 €	209,00 €	895,00 €	398,00 €	283,00 €	94,00 €	47,00 €	

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Grabstellengebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab: 41,73 € festgesetzt auf **41,70 €**

Urnengrab: 9,43 € festgesetzt auf **9,40 €**

Die Grabstellengebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes. **283,00 €**

Die Grabstellengebühr für ein Rasenreihen bzw. - wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- bzw. Wahlgrabes.

Ermittlung der gebührenrelevanten kalkulatorischen Abschreibung für die Berechnung der Grabstellengebühr 2019 (vorläufige Daten)**Stand: 31.12.2017**

Bezeichnung	WBZW am 31.12.18 EUR	Zugang Abgang EUR	Erhöhung d. Indizierung EUR	WBZW am 31.12.19 EUR	Abschr.- satz %	Abschreibung 2019 EUR	Abschreibung bis 31.12.18 EUR	Abschreibung gesamt EUR	Restwert am 31.12.19 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Parkfriedhof 1. Bauabschnitt									
Grunderwerb	589.465	0	0	589.465	0,0	0	0	0	589.465
Landschaftsbau	2.705.056	0	30.681	2.735.737	2,5	68.393	1.721.190	1.789.583	946.154
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	491.862	0	5.579	497.441	2,5	12.436	312.968	325.404	172.037
Zaunanlage	1	0		1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	0
Wasserversorgung, Schöpfbecken	1.838	0	21	1.859	3,3	61	1.320	1.381	478
Abfallerfassungsstelle	1	0		1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	0
Schutzhütte	1	0		1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	0
Brücken, Brunnen, Findlingsschale	92.779	0	1.052	93.831	1,0	938	24.465	25.403	68.428
Trinkwasserschutz	64.748	0	734	65.482	0	0	0	0	65.482
Parkfriedhof 2. Bauabschnitt									
Landschaftsbau	221.055	0	2.507	223.562	2,5	5.589	94.833	100.422	123.140
Drainage, Bodenauffüllung, Planung	377.717	0	4.284	382.001	2,5	9.550	168.110	177.660	204.341
Wasserversorgung, Leitungen	10.554	0	120	10.674	2,5	267	4.698	4.965	5.709
Schöpfbecken einschl. Nebenanlagen	18.347	0	208	18.555	3,3	612	10.780	11.392	7.163
Zaunanlage	7.520	0	85	7.605	3,0	228	4.019	4.247	3.358
Friedhof Elisabethstraße									
Erschließung Feld 1	16.938	0	192	17.130	2,5	428	7.539	7.967	9.163
Drainage	173.743	0	1.971	175.714	2,5	4.393	64.475	68.868	106.846
Kanalisation	62.872	0	713	63.585	1,5	954	41.398	42.352	21.233
Wasserschöpfstellen	17.158	0	195	17.353	3,3	573	8.358	8.931	8.422
Urnengrabfeld	8.485	0	96	8.581	1,0	86	559	645	7.936
Summe						104.508			

TOP Ö 7

Kalkulation Unterhaltungsgebühr

Die Unterhaltungsgebühr deckt die laufenden Kosten der Friedhofspflege ab.

Die einbezogenen kalkulatorischen Kosten berechnen sich wie folgt:

Insgesamt	29.436,00 €
davon Zinsen	20.474,00 €
davon Abschreibung	8.962,00 €

Die kalkulatorischen Kosten im Einzelnen können der Anlage zur Kalkulation der Unterhaltungsgebühr entnommen werden.

Die zu berücksichtigenden Verwaltungskosten sowie die Gebäudekosten und deren Verteilung auf die Unterhaltungsgebühr ergeben sich aus Anlage 6 und Anlage 7 zur Vorlage 2018/0265.

Die Friedhofspflege wird durch die Städtischen Betriebe Beckum (SBB) durchgeführt. Insgesamt fallen durch die SBB Kosten in Höhe von voraussichtlich 242.800 Euro an. Für die Kalkulation der Unterhaltungsgebühr sind die bei der Bestattungsgebühr zu berücksichtigen Kosten der SBB abzuziehen.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 85 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kosten der SBB

Kostenarten	
Gesamtkosten	242.800,00 €
Abzgl. Unterhaltung Gemeinschaftsgräber und Baumbestattungen	10.500,00 €
Abzgl. Bestattungseinsätze SBB	
Stundensatz	44,00 €
1.393,53	61.315,32 €
Gesamt	170.984,68 €

Weitere Kosten

Kostenarten	
Anteilige Kosten Unterhaltung	25.250,00 €
Verwaltungskosten	46.830,78 €
Gebäudekosten	20.000,00 €
Kalkulatorische Zinsen	20.474,00 €
Kalkulatorische Abschreibung	8.962,00 €
Gesamt	121.516,78 €

Zusammenfassung

Kostenarten	
Kosten SBB	170.984,68 €
Weitere Kosten	121.516,78 €
Summe	292.501,46 €
Abzüglich 15 % öffentlicher Anteil	43.875,22 €
Gesamt	248.626,24 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Unterhaltungsgebühren für das Jahr 2019 wie im Jahr zuvor auf der Grundlage eines modifizierten „Kölner Modells“ zu kalkulieren. Hierbei werden 50 Prozent der in die Unterhaltungsgebühr einzubeziehenden Kosten nach Fallzahlen („Kölner Modell“) und 50 Prozent flächenbezogen (Äquivalenzziffernmodell) verteilt.

Auf dieser Grundlage werden die Unterhaltungsgebühren wie folgt kalkuliert:

Fallpauschale:

50 Prozent der Kosten werden als fixe Kosten pro Grabstellenerwerb berechnet. Dies ergibt folgende Fallpauschale:

Kostenanteil 50 Prozent =	124.313,12 €
Anzahl Erwerbe =	277
Fallpauschale:	448,78 €

Flächenbezogener Betrag:

Die restlichen 50 Prozent der Kosten werden nach der Äquivalenzziffermethode berechnet:

Unterhaltungsgebühr	Wahlgrab	Wahlgrab	Wahl- grab	Reihen- grab	Kinder- grab	Urnen- grab	Urnen- grab	Urnen- grab	
Bruttograbfläche m ²	8,40	8,40	8,40	6,00	4,00	1,90	1,90	1,90	
Nutzungsdauer Jahre	30	10	5	30	20	30	10	5	
Einheiten je Grabstelle Bruttograbfläche x Nutzungsdauer	252,00	84,00	42,00	180,00	80,00	57,00	19,00	9,50	
Verhältnis Prozent	140,00	46,67	23,33	100,00	44,44	31,67	10,56	5,28	
Graberwerbe im Abrechnungszeitraum	98	10	12	0	0	157	0	0	277
Graberwerbe x Verhältniszahl	13.720,00	466,67	280,00	0,00	0,00	4.971,67	0,00	0,00	
Äquivalenzziffer (Gesamt Graberwerbe x Verhältniszahl)									19.438,33
Umzulegende Kosten Euro									124.313,12 €
Teilkosten (Anlagekosten geteilt durch Äquivalenzziffer)									6,39526
Kosten je Grabstelle (Teilkosten x Verhältniszahl)	895,34	298,45	149,22	639,53	284,23	202,52	67,51	33,75	
Gebühr	895,00 €	298,00 €	149,00 €	640,00 €	284,00 €	203,00 €	68,00 €	34,00 €	

Die komplette Fallpauschale ist für einen Zeitraum von 30 Jahren angesetzt. Bei einem stufenweisen Erwerb des Nutzungsrechtes über jeweils 5 Jahre oder 10 Jahre ist diese Gebühr mehrfach zu entrichten. Als Ausgleich dafür wird daher ein angemessener Faktor eingeführt.

Somit ergeben sich folgende Unterhaltungsgebühren:

	Gebühr		Fallpauschale		Gesamt		Gebühr gerundet
Wahlgrab (30 Jahre):	895,00 €	+	448,78 €	1	1.343,78 €	Gebühr:	1.344,00 €
Wahlgrab (10 Jahre):	298,00 €	+	448,78 €	0,5	522,39 €	Gebühr:	522,00 €
Wahlgrab (5 Jahre) :	149,00 €	+	448,78 €	0,3	283,64 €	Gebühr:	284,00 €
Reihengrab:	640,00 €	+	448,78 €	1	1.088,78 €	Gebühr:	1.089,00 €
Kindergrab:	284,00 €	+	448,78 €	1	732,78 €	Gebühr:	733,00 €
Urnengrab (30 Jahre):	203,00 €	+	448,78 €	1	651,78 €	Gebühr:	652,00 €
Urnengrab (10 Jahre):	68,00 €	+	448,78 €	0,5	292,39 €	Gebühr:	292,00 €
Urnengrab (5 Jahre):	34,00 €	+	448,78 €	0,3	168,64 €	Gebühr:	169,00 €

Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern wird 1/30 der jeweiligen Unterhaltungsgebühr zu Grunde gelegt. Daraus ergeben sich pro Jahr und Grabstelle folgende Gebühren:

Wahlgrab:	44,80 €	festgesetzt auf	44,80 €
Urnengrab:	21,73 €	festgesetzt auf	21,70 €

Die Unterhaltungsgebühr für das Aschenstreu Feld entspricht der Gebühr eines Urnengrabes: **652,00 €**

Die Unterhaltungsgebühr für ein Rasenreihen- bzw. Wahlgrab entspricht der jeweiligen Gebühr eines Reihen- bzw. Wahlgrabes.

Des Weiteren wird bei Rasengräbern eine Pauschale von 15,00 Euro pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale **15,00 €**

Bei vorzeitig zurückgegebenen Wahl- und Reihengräbern wird eine Pauschale von 50,00 Euro pro Jahr und Stelle für die Dauer der Nutzungszeit für die Einsaat und Pflege festgesetzt.

Pauschale **50,00 €**

Ermittlung der gebührenrelevanten kalkulatorischen Abschreibungen für die Berechnung der Unterhaltungsgebühr 2019 (vorläufige Daten)

Stand: 31.12.2017

Bezeichnung	WBZW am 31.12.18	Zugang Abgang	Erhöhung d. Indizierung	WBZW am 31.12.19	Abschr.- satz	Abschreibung 2019	Abschreibung bis 31.12.18	Abschreibung gesamt	Restwert am 31.12.19
	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebshof									
Grunderwerb	1.902	0	0	1.902	0,0	0	0	0	1.902
Außenanlagen	8.364	0	23	8.387	2,5	210	5.328	5.538	2.849
Hochbau	728.300	0	2.042	730.342	1,0	7.303	192.998	200.301	530.041
Tische, Stühle, Schränke	1	0	0	1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	1
Elektrospeicher	1	0	0	1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	1
Stahlschrank	1	0	0	1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	1
Schirmständer, Briefkasten, FHT-Spender	1	0	0	1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	1
Werkstatteinrichtung	1	0	0	1	0,0	0	abgeschrieben	abgeschrieben	1
Umbau u. Erweiterung der Betriebsstätte	139.500	0	391	139.891	1,0	1.399	19.042	20.441	119.450
Abfallbehälter	206	0	1	207	5,0	10	40	50	157
Abfallbehälter	206	0	1	207	5,0	10	40	50	157
Abfallbehälter	206	0	1	207	5,0	10	40	50	157
Abfallbehälter	206	0	1	207	5,0	10	40	50	157
Abfallbehälter	206	0	1	207	5,0	10	40	50	157
Summe						8.962			

TOP 07

Kalkulation Bestattungs- und Umbettungsgebühr

Die Bestattungsgebühr umfasst alle anlässlich einer Bestattung oder Beisetzung anfallenden Leistungen. Die voraussichtlich in 2019 entstehenden Kosten werden hierbei umgelegt.

Kosten der Städtischen Betriebe Beckum (SBB)

Die Kosten für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Einsatzzeit je Bestattung und den durchschnittlichen Arbeitskosten je Stunde. Die erforderlichen Arbeiten werden durch die SBB durchgeführt.

Für diese Arbeiten wird ein Stundensatz in Rechnung gestellt in Höhe von **44,00 €**

Folgende Arbeitszeiten fallen je Bestattung an:

	Zeiteinsatz in Stunden
Wahlgrabstelle	12,00
Reihengrabstelle	9,50
Kindergrabstelle	6,00
Urnengrabstelle	4,33
Streufeld	1,50

Sonstige Kosten

Folgende Fixkosten sind bei sämtlichen Bestattungsarten mit einzubeziehen:

Kostenarten	
Anteilige Kosten Unterhaltung Kommunalfriedhöfe	25.250,00 €
Verwaltungskosten (siehe Anlage 6 zur Vorlage 2018/0265)	46.830,78 €
Gesamt	72.080,78 €
Anzahl Bestattungen	208
Kosten je Bestattung :	346,54 €

Gesonderte Fixkosten für Erdbestattungen sind nicht zu berücksichtigen, da die Investitionsgüter abgeschrieben sind.

Die Bestattungsgebühr berechnet sich wie folgt:

Wahlgrabstelle			
12,00	Stunden SBB	44,00 €	528,00 €
Fixkosten allgemein			346,54 €
Gesamt			874,54 €
Gebühr			874,00 €

Reihengrabstelle			
	9,50	Stunden SBB	44,00 €
Fixkosten allgemein			346,54 €
Gesamt			764,54 €
Gebühr			765,00 €

Kindergrabstelle			
	6,00	Stunden SBB	44,00 €
Fixkosten allgemein			346,54 €
Gesamt			610,54 €
Gebühr			611,00 €

Urnengrabstelle			
	4,33	Stunden SBB	44,00 €
Fixkosten allgemein			346,54 €
Gesamt			537,06 €
Gebühr			537,00 €

Umbettungen

Der bei Umbettungen verursachte Aufwand entspricht im Wesentlichen dem Aufwand, der anlässlich einer Bestattung entsteht. Daher ist es gerechtfertigt, die Gebührensätze für die Bestattung zu übernehmen. Zusätzliche Kosten für die Erschwerniszulage für die Arbeiten des SBB werden gesondert je Einzelfall abgerechnet.

Aschenstreu Feld

Die Gebühr für das Aschenstreu Feld wird auf der Grundlage der Gebühr für die Bestattung in einer Urnengrabstätte bemessen. Da bei der Verstreuerung der Aufwand geringer ist als bei einer Beisetzung, wird die Bestattungsgebühr lediglich zu 50 Prozent angerechnet.

Die Gebühr beträgt somit 268,50 € gerundet **269,00 €**

Bestattung von Totgeburten

Die Gebühr für die Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen in den ersten Lebensmonaten ohne eigene Grabstätte wird nach der Gebühr für die Bestattung in einer Kindergrabstätte bemessen. Wegen des weitaus geringeren Arbeitsumfanges wird die Gebühr mit 1/3 von dieser Gebühr kalkuliert.

Die Gebühr beträgt mithin 203,67 € gerundet **204,00 €**

Rasengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

Im Jahr 2011 wurden auf dem Parkfriedhof Rasengräber angelegt. Diese werden sowohl als

Reihen- als auch als Wahlgrab angeboten. Da die Arbeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sich nicht von denen einer Bestattung in einem anderen Reihen- bzw. Wahlgrab unterscheiden, werden die gleichen Bestattungsgebühren angesetzt.

Zuschläge

Der Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum sieht für Arbeiten außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten einen Stundenaufschlag von 6,00 Euro vor. Dies betrifft vor allem die Arbeiten die samstags verrichtet werden. Für Erdbestattungen werden durchschnittlich 10 Stunden und für Urnenbestattungen 3 Stunden außerhalb der feststehenden Arbeitszeiten benötigt. Daher wird für Bestattungen samstags zusätzlich eine

Pauschale für Erdbestattungen in Höhe von
und für Urnenbestattungen in Höhe von

60,00 €

18,00 € berechnet.

FD 20									November 2018
Ermittlung der gebührenrelevanten kalkulatorischen Zinsen für die Berechnung der Bestattungsgebühr 2019 (vorläufige Daten)									
Stand: 31.12.2017									
Bezeichnung	HW	Zugang	HW	Abschr.-	Abschr.-	Abschreibung	Abschreibung	zu verzinsendes	Zinsen
	am 31.12.18	Abgang	am 31.12.19	jahr	satz	2019	gesamt	Kapital	Zinssatz 5,74 %
	EUR	EUR	EUR		%	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Grabstützw., Grabbrandlaufroste, Kranzstände	1.105	0	1.105	0	0,0	0	abgeschrieben	0	0
Sargversenkungsapparat, Spannsetzzangen	1.080	0	1.080	0	0,0	0	abgeschrieben	0	0
Grabmatten, Behänge	1.261	0	1.261	0	0,0	0	abgeschrieben	0	0
Grabverbau	4.724	0	4.724	0	0,0	0	abgeschrieben	0	0
Summe									0
Ermittlung der gebührenrelevanten kalkulatorischen Abschreibung für die Berechnung der Bestattungsgebühr 2019 (vorläufige Daten)									
Stand: 31.12.2017									
Bezeichnung	WBZW	Zugang	Erhöhung d.	WBZW	Abschr.-	Abschreibung			
	am 31.12.18	Abgang	Indizierung	am 31.12.19	satz	2019			
	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR			
1	2	3	4	5	6	7			
Grabstützw., Grabbrandlaufroste, Kranzstände	1	0	0	1	0,0	0			
Sargversenkungsapparat, Spannsetzzangen	1	0	0	1	0,0	0			
Grabmatten, Behänge	1	0	0	1	0,0	0			
Grabverbau	1	0	0	1	0,0	0			
Summe						0			

TOP 07

Kalkulation Leichen- und Trauerhalle

1. Leichenhalle

Die einzubeziehenden kalkulatorischen Zinsen belaufen sich auf:

Zinsen		4,00 €
50 Prozent der Zinsen für Leichenhalle und Trauerhalle	15.354,00 €	7.677,00 €
Summe		7.681,00 €

Die einzubeziehenden kalkulatorischen Abschreibungen belaufen sich auf:

Abschreibungen		75,00 €
50 Prozent der Abschreibung für Leichenhalle und Trauerhalle	7.783,00 €	3.891,50 €
Summe		3.966,50 €

Die kalkulatorischen Kosten im Einzelnen können der Anlage zur Kalkulation Leichen- und Trauerhalle entnommen werden.

Die Verwaltungs- und Gebäudekosten ergeben sich aus den Anlagen 6 und 7 zur Vorlage 2018/0265.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenart	
Gebäudekosten	2.500,00 €
Verwaltungskosten	7.805,13 €
Kalkulatorische Zinsen	7.681,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	3.966,50 €
Gesamt	21.952,63 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil	10.976,31 €
Summe	10.976,31 €
Nutzungen	2
Anteil je Nutzung	5.488,16 €

Für die Nutzung der Leichenhalle ergibt sich eine Gebühr in Höhe von **5.488,16 €**
 Da die Leichenhalle zu der vorgenannten Gebühr nicht genutzt werden würde, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr für die Leichenhalle wie in den Jahren 2011 bis 2018 zu belassen.

Nutzungsgebühr Leichenhalle **422,00 €**

Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten in Höhe von 10.132,31 € sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen.

2. Trauerhalle

Die einzubeziehenden kalkulatorischen Zinsen belaufen sich auf:

Zinsen		73,00 €
50 Prozent der Zinsen für Leichenhalle und	15.354,00 €	7.677,00 €
Summe		7.750,00 €

Die einzubeziehenden kalkulatorischen Abschreibungen belaufen sich auf:

Abschreibungen		1.143,00 €
50 Prozent der Abschreibung für Leichenhalle und	7.783,00 €	3.891,50 €
Summe		5.034,50 €

Die kalkulatorischen Kosten im Einzelnen können der Anlage zur Kalkulation Leichen- und Trauerhalle entnommen werden.

Die Verwaltungs- und Gebäudekosten ergeben sich aus den Anlagen 6 und 7 zur Vorlage 2018/0265.

Es wird ein Kostendeckungsgrad von 50 Prozent zu Grunde gelegt.

Insgesamt ergibt sich somit folgende Kostenaufstellung:

Kostenart	
Kalkulatorische Zinsen	7.750,00 €
Kalkulatorische Abschreibungen	5.034,50 €
Gebäudekosten	2.500,00 €
Verwaltungskosten	7.805,13 €
Gesamt	23.089,63 €
Abzüglich 50 Prozent öffentlicher Anteil	11.544,81 €
Summe	11.544,81 €
Nutzungen	28
Anteil je Nutzung	412,31 €

Für die Nutzung der Trauerhalle ergibt sich eine Gebühr in Höhe von **412,31 €**

Da die Trauerhalle zu der vorgenannten Gebühr nicht genutzt werden würde, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühr für die Trauerhalle wie in den Jahren 2012 bis 2018 zu belassen.

Nutzungsgebühr Trauerhalle **169,00 €**

Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten in Höhe von **6.812,81 €** sind ebenfalls dem öffentlichen Anteil zuzurechnen.

**Ermittlung der gebührenrelevanten kalkulatorischen Abschreibung für die Berechnung der Gebühr für die Nutzung der Leichen- und Trauerhalle 2019
(vorläufige Daten)**

Stand: 31.12.2017

Bezeichnung	WBZW am 31.12.18	Zugang Abgang	Erhöhung d. Indizierung	WBZW am 31.12.19	Abschr.- satz	Abschreibung 2019
1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	% 6	EUR 7
Leichen- und Trauerhalle						
Grunderwerb	2.258	0	0	2.258	0,0	0
Außenanlagen	9.933	0	28	9.961	2,5	249
Hochbau	751.268	0	2.106	753.374	1,0	7.534
Katafalke, Sarg-/Kranzwagen, Erdspeicher	1	0	0	1	0,0	0
Tischascher	1	0	0	1	0,0	0
Summe						7.783
Leichenhalle						
Prosektur	1	0	0	1	0,0	0
Vorhänge	2.990	0	8	2.998	2,5	75
Summe						75
Trauerhalle						
Geläut	7.393	0	21	7.414	2,5	185
Stühle, Rednerpult, Kranz	32.168	0	90	32.258	2,5	806
Orgel	6.055	0	17	6.072	2,5	152
Standleuchten, Kerzen	1	0	0	1	0,0	0
Summe						1.143

TOP 07

Kosten Schlüssel Verwaltungskosten

Kostenart	Betrag
Personalausgaben	120.250,00 €
Allgemeine Verwaltungskosten	23.579,09 €
Kosten Datenverarbeitung	7.693,50 €
Mieten für Kopiergeräte	100,00 €
Fortbildung	500,00 €
Haftpflicht und sonstige Versicherungen	1.700,00 €
Unfallversicherung für Beschäftigte	950,00 €
Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	50,00 €
Papierbedarf	100,00 €
Amtliche Blätter, Zeitschriften und Bücher	100,00 €
Portogebühren	300,00 €
Bekanntmachungen	0,00 €
Reise- Fahrtkosten und Auslagenersatz	100,00 €
Miete, Wartung und Unterhaltung von Kommunikationsanlagen	305,00 €
Fernsprechgebühren	375,00 €
Vermischte Ausgaben	0,00 €
Summe	156.102,59 €

Verteilung der Verwaltungskosten auf die Gebühren nach Aufwand	
Grabstellengebühr 30 Prozent der Gesamtkosten	46.830,78 €
Bestattungsgebühr 30 Prozent der Gesamtkosten	46.830,78 €
Unterhaltungsgebühr 30 Prozent der Gesamtkosten	46.830,78 €
Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle 5 Prozent der	7.805,13 €
Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle 5 Prozent der	7.805,13 €

TOP 0 7

Gebäudekosten

Kostenart	Betrag
Gebäudeunterhaltung Friedhof (Einzelmaßnahmen)	0,00 €
Unterhaltung der Gebäude u. Anlagen d.d. SBB	100,00 €
Laufende Unterhaltung der Gebäude und Anlagen (Betriebsgebäude)	6.400,00 €
Steuern und Abgaben	980,00 €
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar bis 60,00 Euro	500,00 €
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar 60,00 Euro bis 410,00 Euro	0,00 €
Unterhaltung, Anschaffung und Ersatz von Inventar über 410,00 Euro	0,00 €
Heizenergie (Öl und Gas)	5.800,00 €
Reinigungsmittel und Reinigungskosten	7.320,00 €
Wasserverbrauch	600,00 €
Stromverbrauch	1.700,00 €
Versicherung für Gebäude und Einrichtungen	1.600,00 €
Summe	25.000,00 €

Verteilung der Gebäudekosten auf die Gebühren nach Aufwand	
Unterhaltungsgebühr 80 Prozent der Gesamtkosten	20.000,00 €
Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle 10 Prozent der Gesamtkosten	2.500,00 €
Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle 10 Prozent der Gesamtkosten	2.500,00 €

TOP 07

Baumbestattung und Gemeinschaftsgrabanlagen

Baumbestattung im Bestand		Gebühr		
Pflegegebühr	Bepflanzung		30,00 €	
	Pflege		140,00 €	
Gestaltungs- und Pflegegebühr			170,00 €	170,00 €

Gemeinschaftsgrabanlage Urnenbestattung		Gebühr		
Gestaltung einschließlich Stein			253,85 €	
Pflegegebühr	Bepflanzung		30,00 €	
	Pflege		140,00 €	
Gestaltungs- und Pflegegebühr			423,85 €	gerundet 424,00 €

Gemeinschaftsgrabanlage Erdbestattung		Gebühr		
Gestaltung einschließlich Stein			463,11 €	
Pflegegebühr	Bepflanzung		170,34 €	
	Pflege		652,78 €	
Gestaltungs- und Pflegegebühr			1.286,23 €	gerundet 1.286,00 €

Die Gestaltungskosten ergeben sich aus den abgerechneten Baumaßnahmen durch die SBB und die Steinmetzarbeiten. Die Bepflanzungs- und Pflegekosten beruhen in Abstimmung mit den SBB auf Kostenschätzungen nach Art der Fläche und Bepflanzung, Anzahl der Pflegegänge pro Jahr sowie deren Fortführung über 30 Jahre einschließlich Ersatzpflanzungen und Verzinsung. Die Kosten wurden jeweils für eine Urne oder Erdbestattung der Gemeinschaftsgrabanlage berechnet.

Bei einer Baumbestattung kann eine Plakette auf einer Holzstele mit Namenszug und Jahreszahlen angebracht. Die zusätzlichen Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu zahlen.

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen kann eine Namenstafel aus Bronze auf dem Stein angebracht werden. Die zusätzlichen Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu zahlen.

Die Kosten belaufen sich auf zusätzlich 129,00 € .

Zu den spezifischen Gebühren einer Baumbestattung oder einer Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage kommen die für eine Urnenbestattung oder Erdbestattung weiteren Gebühren für die Grabstelle, die Bestattung und die allgemeine Unterhaltungsgebühr der Friedhofsanlage hinzu.

Gesamtkosten einer Baumbestattung:	1.642,00 €	ohne Plakette/Holzstele
Gemeinschaftsgrabanlage Urne:	1.896,00 €	ohne Plakette
Gemeinschaftsgrabanlage Erdbestattung:	4.756,00 €	ohne Plakette

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes in einer Gemeinschaftsgrabanlage wird jeweils 1/30 der Kosten für Bepflanzung und Pflege berechnet. Der Stein in der Gemeinschaftsgrabanlage ist bereits abgelöst worden.

Verlängerung des Nutzungsrechtes:	Urne	Erdbestattung
Bepflanzung:	30,00 €	170,34 €
Pflege:	140,00 €	652,78 €
Gebühr für 30 Jahre	170,00 €	823,12 €
Gebühr für ein Jahr	5,67 €	27,44 €
Gerundet:	5,70 €	27,40 €

Präambel	2
§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebühren	2
1 Grabstellengebühr	2
2 Bestattungsgebühr	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle	3
4 Unterhaltungsgebühr	3
5 Baumbestattung	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen	3
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4
8 Sonstige Gebühren	4
§ 3 Gebührenpflicht	4
§ 4 Gebührenfälligkeit	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte 398,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte..... 895,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle1.252,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 283,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte 283,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 283,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 417,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....94,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 209,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....47,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle41,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 9,40 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte 611,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 765,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte 874,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym)..... 537,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 269,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 204,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen- und Trauerhalle

- a) Leichenhalle 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle..... 169,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 733,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....1.089,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht..... 284,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht 522,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht1.344,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht..... 169,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht 292,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht 652,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht..... 652,00 Euro,
 - Aschenstreuelfeld..... 652,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle44,80 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....21,70 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes.....15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht je Grabstelle 170,00 Euro,
- b) Anbringung einer Plakette mit Namenszug auf einer Holzstele..... 129,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahren Nutzungsrecht
 - Urnenbestattung je Grabstelle 424,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle.....1.286,00 Euro.
- b) Erstellung einer Plakette mit Namenszug..... 129,00 Euro.

- c) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbestattung je Grabstelle 5,70 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 27,40 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 611,00 Euro,
- Reihengrabstätte 765,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 874,00 Euro,
- Urnenausgrabung 537,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen 60,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne 18,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt
oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

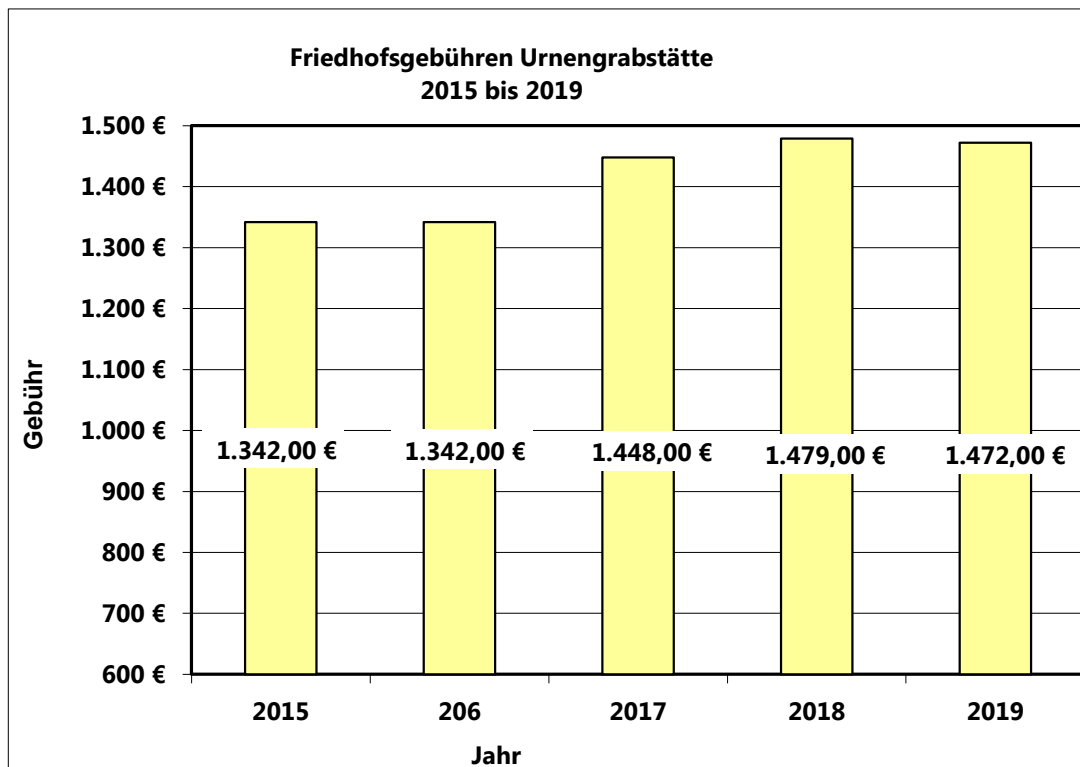
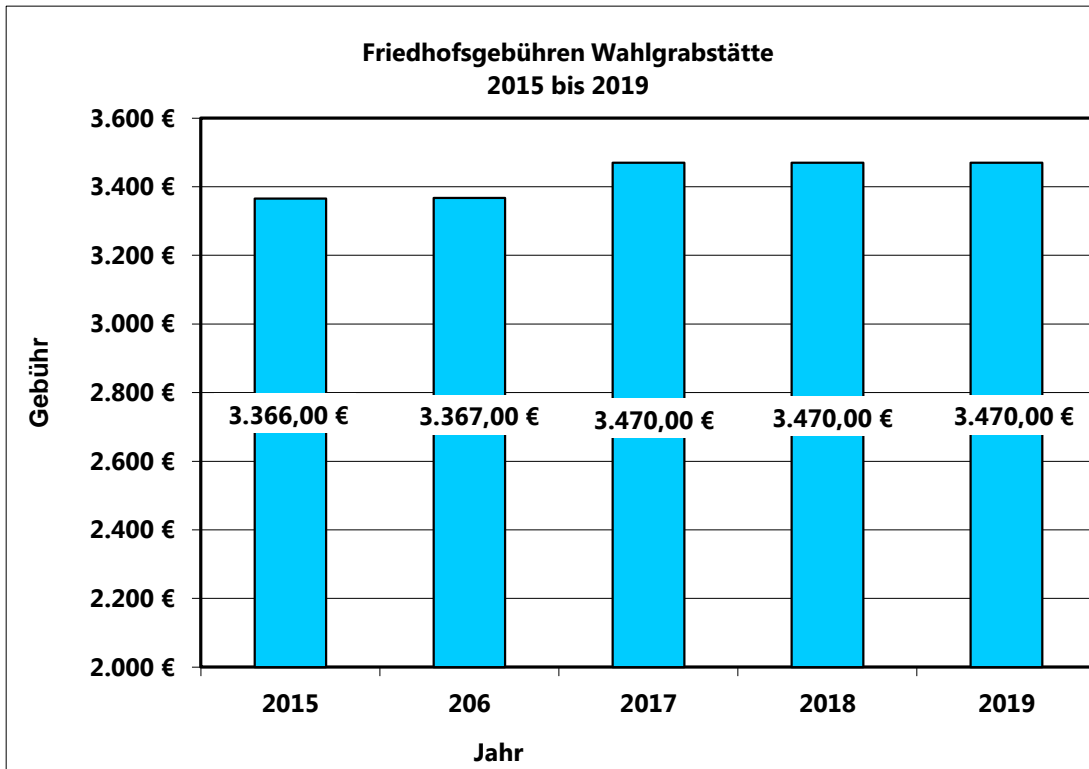
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

TOP Ö 7

Friedhofsgebührenentwicklung von 2015 bis 2019





Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0286

öffentlich

Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt in der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der als Anlage zur Vorlage beigefügte Gebührenvergleich für einen Musterhaushalt mit 4 Personen wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Für die Gebührenermittlung entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Gebührenvergleich ist eine freiwillige Darstellung zu Vergleichszwecken.

Demografischer Wandel

Hinsichtlich der Aspekte des demografischen Wandels wird auf die Vorlagen zu den einzelnen Gebührenkalkulationen verwiesen.

Erläuterungen

Der beigefügte Gebührenvergleich zeigt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2014 bis 2019 für einen Musterhaushalt mit 4 Personen.

Zusätzlich wird die Entwicklung der Höhe der Grundsteuer B ausgewiesen.

Anlage(n):

Gebührenvergleich

Gebührenvergleich Grundbesitzabgaben für einen Musterhaushalt mit vier Personen in der Stadt Beckum für die Jahre 2014 bis 2019 (ohne und mit Grundsteuer B)

Abgabe	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Jahresbetrag	Jahresbetrag*	Veränderung	
	2014 - 2016	2017	2018	2019		
Abwassergebühren 144 Kubikmeter Schmutzwasser 160 Quadratmeter abflusswirksame Fläche	542,88 €	528,48 €	514,08 €	517,60 €	3,52 €	0,68%
Straßenreinigungsgebühren inklusive Winterwartung 15 m Straßenfront in einer Anliegerstraße	35,85 €	22,95 €	22,95 €	29,25 €	6,30 €	27,45%
Abfallbeseitigungsgebühren für einen 80-Liter-Restmüllbehälter inklusive Sperrmüllabfuhr, eine 120-Liter-Biotonne 14-tägliche Abfuhr und eine 240-Liter-Papiertonne	163,56 €	168,84 €	169,92 €	171,84 €	1,92 €	1,13%
Summen	742,29 €	720,27 €	706,95 €	718,69 €	11,74 €	1,66%
Grundsteuer B für ein Einfamilienhaus Messbetrag: 100,60 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	437,61 €	0,00 €	0,00%
Summen mit Grundsteuer B	1.179,90 €	1.157,88 €	1.144,56 €	1.156,30 €	11,74 €	1,03%

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

Im Auftrag
gezeichnet Frank



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0285

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2019 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2013 und kalkulierte Gebühren für 2019

Bereich	2013	2014 bis 2016	2017 bis 2018	2019*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,66 Euro	2,39 Euro	1,53 Euro	1,95 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,53 Euro	2,26 Euro	1,45 Euro	1,84 Euro
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,25 Euro	2,01 Euro	1,29 Euro	1,63 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,97 Euro	1,77 Euro	1,13 Euro	1,43 Euro
<i>Musterhaushalt**</i>	<i>39,90 Euro</i>	<i>35,85 Euro</i>	<i>22,95 Euro</i>	<i>29,25 Euro</i>
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,69 Euro	1,41 Euro	0,55 Euro	0,68 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,61 Euro	1,33 Euro	0,52 Euro	0,65 Euro
für Straßen des innerörtliche Verkehrs	1,43 Euro	1,18 Euro	0,46 Euro	0,57 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,25 Euro	1,04 Euro	0,40 Euro	0,50 Euro
<i>Musterhaushalt**</i>	<i>21,15 Euro</i>	<i>21,15 Euro</i>	<i>8,25 Euro</i>	<i>10,20 Euro</i>

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Meter Straßenfront

Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenausgleich für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31. Dezember 2017224.921,59 Euro.

Für das Jahr 2018 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten kalkuliert von116.100,00 Euro.

Der Stand der Sonderposten weist geplant am 31. Dezember 2018 aus:108.821,59 Euro. Dieser Bestand ist spätestens im Jahre 2020 über die Gebührenbedarfsberechnungen an die Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Entstandene Überzahlungen an Gebühren, die über Sonderposten ausgewiesen werden, sind spätestens 4 Jahre nach ihrem Entstehen zu erstatten.

Die kalkulierte Entnahme aus dem Sonderposten in den Gebührenbedarfsberechnungen 2018 diente dem Zweck, die Gebühren gegenüber dem Vorjahr konstant zu halten.

Der Restbestand des Sonderpostens reicht dazu für die Gebührenbedarfsberechnungen 2019 nicht mehr aus. Daher ist für 2019 die Entnahme von 54.400,00 Euro – je zur Hälfte aufgeteilt auf die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst – einkalkuliert.

Der Restbetrag ist als Entnahme für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 vorgesehen. Hierdurch erfolgt die notwendige Gebührenanpassung schrittweise.

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 schließt voraussichtlich mit folgenden Kosten ab:242.531,05 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018 wurden 243.582,23 Euro ermittelt.

Kostensteigerungen sind durch höhere energie- und lohnggebundene Kosten begründet. Demgegenüber wurde der – in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018 erstmalig berücksichtigte – Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 62.000,00 Euro auf 50.000,00 Euro reduziert. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten für das Jahr 2018.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten von 27.200,00 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018 66.500,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 171.675,46 Euro um durchschnittlich 28 Prozent.

Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019 schließt voraussichtlich mit folgenden Kosten ab:175.099,30 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2018 wurden 173.340,00 Euro ermittelt.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 27.200,00 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2018 49.600,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 116.381,43 Euro um durchschnittlich 25 Prozent.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2019 zu entnehmen.

Rückübertragung der Straßenreinigung „Am Himmelreich“ auf die Stadt Beckum

Nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung obliegt die Straßenreinigungspflicht in der Straße „Am Himmelreich“ den Anliegerinnen und Anliegern.

Aufgrund eines Antrages von Anliegerinnen und Anliegern der Straße „Am Himmelreich“ auf dem Teilstück Klarastraße bis zur Gertrudenstraße zur Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Stadt Beckum wurden alle Anliegerinnen und Anlieger der Straße „Am Himmelreich“ über den vorliegenden Antrag und das beabsichtigte Verfahren informiert (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

In der Folge haben mehrere Anliegerinnen und Anlieger die Rückübertragung der Straßenreinigung auf die Stadt Beckum beantragt, sodass für das Straßenteilstück Lönkerstraße bis Gertrudenstraße eine mehrheitliche Antragstellung vorliegt. Bei insgesamt 21 Anliegerinnen und Anliegern – inklusive Hinterliegergrundstücken – wurden Anträge von 13 Anliegerinnen und Anliegern und somit mehrheitlich gestellt.

Gegen eine Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf dem Teilstück Lönkerstraße bis Gertrudenstraße bestehen keine Bedenken, sodass vorgeschlagen wird, der mehrheitlichen Antragstellung zu folgen.

Die Durchführung der Straßenreinigung durch die Stadt Beckum ist in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 sowie im Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Von den Anliegerinnen und Anliegern des Teilstücks Gertrudenstraße bis Marienstraße liegt lediglich ein Antrag auf Rückübertragung der Straßenreinigung auf die Stadt Beckum vor.

Bei insgesamt 18 Anliegerinnen und Anliegern – inklusive Hinterliegergrundstücken – ist auf diesem Straßenteilstück keine Mehrheitsmeinung zur Veränderung der aktuellen Situation erkennbar.

Straßenreinigung und Winterdienst Marie-Curie-Straße und Lise-Meitner-Weg

Die Marie-Curie-Straße und der Lise-Meitner-Weg sind als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Dementsprechend ist eine Aufnahme der Straßen in die Satzung erforderlich.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden in verkehrsberuhigten Anliegerstraßen grundsätzlich durch die Anliegerinnen und Anlieger durchgeführt. Demnach wird auch für die Marie-Curie-Straße und den Lise-Meitner-Weg vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen. Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Stellung von Anträgen zur Gebührenerstattung oder -ermäßigung

Gebührenpflichtige können nach § 9 Absatz 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenerstattung oder -ermäßigung beantragen. In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird vorgeschlagen, hier eine Frist für die Antragstellung vorzusehen.

Hintergrund ist die vermehrte Antragstellung in den letzten Jahren zur Erstattung von Winterwartungsgebühren aufgrund der vergleichsweise milden Winter.

Anträge können sich auf ein abgelaufenes Kalenderjahr beziehen.

Um die aufwändige Abwicklung des Antragsverfahrens planbarer zu gestalten, wird die Einführung einer Antragsfrist mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist des auf das maßgebliche Kalenderjahr folgenden Jahresabgabenbescheides vorgeschlagen.

Im Falle der Zustimmung zur Einführung der Frist ist vorgesehen, in den Jahresabgabenbescheiden einen Hinweis auf die Frist aufzunehmen.

Des Weiteren wird eine redaktionelle Anpassung des § 9 Absatz 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ohne inhaltliche Änderungen vorgeschlagen.

Auf die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Synopse wird verwiesen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2019
- 3 Schreiben an die Anliegerinnen und Anlieger der Straße „Am Himmelreich“ vom 19. Oktober 2018
- 4 Synopse
- 5 2. Änderungssatzung

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019

I Kostenberechnung

Die Straßenreinigung wird durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt. Grundlage hierfür ist die Vereinbarung über die Übernahme und Durchführung der Straßen- und Sonderreinigung in der Stadt Beckum vom 2. Januar 2012 (Nummern 1.1 bis 1.3).

Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation wurde eine Kostensteigerung von 5,88 % durch die energie- und lohngelundenen Kosten berücksichtigt.

1 Ermittlung der Reinigungskosten

1.1 Kosten für die Straßenreinigung

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Anliegerstraßen 1x wöchentlich	47 105	0,0174 €	52	42.620,60 €
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4x wöchentlich	250	0,0474 €	208	2.464,80 €
Fußgängerzonen 4x wöchentlich	210	0,0474 €	208	2.070,43 €
Fußgängerzonen 6x wöchentlich	1 361	0,0576 €	312	24.458,80 €
Innerörtliche Straßen 1x wöchentlich	49 108	0,0174 €	52	44.432,92 €
Überörtliche Straßen 1x wöchentlich	43 659	0,0174 €	52	39.502,66 €
Summen	141 693			155.550,22 €

*Die Kehrmeter beinhalten die Strecke, die in den laut Straßenverzeichnis zu reinigenden Straßen mit einer Kehrmaschine abgefahren und gereinigt werden.

1.2 Kosten für die Reinigung der innerörtlichen Radwege

Art/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter*	Einheitspreis je Meter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Innerörtliche Radwege 1x monatlich	43 700	0,0165 €	12	8.652,60 €

*Die Kehrmeter beinhaltet die Länge der zu reinigenden innerörtlichen Radwege.

1.3 Kosten der Reinigung der öffentlichen Plätze

Art/ Reinigungshäufigkeit	Fläche in Quadrat- meter	Einheitspreis je Quadratmeter	Reinigungen pro Jahr	Kosten pro Jahr
Hindenburgplatz, Osttor und Nordwall 1x monatlich	9 000	0,0221 €	12	2.386,80 €

1.4 Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns 50.000,00 €

Die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wird dauerhaft von den Städtischen Betrieben Beckum durchgeführt. Die Kosten für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns wurden auf der Grundlage des voraussichtlichen tatsächlichen Aufwands im Jahr 2018 ermittelt.

1.5 Kosten der Reinigung der Tiefgarage Südstraße 4.542,73 €

Tägliche Reinigung von Montag bis Samstag (Fegen und entfernen von grobem Müll sowie reinigen der Rohre) durch ein beauftragtes Unternehmen.

Summe der Reinigungskosten 221.132,35 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten Fachdienst Stadtkasse und Steuern	11.400,00 €
Geschäftsausgaben	1.100,00 €
Kosten Fachdienst Datenverarbeitung	986,00 €
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	600,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	1.400,00 €
Sonstige Personalkosten	5.912,70 €
Summe	21.398,70 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Reinigungskosten	221.132,35 €
Verwaltungskosten	21.398,70 €
Summe	242.531,05 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Straßenreinigung	242.531,05 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum	43.655,59 €
Entnahme aus dem Sonderposten* für den Gebührenaussgleich	27.200,00 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	171.675,46 €

*Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2017 224.921,59 €. Für das Jahr 2018 ist eine Entnahme von insgesamt 116.100,00 € kalkuliert, davon 66.500,00 € für die Straßenreinigung.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Bei der Festsetzung der Gebühren können die Gemeinden gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen der Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen. Zu diesem Zweck werden folgende Abstufungen der Straßen berücksichtigt:

Straßenart	Anteil Gebühr	Anteil Stadt*
Anliegerstraßen	95%	5%
Fußgängerzonen	90%	10%
Innerörtliche Straßen	80%	20%
Überörtliche Straßen	70%	30%

*Im Verhältnis zu den Kehrm Metern errechnet sich hieraus der städtische Eigenanteil von 18%.

2.2 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart/ Reinigungshäufigkeit	Kehrmeter	Kehrmeter pro Woche	Meter Hinterlieger*	Gebühren- meter
Anliegerstraßen 1x wöchentlich	47 105	47 105	2 768	50 873
Anliegerstraßen (Mischfläche) 4x wöchentlich	250	1 000		
Fußgängerzonen 4x wöchentlich	210	840	0	9 006
Fußgängerzonen 6x wöchentlich	1 361	8 166		
Innerörtliche Straßen 1x wöchentlich	49 108	49 108	1 692	50 800
Überörtliche Straßen 1x wöchentlich	43 659	43 659	1 612	45 271
Summen	141 693	149 878	6 072	155 950

*Gebührenrechtlich zu berücksichtigende Grundstücke, die nicht direkt an einer zu reinigenden Straße liegen, jedoch hierüber erschlossen sind.

Straßenart	Gebühren- meter	Gewichtung*	Gewichtete Gebühren- meter
Anliegerstraßen	50 873	95%	48 329
Fußgängerzonen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	50 800	80%	40 640
Überörtliche Straßen	45 271	70%	31 690
Summen	155 950		128 764

*Entspricht dem Anteil der Gebühr (Tabelle unter 2.1).

Durch Gebühren zu deckender Betrag	171.675,46 €
Gewichtete Gebührenmeter	128 764
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	1,3333 €

2.3 Berechnung der Straßenreinigungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebühren- meter	Gewichtung	Gebühr pro Gebühren- meter und Jahr
Anliegerstraßen	1,3333 €	95%	1,27 €
Fußgängerzonen	1,3333 €	90%	1,19 €
Innerörtliche Straßen	1,3333 €	80%	1,06 €
Überörtliche Straßen	1,3333 €	70%	0,93 €

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebühren- meter und Jahr	Gebühren- meter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	1,27 €	50 873	64.608,71 €
Fußgängerzonen	1,19 €	9 006	10.717,14 €
Innerörtliche Straßen	1,06 €	50 800	53.848,00 €
Überörtliche Straßen	0,93 €	45 271	42.102,03 €
Summen		155 950	171.275,88 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	171.275,88 €
durch Gebühren zu decken	171.675,46 €
Unterdeckung	-399,58 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Vehrenkemper

Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019

I Kostenberechnung

Der Winterdienst wird dauerhaft durch die Städtischen Betriebe Beckum durchgeführt.

1 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Winterwartung

Kostenart	kalkulierte Kosten pro Jahr
Sächlicher Aufwand für die Winterwartung	62.200,00 €
Leistungen des Eigenbetriebes für die Winterwartung	100.000,00 €
Summe	162.200,00 €

2 Kosten der Verwaltung

Kostenart	Kosten pro Jahr
Personalkosten Fachdienst Stadtkasse und Steuern	5.700,00 €
Geschäftsausgaben	550,00 €
Kosten Fachdienst Datenverarbeitung	493,00 €
Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand	300,00 €
Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	700,00 €
Sonstige Personalkosten	2.956,30 €
Kosten Wetterdienst	2.200,00 €
Summe	12.899,30 €

3 Zusammenstellung der Kosten

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	162.200,00 €
Verwaltungskosten	12.899,30 €
Summe	175.099,30 €

II Gebührenbedarfsberechnung

1 Ermittlung des durch Gebühren zu deckenden Betrages

Kostenart	Kosten pro Jahr
Kosten Winterwartung	175.099,30 €
Abzüglich 18 % Eigenanteil der Stadt Beckum	31.517,87 €
Entnahme aus dem Sonderposten* für den Gebührenaussgleich	27.200,00 €
Durch Gebühren zu deckender Betrag	116.381,43 €

*Der Stand des Sonderpostens Straßenreinigung und Winterwartung betrug am 31. Dezember 2017 224.921,59 €. Für das Jahr 2018 ist eine Entnahme von insgesamt 116.100,00 € kalkuliert, davon 49.600,00 € für den Winterdienst.

2 Berechnung der Gebühren

2.1 Berechnung der Winterwartungsgebühr je gewichtetem Gebührenmeter

Straßenart	Gebührenmeter*	Gewichtung**	Gewichtete Gebührenmeter
Anliegerstraßen	78 530	95%	74 604
Fußgängerzonen	9 006	90%	8 105
Innerörtliche Straßen	57 564	80%	46 051
Überörtliche Straßen	45 655	70%	31 959
Summen	190 755		160 719

*Die Gebührenmeter beinhalten die Länge der zu wartenden Straßen und die zu berücksichtigenden Flächen der Hinterlieger.

**die Gewichtung entspricht der in der Kalkulation der Straßenreinigung vorgesehenen Gewichtung.

Durch Gebühren zu deckender Betrag	116.381,43 €
Gewichtete Gebührenmeter	160 719
Gebühr je gewichtetem Gebührenmeter	0,7241 €

2.2 Berechnung der Winterwartungsgebühr je Straßenart

Straßenart	Gebühr pro Gebühren- meter	Gewichtung	Gebühr pro Gebühren- meter und Jahr
Anliegerstraßen	0,7241 €	95%	0,68 €
Fußgängerzonen	0,7241 €	90%	0,65 €
Innerörtliche Straßen	0,7241 €	80%	0,57 €
Überörtliche Straßen	0,7241 €	70%	0,50 €

3 Berechnung des Gebührenaufkommens

Straßenart	Gebühr pro Gebühren- meter und Jahr	Gebühren- meter	Gebühren pro Jahr
Anliegerstraßen	0,68 €	78 530	53.400,40 €
Fußgängerzonen	0,65 €	9 006	5.853,90 €
Innerörtliche Straßen	0,57 €	57 564	32.811,48 €
Überörtliche Straßen	0,50 €	45 655	22.827,50 €
Summen		190 755	114.893,28 €

4 Vergleichsberechnung

Art	Beträge
Gebührenaufkommen	114.893,28 €
Durch Gebühren zu decken	116.381,43 €
Unterdeckung	-1.488,15 €

Aufgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Frank

Festgestellt:
Im Auftrag
gezeichnet Vehrenkemper



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

An alle
Anliegerinnen und Anlieger
der Straße „Am Himmelreich“

Petra Frank
Fachdienst Stadtkasse und Steuern
02521 29-226 02521 2955-226 (Fax)
frank@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 14
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 21S-22-50-10

19. Oktober 2018

Straßenreinigung und Winterdienst in der Straße „Am Himmelreich“ – Information zu möglichen Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Beckum obliegt Ihnen die Straßenreinigung Am Himmelreich und der Stadt die Winterwartung des Hauptstraßenzuges.

Die Anliegerinnen und Anlieger des Straßenteilstücks Gertrudenstraße bis Klarastraße haben mehrheitlich beantragt, dass die Stadt künftig die Straßenreinigung für das Teilstück durchführt.

Ich beabsichtige dem Rat der Stadt Beckum vorzuschlagen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass die Straßenreinigung – mit Wirkung vom 1. Januar 2019 – auf die Stadt übertragen wird.

Hiermit informiere ich Sie über den vorliegenden Antrag und mein beabsichtigtes Vorgehen.

Aus praktischen Gründen ist es sinnvoll, die Durchführung der Straßenreinigung möglichst einheitlich festzulegen. Falls die Anliegerinnen und Anlieger der Straßenteilstücke Lönkerstraße bis Klarastraße und/oder Gertrudenstraße bis Marienstraße mehrheitlich ebenfalls die Übertragung auf die Stadt wünschen, sollten Sie dieses – bestenfalls gemeinschaftlich – formlos schriftlich betragen.

Bei einer Antragsstellung bis zum 14. November könnte der Rat noch in diesem Jahr entscheiden.

Das Straßenteilstück Marienstraße in Richtung Heddigermarkstraße kann nicht durch die Stadt gereinigt werden, da eine Wendemöglichkeit für die Kehrmachine fehlt. Gleiches gilt für die Stichstraßen zu den Häusern Hausnummern 11 a bis 11 g, 13 a bis 13 g, 35 und 35 a sowie die Stichstraßen in Richtung

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Kleingärten und Kleine Ostlandstraße.

Die Straßenreinigung durch die Stadt ist gebührenpflichtig.

Die Jahresgebühr beträgt für die Straße Am Himmelreich momentan 1,53 Euro je Meter.

Maßgeblich ist die Länge des Grundstücks, dessen Seite an die Straße angrenzt oder ihr zugewandt ist.

Gebührenpflichtig sind auch die sogenannten „Hinterliegergrundstücke“. Sie grenzen nicht direkt an die durch die Stadt zu reinigende Straße, werden jedoch über sie erschlossen. In Ihrem Bereich sind das zum Beispiel die Häuser mit den Hausnummern 11 b bis 11 g sowie 13 b bis 13 g.

Der Winterdienst wird weiterhin für die gesamte Straße – ohne die Stichstraßen – von der Stadt durchgeführt.

Daneben habe ich kürzlich festgestellt, dass einige Berechnungsgrundlagen der Korrektur bedürfen. Hierüber erhalten die betroffenen Anliegerinnen und Anlieger eine gesonderte Information.

Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Thomas Wulf

Synopse zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Beckum

Aktuelle Regelung

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann.
Die Gebühr ist fällig:
 - a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn dieser 30,00 Euro übersteigt;
 - b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet wird.

Der Antrag muss der Stadt spätestens bis zum

Mögliche Neuregelung

§ 9

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsg Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann.
Die Gebühr ist fällig:
 - a) zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, wenn dieser 30,00 Euro übersteigt;
 - b) zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt;
 - c) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass die Gebühr abweichend am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet wird.

Der Antrag muss der Stadt spätestens bis zum

Hinweis

Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert.

Der Absatz 5 wird zur

Aktuelle Regelung

30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.

(5) Ein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung besteht nicht bei:

- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen,
- b) Unerheblichen Reinigungsmängeln, zum Beispiel Reinigung nur auf einem Teilstück wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten,
- c) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (zum Beispiel Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- d) Bei Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch Witterungseinflüsse (zum Beispiel Winterdienst, Frost, Sturm, Starkregen) und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu drei zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Die Gebührenminderung der Gebührenerstattung erfolgt für den Zeitraum, der die unter Buchstaben c und d genannten Zeiten überschreitet. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Mögliche Neuregelung

30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September mit Wirkung für das folgende Jahr beantragt werden.

(5) Ein Anspruch auf angemessene Gebührenminderung oder -erstattung besteht nur bei erheblichen Ausfällen oder Mängeln der Reinigung. Er ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen oder infolge parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
- b) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) Einschränkung der Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu 3 zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

Hinweis

besseren Verständlichkeit neu formuliert, bleibt inhaltlich gleich. Die Entstehung eines Anspruchs auf eine Gebührenminderung oder -erstattung wird nun zuerst dargestellt. Danach wird aufgeführt, wann eine Gebührenminderung oder -erstattung ausgeschlossen ist.

Eingefügt wurde eine Ausschlussfrist für die Beantragung einer Gebührenminderung oder -erstattung, um die aufwändige Abwicklung der Anträge planbarer zu gestalten. Dies wird auch in anderen Kommunen des Kreises Warendorf (zum Beispiel Oelde und Warendorf) so praktiziert. Die Formulierung stammt aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „1,45 Euro“ durch die Angabe „1,84 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,53 Euro“ durch die Angabe „1,95 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,29 Euro“ durch die Angabe „1,63 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,13 Euro“ durch die Angabe „1,43 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,52 Euro“ durch die Angabe „0,65 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,55 Euro“ durch die Angabe „0,68 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,46 Euro“ durch die Angabe „0,57 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,40 Euro“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.

3 § 9 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein Anspruch auf angemessene Gebührenminderung oder -erstattung besteht nur bei erheblichen Ausfällen oder Mängeln der Reinigung. Er ist insbesondere ausgeschlossen bei:

- a) Ausfall oder Einschränkung der Reinigung an Wochenfeiertagen oder infolge parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße,
- b) Ausfall der Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe für einen Zeitraum bis zu einem zusammenhängenden Monat,
- c) Einschränkung der Reinigung durch Witterungseinflüsse und durch Straßenbauarbeiten für einen Zeitraum bis zu 3 zusammenhängenden Monaten im Kalenderjahr.

Der Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung kann nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.“

4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeiten für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Straßen Am Himmelreich, Lise-Meitner-Weg und Marie-Curie-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäfts- straße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- reini- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Am Himmelreich – rechte Seite von Haus-Nr. 18 bis Lönkerstraße	B	1	x		x	
Am Himmelreich –linke Seite von Haus-Nr. 15 bis Lönkerstraße (ohne Stichstraßen)	B	1	x		x	
Am Himmelreich – rechte und linke Seite von Haus-Nr. 10 bis Haus-Nr. 16/13 a	B	1		x	x	
Am Himmelreich – Stichstraßen zu den Häusern Nr. 2 – 10, 11 a – 11 g, 13 a – 13 g, 27 und 29, 35 und 35 a, 36 – 41	B	1		x		x
Lise-Meitner-Weg	B	1		x		x
Marie-Curie-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2018/0277

öffentlich

Neufassung der Abfallgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Abfallgebührensatzung wird beschlossen.

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die im Jahr 2019 entstehenden umzulegenden Gesamtaufwendungen der Abfallbeseitigung in Höhe von 2.688.885,28 Euro werden durch Abfallgebühren und sonstige Erträge in entsprechender Höhe gedeckt.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation sind in den ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft vom 23. Oktober 2012.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 Personen im Jahr 2003 auf 35 909 Personen am 31. Dezember 2013.

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen; am Stichtag 31. Dezember 2017 betrug sie 36 689 Personen (IT.NRW).

Die amtliche Bevölkerungszahl ist Grundlage der Kalkulation.

Mit einer sinkenden Bevölkerungszahl geht eine sinkende durchschnittliche Haushaltsgröße bei gleichzeitig steigender Haushaltsanzahl einher. Darüber hinaus gibt es einen Trend zum Single-Haushalt.

Daraus ergeben sich für die Sammlung und den Transport des Abfalls sinkende Sammelmengen und mehr Anfahrpunkte auf den Sammelfahrten, was einen steigenden Zeit- und damit Personalaufwand zur Folge hat.

Isoliert betrachtet führen sinkende Bevölkerungszahlen tendenziell zu steigenden Kosten. Die Entwicklung der Gebühren kann unter Berücksichtigung beispielsweise der Entwicklung der Wertstoffwirtschaft jedoch hiervon abweichen.

Erläuterungen

Für die Abfallentsorgung werden Gebühren gemäß KAG NRW erhoben.

Die Gebührenentwicklung hängt eng mit der Mengenentwicklung der Abfälle und Wertstoffe, den Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie den Sammlungskosten zusammen.

Die Gebührenentwicklung in Beckum seit dem Jahr 2013 und die für das Jahr 2019 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt (Musterhaushalt) dargestellt, für den ein Standardabfallgefäß 80-Liter-Restmüllgefäß und ein 120-Liter-Bioabfallgefäß zugrunde gelegt wird – diese Abfallgefäßkombination betrifft circa 75 Prozent aller Beckumer Haushalte.

Vergleich der jeweiligen Jahresgebühren für die Jahre 2013 bis 2019

Restmüll				
14-tägliche Entleerung	2013 – 2016	2017	2018	2019
80-Liter-Müllbehälter	100,44 €	103,68 €	104,76 €	106,68 €
120-Liter-Müllbehälter	135,48 €	139,80 €	141,24 €	143,28 €
240-Liter-Müllbehälter	237,60 €	245,64 €	248,28 €	252,00 €
1100-Liter-Müllbehälter	994,20 €	1.060,56 €	1.071,12 €	1.084,32 €
1100-Liter-Müllbehälter „ohne Leihgebühr“	934,80 €	1.002,60 €	1.014,72 €	1.022,40 €
Wöchentliche Entleerung	2013 – 2016	2017	2018	2019
1100-Liter-Müllbehälter	1.937,04 €	2.073,60 €	2.112,00 €	2.136,00 €
1100-Liter-Müllbehälter „ohne Leihgebühr“	1.934,64 €	2.064,00 €	2.099,52 €	2.136,00 €
Bioabfall				
14-tägliche Entleerung	2013 – 2016	2017	2018	2019
120-Liter-Müllbehälter	63,12 €	65,16 €	65,16 €	65,16 €
240-Liter-Müllbehälter	126,12 €	130,08 €	130,08 €	130,08 €

Zusätzliche Saisonbiotonne 14-tägliche Entleerung	2013 – 2016	2017	2018	2019
120-Liter-Müllbehälter 8 Monate – April bis November	46,62 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €
240-Liter-Müllbehälter 8 Monate – April bis November	84,07 €	86,56 €	86,56 €	86,56 €

Musterhaushalt (siehe Anlage 2)	2017	2018	2019
Restmüll – 80-Liter-Müllbehälter Bioabfall – 120-Liter-Müllbehälter	168,84 €	169,92 €	171,84 €

Im Ergebnis steigen die Entsorgungskosten für das Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2018 für die Restmüllentsorgung im Durchschnitt um 1,38 Prozent.

Die Gebühren für die Bioabfallentsorgung bleiben konstant. Für einen Musterhaushalt mit einem 80-Liter-Restmüllgefäß und einem 120-Liter-Bioabfallgefäß betragen die Gebühren 171,84 Euro.

Ein Vergleich der Abfallgebühren mit anderen Städten und Gemeinden ist aufgrund der spezifischen Abfallwirtschaftssysteme nicht beziehungsweise nur sehr eingeschränkt möglich.

Berechnungsgrundlagen

Kernpunkte der Gebührenkalkulation sind:

- a) ein linearer Gebührenbemessungsmaßstab für Restmüll und Bioabfall, um Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzubieten
(entsprechend § 9 Absatz 2, Sätze 3 und 4 Landesabfallgesetz NRW),
- b) ein gefäßbezogener Grundbetrag zur Abdeckung von Fixkosten (Sockelbetrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG)
(Personal-, Geschäfts- und Abfallberatungskosten).

Die Gesamtaufwendungen für die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum werden im Jahr 2019 voraussichtlich 2.688.885,28 Euro betragen (siehe Anlage 1, Seite 11).

Wesentliche Positionen sind dabei:

- die Entsorgungsentgelte der AWG
(inklusive Sockelbetrag 1.344.457,97 Euro, circa 51,40 Prozent der Gesamtaufwendungen)
- und die Sammlungskosten Restmüll und Bioabfall
(642.517,50 Euro, circa 24,56 Prozent der Gesamtaufwendungen).

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

Entsorgungsentgelte AWG

Der einwohnerbezogene Sockelbetrag der AWG bleibt mit 11,90 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr unverändert und beträgt im Jahr 2019436.599,10 Euro.

Die Entsorgungsentgelte für Restmüll und Bioabfall betragen907.858,87 Euro.

Die Gesamtaufwendungen, bestehend aus dem Sockelbetrag und den Entsorgungskosten, betragen somit 1.344.457,97 Euro.

Abfuhrrentgelte

Die Stadt Beckum hat zum 1. Januar 2018 die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll auf den Kreis Warendorf mandatierend übertragen.

Die Sammlungskosten für Restmüll und Bioabfall werden gemäß der ab 1. Januar 2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) berücksichtigt und belaufen sich auf629.867,70 Euro.

Die Sammlungskosten für Sperrmüll einschließlich Altholz werden ebenfalls auf der Grundlage der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Ausführungsvereinbarung mit der AWG Kommunal berücksichtigt und betragen im Jahr 2019 circa 86.334,50 Euro.

Elektrogerätesammlung

Seit dem Jahr 2006 ist die Stadt Beckum gemäß Elektro- und Elektronikgesetz sammlungspflichtig für alle Elektrogeräte inklusive Kühlgeräte.

Eine Annahme- und Übergabestelle wurde auf dem Recyclinghof der Firma Franzpötter eingerichtet. Die hierfür jährlich anfallenden Kosten betragen zurzeit..... 11.424,00 Euro.

Die haushaltsnahe Sammlung und der Transport von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Metall wurde zum 1. Januar 2013 an den Kreis Warendorf mandatierend übertragen.

Die kostenlose Abholung von Elektrogroßgeräten und Metallteilen erfolgt unter einer gebührenfreien Servicenummer. Da dem Kreis Warendorf auch die Erlöse aus der Vermarktung zufließen, entstehen für die Stadt Beckum keine Kosten.

Altpapiersammlung

Seit dem 1. April 2012 besteht mit dem Kreis Warendorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, in der die Stadt Beckum dem Kreis Warendorf die Sammlung und den Transport von Altpapier bis 2020 mandatierend übertragen hat.

Der Kreis Warendorf hat die kreiseigene Gesellschaft AWG Kommunal mit der Ausführung beauftragt.

Die AWG Kommunal erhält für die Abwicklung des Vertrages eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,24 Euro pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr.

Diese beläuft sich auf 8.805,36 Euro.

Zusammenfassung

Den Gesamtausgaben in Höhe von 2.688.885,28 Euro stehen Einnahmen (Einnahmen von Duales System Deutschland – DSD – und anderen Zuwendungen) in Höhe von insgesamt 18.289,14 Euro gegenüber.

Der Sonderposten des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung lag zum 31. Dezember 2017 bei insgesamt 138.402,20 Euro, für den 31. Dezember 2018 beträgt der prognostizierte Bestand 118.402,20 Euro.

Hiervon sollen zur Entlastung des Gebührenhaushaltes 2019 55.000,00 Euro entnommen werden. Somit liegt der voraussichtliche Stand des Sonderpostens zum 31. Dezember 2019 bei 63.402,20 Euro.

Unter Berücksichtigung dieser Positionen in Höhe von insgesamt 73.289,14 Euro ergeben sich umzulegende Gesamtaufwendungen in Höhe von 2.615.596,14 Euro.

Gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2018 ist dies ein Anstieg von 41.199,29 Euro (+1,60 Prozent).

Details sind der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Abfallwirtschaftssystem 2019

Das den Berechnungen zugrunde liegende Abfallwirtschaftssystem 2019 stellt sich wie folgt dar:

1. Restmüll und Bioabfall werden 14-täglich alternierend abgefahren (Restmüll 80-, 120-, 240- und 1100-Liter-Müllbehälter; Bioabfall 120- und 240-Liter-Müllbehälter); zusätzlich 1 100-Liter-Müllbehälter Restmüll wöchentlich.
2. Saisonbiotonnen (120- und 240-Liter-Müllbehälter) werden nur in der Zeit von April bis November 14-täglich abgefahren.
3. Altpapier wird 4-wöchentlich abgefahren (240- und 1 100-Liter-Müllbehälter).
4. Kunststoffe, Verbunde, Leichtverpackungen inklusive Metalle et cetera werden durch ein vom dualen System beauftragtes Unternehmen eigenverantwortlich 14-täglich im gelben Sack gesammelt.
5. Altglas wird durch ein vom dualen System beauftragtes Unternehmen eigenverantwortlich über Depotcontainer auf privaten Standorten gesammelt.
6. Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Kühlgeräte sowie sperrige Wertstoffe (Schrott) werden ausschließlich nach Anmeldung kurzfristig gesammelt und separat abgefahren. Bei der Anmeldung werden die Abfuhrtermine mitgeteilt.
7. Schadstoffhaltige Abfälle werden mehrmals jährlich an unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet über ein Schadstoffmobil gesammelt.
8. Sperrige Grünabfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen (Verwerten, Recyclinghof, Entsorgungszentrum Ennigerloh).
9. Am privat betriebenen Recyclinghof werden Abfälle und Wertstoffe gegen Entgelt angenommen. Die kostenlose Abgabe von Elektro- und Kühlgeräten sowie Leuchtstoffröhren ist dort ebenfalls möglich.

Eine Änderung des Abfallwirtschaftssystems erfolgt nicht.

Mit der Neufassung der Abfallgebührensatzung werden auch die Regelungen zur Festsetzung und Fälligkeit konkretisiert und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
- 2 Diagramm zur Entwicklung der Abfallbeseitigungsgebühren 2013 bis 2019
- 3 Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung

TOP Ö 10

A. Behältervolumen

Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2017:

36689

Die Behälteranzahl wurde durch Fortschreibung der Ummeldungen 2008 bis 2018 für 2019 ermittelt. Der Bestand an Restmüllgefäßen nahm 2018 um 5 Stück ab. Der Bestand an Bioabfallgefäßen nahm um +1 Stück zu. Der Bestand der Papiertonnen nahm um 35 Gefäße ab, die Container verminderten sich um einen Behälter gegenüber dem Vorjahr. Für das Jahr 2019 wird von einem gleichbleibenden Behälterbestand ausgegangen.

Tab. A 1	<i>Behälterbestand 2018 (30.06.2018)</i>				
<i>Art</i>	<i>Volumen in Liter</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Liter je Woche</i>	<i>Liter pro Jahr</i>	
RM 14-täglich	80	6.690	267600	13915200	
14-täglich	120	2.690	161400	8392800	
14-täglich	240	1.643	197160	10252320	
14-täglich	1100	71	39050	2030600	
wöchentlich	1100	134	147400	7664800	
Gesamt RM		11228	812610	42255720	

	<i>Volumen in Liter</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Liter je Woche</i>	<i>Liter pro Jahr</i>	
BIO 14-täglich	120	7.376	442560	23013120	
14-täglich	240	1.428	171360	8910720	
Saisonbiotonne	120	742	51940	1575513	
	240	299	41860	1269753	
Gesamt BIO		9845	707720	34769106	

	<i>Volumen in Liter</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Liter je Woche</i>	<i>Liter pro Jahr</i>	
Papiertonne 4-wöchentlich	240	11211	672660	34978320	
	1100	197	54175	2817100	
Gesamt Papier		11408	726835	37795420	
Gesamt		32481	2.247.165	114.820.246	

Danach ergibt sich unter Berücksichtigung der Änderungen zum Jahreswechsel und der weiteren Änderungen im laufenden Jahr für 2019 folgender voraussichtlicher Gefäßbestand:

Tab. A 2	Prognose 2019 (Hochrechnung Grundlage 30.06.2018)				
<i>Art</i>	<i>Volumen in Liter</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Liter je Woche</i>	<i>Liter pro Jahr</i>	
RM 14-täglich	80	6.665	266600	13910807	
14-täglich	120	2.694	161640	8434144	Das heißt
14-täglich	240	1.651	198120	10337619	22,3
14-täglich	1100	75	41250	2152366	Liter RM / Einw. * Wo
wöchentlich	1100	138	151800	7920707	
Gesamt RM		11.223	819410	42755643	
	<i>Volumen in Liter</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Liter je Woche</i>	<i>Liter pro Jahr</i>	
BIO 14-täglich	120	7.356	441360	23029534	
14-täglich	240	1.424	170880	8916274	Das heißt
Saisonbiotonne	120	759	45540	1386124	16,7
	240	307	36840	1121318	Liter BIO / Einw. * Wo
Gesamt BIO		9.846	612240	34453250	
	<i>Volumen in Liter</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Liter je Woche</i>	<i>Liter pro Jahr</i>	
Papiertonne 4-wöchentlich	240	11176	670560	34988863	Das heißt
	1100	196	53900	2812425	19,7
Gesamt Papiertonne		11.372	724460	37801288	Liter Papt / Einw. * Wo
					Das heißt gesamt
GESAMT		32.441	2.156.110	115.010.181	58,7
					Liter/ Einw. * Wo
Veränderung		Anzahl	Volumen		
	RM:	-5	499923	Liter pro Jahr	1,18%
	BIO:	1	-315856	Liter pro Jahr	-0,92%
	Papier:	-36	5868	Liter pro Jahr	0,02%

1. Entsorgungskosten Sockelbetrag

Der Aufsichtsrat der AWG hat vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages vorgeschlagen, die Entgelte für Abfälle aus der kommunalen Abfallentsorgung ab dem 1. Januar 2019 nicht zu erhöhen, lediglich die Entsorgungskosten für Altholz werden je Tonne von 43 Euro auf 49 Euro netto erhöht. Der Sockelbetrag von 10 Euro netto je Einwohnerin und Einwohner bleibt stabil.

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum reduzierte sich von 36731 auf 36689 Einwohnerinnen / Einwohner (- 24) Stand zum 31. Dezember 2017 (auf der Basis des Zensus 2011). Die Änderungen in der Bevölkerungsentwicklung wurden berücksichtigt.

Sockelbetrag 2019

Einwohnerzahl zum Stichtag	36689
Sockelbetrag pro Einwohnerin/Einwohner pro Jahr	10,00 €
zuzüglich 19 Prozent MWSt.	1,90 €
Sockelbetrag brutto pro Einwohnerin/Einwohner pro Jahr	11,90 €

Kosten Sockelbetrag **436.599,10 €**

2. Entsorgungskosten Restmüll und Bioabfall

Die Entsorgungsmengen sind in Fortschreibung der Entwicklung von 2010 bis 2018 ermittelt worden.

Prognose 2018	Menge (t)	Euro/t brutto	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80–240 l	4450	89,25 €	397.162,50 €
RM 1100 l MGB	790	89,25 €	70.507,50 €
Gesamt Hausmüll	5240		467.670,00 €
Bioabfall	4880	89,25 €	435.540,00 €
Summe	10120		903.210,00 €

Prognose 2019	Menge (t)	Euro/t brutto	Entsorgungsentgelt
Restmüll 80–240 l	4472	89,25 €	399.130,43 €
RM 1100 l MGB	792	89,25 €	70.686,00 €
Gesamt Hausmüll	5264		469.816,43 €
Bioabfall	4908	89,25 €	438.042,44 €
Summe RM/BIO	10172		907.858,87 €

Gesamtkosten (Sockelbetrag + mengenabhängige Kosten) **1.344.457,97 €**

3. kalkulatorische Zusatzkosten Saisonbiotonne

Aufwand Organisation intern für An-/Ab- und Ummeldung, Versand der Fuhrlisten und Bescheiderstellung.

		Kosten je Stunde	
je Einzelfall	12 Minuten	26,27 €	5,25 €
Versand Bescheid			0,70 €
			5,95 €

4. Abfuhrrentgelt für Restmüll und Bioabfall 2019

Seit dem 1. Januar 2018 hat die Stadt Beckum die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll auf den Kreis Warendorf übertragen. Hierzu wurde eine Ausführungsvereinbarung über die Sammlung und den Transport von Restmüll, Bioabfall und Sperrmüll mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen. Die AWG Kommunal erhält für die Dauer dieses Vertrages von der Stadt Beckum die nachstehend aufgeführten Entgelte.

A. Sammlungs-/Transportkosten

Restmüll (laut Ausführungsvereinbarung)

Abfuhrhythmus	MGB-Typ	Stück	Bruttopreis/a	Summe
14-täglich	80	6665	25,82 €	172.090,30 €
14-täglich	120	2694	25,82 €	69.559,08 €
14-täglich	240	1651	25,82 €	42.628,82 €
14-täglich	1100	75	261,80 €	19.635,00 €
wöchentlich	1100	152	523,60 €	79.587,20 €
Gesamt		11237		383.500,40 €

Bioabfall (laut Ausführungsvereinbarung)

Abfuhrhythmus	MGB-Typ	Stück	Bruttopreis/a	Summe
14-täglich	120	7356	25,82 €	189.931,92 €
14-täglich	240	1424	25,82 €	36.767,68 €
Saisonbiotonne	120	759	18,45 €	14.003,55 €
	240	307	18,45 €	5.664,15 €
Gesamt		9846		246.367,30 €

Sammlungskosten Restmüll	383.500,40 €
Sammlungskosten Bioabfall	246.367,30 €
Summe 2019	629.867,70 €

Gesamtabfuhrkosten Restmüll + Bioabfall 629.867,70 €

B. Behältermanagement

Das Behältermanagement umfasst die wöchentliche Auslieferung und die Durchführung von Anpassungen im Auftrag der Stadt sowie den Austausch defekter Behälter und die Neuauslieferung verschwundener Gefäße im Verantwortungsbereich des Abfuhrunternehmens. Die Müllgroßbehälter (MGB) werden direkt beim Anschlussnehmer zur Verfügung gestellt.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf 0,50 Euro netto je Behälter und Jahr, sofern nicht mehr als 1.000 Behälterwechsel pro Jahr vorgenommen werden müssen. Durchschnittlich erfolgen pro Jahr zwischen 700 und 800 Behälterwechsel.

Restmüll	MGB-Typ	Behälteranzahl	Bruttopreis/a	Summe
MGB-Typ	80-l/120-l/240-l/1100-l	11237	0,60 €	6.742,20 €

Bioabfall inklusiv Saisonbiotonnen	MGB-Typ	Behälteranzahl	Bruttopreis/a	Summe
MGB-Typ	120-l/240-l	9846	0,60 €	5.907,60 €

Summe Behältermanagement Restmüll + Bioabfall 12.649,80 €

Gesamtentgelt für Restmüll und Bioabfall 2019 642.517,50 €

5. Sperrmüll

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2018 ist die Sammlung und der Transport von Sperrmüll inklusiv Altholz auf den Kreis Warendorf gemäß der bis zum 31. Dezember 2024 geschlossenen Ausführungsvereinbarung mit der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) übertragen.

Die Berechnung und Zahlung der Vergütung für die Sammlung des Sperrmülls beziehungsweise des Altholzes erfolgt monatlich auf Grundlage des gesammelten Gewichts. Die AWG Kommunal erhält für die Dauer dieses Vertrages von der Stadt Beckum die nachstehend aufgeführten Entgelte.

In 2018 fallen voraussichtlich 1070 t Sperrmüll an

Kosten 2018 (Prognose)	Menge	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten lt. Vertrag	372	86,87 €	32.315,64 €
Sammlungskosten Altholz	698	77,35 €	53.990,30 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	372	110,67 €	41.169,24 €
Entsorgungskosten Altholz	698	51,17 €	35.716,66 €
Wilder Sperrmüll (Sammlung in Stunden)	10	43,00 €	430,00 €

Gesamtkosten 163.621,84 €

Im Jahr 2018 bleibt die Sperrmüllmenge gegenüber 2017 unverändert. Für 2019 wird ebenfalls von einer gleichen Sperrmüllmenge ausgegangen.

Die Kosten für die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Metallteilen und Schrott sind unter Ziffer 8 dargestellt.

In 2019 wird eine Menge von 1070 t Sperrmüll erwartet

Prognose 2019	Menge	Bruttopreis	Gesamt
Sammlungskosten Sperrmüll	375	86,87 €	32.576,25 €
Sammlungskosten Altholz	695	77,35 €	53.758,25 €
Entsorgungskosten Sperrmüll	375	110,67 €	41.501,25 €
Entsorgungskosten Altholz	695	58,31 €	40.525,45 €
Wilder Sperrmüll (Sammlung in Stunden)	10	43,00 €	430,00 €

Gesamtkosten 168.791,20 €

6. Schadstoffentsorgung (Schadstoffmobil)

Die Sammlung und der Transport von schadstoffhaltigen Abfällen wurde 2013 an den Kreis Warendorf (AWG Kommunal) übertragen. Das bestehende Sammelsystem verändert sich nicht. Die Sammlung erfolgt einmal jährlich von Donnerstag bis Samstag an sechs Sammlungsstellen im gesamten Stadtgebiet. Zusätzlich werden drei Samstagstermine am Recyclinghof Franzpötter und ein weiterer Samstagstermin am Hellbach-Sportplatz in Neubeckum angeboten. Bei der Berechnung werden die Mengen des Jahres 2018 zu Grunde gelegt. Das Entgelt für die Gestellung des Schadstoffmobils beläuft sich weiterhin auf 95,71 Euro pro Stunde. Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale von 97 Euro pro Sammeltermin erhoben. Die Entsorgungskosten bleiben konstant. Bleiakumulatoren und Batterien können kostenfrei abgegeben werden.

Stand 2018 als Prognose für 2019

A. Entsorgungskosten:

Schadstoffart		kg	Preis je kg	Gesamt
Haushaltschemikalien		386,76	1,40 €	541,46 €
Säuregemische		76,70	1,11 €	85,14 €
Laugengemische		54,12	1,11 €	60,07 €
Ammoniak		2,40	1,11 €	2,66 €
Entwicklerbäder		0,00	0,92 €	0,00 €
Fixierbäder		0,00	0,92 €	0,00 €
Lösemittelgemische, halogen-haltig		646,36	0,54 €	349,03 €
Trockenbatterien		250,14	0,00 €	0,00 €
Quecksilber		39,10	8,95 €	349,95 €
Spraydosen		293,42	2,03 €	595,64 €
Pflanzenschutzmittel		246,70	2,39 €	589,61 €
Altmedikamente		3,18	0,28 €	0,89 €
Bleiakkus		189,36	0,00 €	0,00 €
Altfarben / Altlacke		3.260,00	0,63 €	2.053,80 €
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet		7.882,00	0,63 €	4.965,66 €
ölverunr. Betriebsmittel		115,00	0,62 €	71,30 €
Altöl		422,00	0,09 €	37,98 €
Dispersionsfarben, ausgehärtet		0,00	0,00 €	0,00 €
Laborchemikalien anorganisch		1,12	6,73 €	7,54 €
Laborchemikalien organisch		0,00	3,42 €	0,00 €
Entsorgung Feststation Bauhof gesamt		0,00	0,00 €	681,61 €
Summe		13.868,36		10.392,35 €

		Stück	Preis je Stück	
Leuchtstoffröhren / Stück		30,00	0,27 €	8,10 €
Feuerlöscher / Stück		7,00	5,99 €	41,93 €
Summe		37,00		50,03 €
		kg		Kosten
	Gesamt:	13.905		10.442,38 €
		MWSt.	19%	1.984,05 €

Gesamt

12.426,43 €

B. Sammlungskosten

Gesamtstundenanzahl SM (ohne Bauhof) 30,25
 Nettopreis pro Stunde 95,71 €
Summe 2.895,23 €

Anzahl Sammeltermine (ohne Bauhof) 7
 Abfahrtpauschale pro Sammeltermin 97,00 €
Summe 679,00 € Gesamt **3.574,23 €**
 MWSt. 19% 679,10 €
 Absperrkosten für den Standort Hellbach Sportplatz in Neubeckum (zweimal jährlich) 434,00 €
Summe Sammlungskosten 4.687,33 €

Gesamtkosten Sondermüll

17.113,76 €

7. Altpapier

Seit dem 1. April 2012 hat die Stadt Beckum mit dem Kreis Warendorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung, in der die Stadt dem Kreis die Sammlung und den Transport von Altpapier mandatierend übertragen hat. Der Kreis Warendorf hat die kreiseigene Gesellschaft AWG Kommunal mit der Sammlung und dem Transport beauftragt. Da die Verwertung des Altpapiers und auch die Erlöse der AWG Kommunal zufließen, entstehen der Stadt Beckum für das Einsammeln und Befördern des Altpapieres keine Kosten.

Die AWG Kommunal erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,20 Euro netto pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr für die Abwicklung des Vertrages.

Verwaltungskostenpauschale Altpapier

Einwohnerzahl zum Stichtag	36689
Pauschale pro Einwohnerin/Einwohner pro Jahr	0,20 €
zuzüglich 19 % MWSt.	0,04 €
Pauschale brutto pro Einwohnerin/Einwohner pro Jahr	0,24 €
Gesamtkosten pro Jahr	8.805,36 €

8. Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten Metallteilen und Schrott

Seit dem Jahr 2006 besteht auf dem Recyclinghof Franzpötter eine Annahme- und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte.

Des weiteren können Elektro(groß)geräte und Metallteile im Rahmen der Sperrmüll- und Altholzsammlung angemeldet werden. Hierfür steht den Bürgerinnen und Bürgern eine gebührenfreie Servicenummer zur Verfügung.

Diese Sammlung und der Transport von Elektro- und Elektronikgeräten, Metallteilen und Schrott wurde am 2013 an den Kreis Warendorf (AWG Kommunal) übertragen. Die hierfür entstehenden jährlichen Kosten werden vom Kreis beziehungsweise vom beauftragten Dritten übernommen, da diesem auch die erzielten Erlöse aus der Vermarktung zufließen.

Übergabestelle/Annahme Recyclinghof	11.424,00 €
Gesamtkosten Elektro- und Elektronikgeräte, Metallteile und Schrott	11.424,00 €

9. Personalkosten Produkt 110501

Personalaufwendungen für 2019	165.000,00 €
-------------------------------	---------------------

10. Abfallbeseitigung "Wilder Müll" / Straßenpapierkörbe

"Wilder Müll"

Die Aufwendungen für den "Wilden Müll" basieren auf den detaillierten Zahlen der Städtischen Betriebe Beckum auf der Basis der Kosten im Jahre 2018.

Kostenart	Kalkulation 2018		Kalkulation 2019
Personal	29.939,20 €		30.514,02 €
Fahrzeugstundensatz	2.059,80 €		2.059,80 €
Sammlung/Transport *	1.433,70 €		1.433,97 €
Summe	33.432,70 €		34.007,79 €

* zusätzliche Entsorgungskosten unter Ziffer 2 enthalten

3.063,06 €

Straßenpapierkörbe

Die Leerung der Straßenpapierkörbe einschließlich Reinigung des Umfeldes erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Festpreises. Dieser Festpreis wurde im Jahr 2017 angepasst.

Kostenart	Kalkulation 2018		Kalkulation 2019
Personal	122.964,32 €		159.141,00 €
Sammlung/Transport *	4.779,00 €		4.779,00 €
Summe	127.743,32 €		163.920,00 €

* zusätzliche Entsorgungskosten unter Ziffer 2 enthalten

10.210,20 €

Gesamt

Kosten	161.176,02 €	0,00 €		197.927,79 €
			Entsorgungskosten	13.273,26 €

11. Interne Leistungsverrechnung

Anteilige Verwaltungskosten der Querschnittseinrichtungen für das Produkt 110501 - Maßnahmen der Abfallwirtschaft - gemäß Berechnung des Fachdienstes Finanzen und Controlling zum Haushaltsplan 2019.

	Betrag
Personalkosten	24.750,19 €
Sachkosten	3.258,63 €
IT-Kosten	12.928,88 €
Gesamtkosten	40.937,70 €

12. Sachkosten Produkt 110501

(laut Entwurf Haushaltsplan 2019)

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag
503201	Unfallversicherung	1.400,00 €
528100	Sonstige Sachleistungen	3.000,00 €
541202	Aus- und Fortbildung, Reisekosten	500,00 €
541204	Reise- und Fahrtkosten, Auslagenersatz	100,00 €
542202	Miete für Druck- und Kopiergeräte	50,00 €
543101	Amtl. Blätter, Zeitschriften etc.	450,00 €
543103	Bekanntmachungen	200,00 €
543126	Portogebühren	2.600,00 €
543127	Papierbedarf	200,00 €
543128	Drucksachen und sonstiger Bürobedarf	3.100,00 €
544101	Haftpflicht-, sonstige Versicherungen	1.700,00 €
549901	Mitgliedschaft INFA	510,00 €
581102	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD 65)	2.400,00 €
581103	Aufwand aus internen Leistungsbeziehungen (FD DV)	1.200,00 €
Gesamtkosten		17.410,00 €

13. Sachkosten der Abfallberatung

Produktkonto 528164

Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallentsorgung allgemein einschließlich Infos, etc. zur

Vermeidung

1.000,00 €

Pflege und Aktualisierung Tonnenticker App

650,00 €

Umweltkalender

11.250,00 €

Gesamtkosten**12.900,00 €**

14. Aufwendungen für Altablagerungen

Maßgeblich für die Aufwendungen für Altablagerungen (ehemalige Altdeponien der Stadt) sind hier die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2019.

Neubeckumer Straße

In einigen Teilbereichen besteht immer noch eine aktive Deponiegasproduktion. Insbesondere zwischen Zementstraße und Kreisverkehr Grüner Weg werden weiterhin hohe Methangehalte gemessen. Zur Sicherung dieser Flächen sind die Weiterführung der Sanierungsmaßnahmen, Kontrolluntersuchungen und die Errichtung einer passiven Entgasungsanlage zwingend erforderlich. Die gutachterliche Begleitung der Maßnahme und die Errichtung der passiven Entgasungsanlage werden vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Kosten	Produktkonto 110501.528165	52.400,00 €
--------	----------------------------	-------------

Oelder Straße

Die Sanierung ist beendet. Erforderlich ist weiterhin die Beprobung von Bodenluft und Grundwasser.

Kosten	Produktkonto 110501.528165	1.000,00 €
--------	----------------------------	------------

Gustav-Freytag-Straße; Neubeckum

Mögliche erste Bewertung / Gefährdungsabschätzung in 2019.

Kosten	Produktkonto 110501.528165	1.000,00 €
--------	----------------------------	------------

Zinsen für Zuwendungen des Landes

Zinsen für vorzeitig abgerufene Fördermittel, Deponie Oelder Straße. Zahlung nach Abschluss der Maßnahme.

Kosten	Produktkonto 110501.551107	
	Neubeckumer Straße	0,00 €
	Oelder Straße	7.200,00 €

Rückzahlung von Zuwendungen an das Land

Erstattung von nicht in Anspruch genommenen Landeszuwendungen oder für nicht förderfähige Ausgaben.

Kosten	Produktkonto 110501.549913	0,00 €
--------	----------------------------	--------

Gesamtkosten	61.600,00 €
---------------------	--------------------

C) Einnahmen

15. Einnahmen von Duales System Deutschland (DSD) und andere

Einwohnerzahl zum Stichtag	36689
Pauschale DSD pro Einwohnerin/Einwohner pro Jahr für Öffentlichkeitsarbeit,	0,26 €
Wertstoffberatung	
Summe:	9.539,14 €
Verwaltungsgebühren (Versand von Unterlagen, Satzungen, etc.)	50,00 €
Einnahmen aus Veranstaltungen (anteilige Kosten Besucherinnen/Besucher)	200,00 €
Erstattung von Kosten durch Ersatzvornahme	200,00 €
Gesamteinnahmen	9.989,14 €

16. Sonderposten für den Gebührenaussgleich Abfallbeseitigung

Stand Sonderposten für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung am 31.12.2017	138.402,20 €
prognostizierte Entnahme aus dem Sonderposten gemäß Kalkulation der Gebühren	63.430,00 €
wahrscheinliche Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich 2018	20.000,00 €
wahrscheinlicher Stand des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung zum 31.12.2018	118.402,20 €
Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich 2019	55.000,00 €

17. Landeszuwendungen zur Sanierung von Altablagerungen und Gefährdungsabschätzungen

Produktkonto 110501.414100	
Zuwendung Neubeckumer Straße	8.300,00 €
Zuwendung Oelder Straße	0,00 €
Zuwendungen gesamt	8.300,00 €

18. Grund- und Literbetrag

	Zuordnung zu	Grundgebühr	RM-Gebühr	Bio-Gebühr	Gesamtkosten
		Anzahl Gef. RM	Vol. (l/a)	Vol. (l/a)	Vol. (l/a)
Nr.	Kostenart	11223	42755643	34453250	77208893
1	Sockelbetrag AWG	436.599,10 €			436.599,10 €
2	Entsorgungskosten (Restmüll+Bioabfall)		469.816,43 €	438.042,44 €	907.858,87 €
3					
4	Abfuhrergelt		390.242,60 €	252.274,90 €	642.517,50 €
5	Sperrmüll		168.791,20 €		168.791,20 €
6	Schadstoffentsorgung		17.113,76 €		17.113,76 €
7	Verw.kostenpauschale Altpapier		8.805,36 €		8.805,36 €
8	Elektro-/Elektronikaltgeräte, Metallteile, Schrott		11.424,00 €		11.424,00 €
9	Personalkosten	165.000,00 €			165.000,00 €
10	Kostenanteil Eigenbetrieb für Wilder Müll + Straßenpapierkörbe	197.927,79 €			197.927,79 €
11	Interne Leistungsverrechnung	40.937,70 €			40.937,70 €
12	Sachkosten	17.410,00 €			17.410,00 €
13	Sachkosten der Abfallberatung	12.900,00 €			12.900,00 €
14	Altablagerungen	61.600,00 €			61.600,00 €
Summe Ausgaben		932.374,59 €	1.066.193,35 €	690.317,34 €	2.688.885,28 €
15	Einnahmen DSD und andere	9.989,14 €			9.989,14 €
16	Zuführung aus dem Sonderposten	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	55.000,00 €
17	Zuwendungen Altablagerungen	8.300,00 €			8.300,00 €
Summe Einnahmen		73.289,14 €	0,00 €	0,00 €	73.289,14 €
Gesamt Ausgaben - Einnahmen		859.085,45 €	1.066.193,35 €	690.317,34 €	2.615.596,14 €
Gesamt		859.085,45 €	1.066.193,35 €	690.317,34 €	2.615.596,14 €

Grundgebühr je Gefäß

76,55 €/Gefäß pro Jahr

Liter-Gebühr Restmüll

1,29 €/l pro Woche

Liter-Gebühr Bioabfall

1,08 €/l pro Woche

Ansatz 2019

76,55 €

1,29

1,08 €

Anmerkungen zu:

- 1 Sockelbetrag, Grundgebühr
- 2 Aufteilung nach Deponiemengen (siehe Tabelle zu Punkt 2)
- 4 Aufteilung der Abfuhrkosten nach Aufwand Restmüll/Bioabfall

19. Berechnung der Jahresgebühren

Restmüll

14-tägliche Entleerung		E.-Preis	Grundgebühr	E.-Preis	Summe	Gesamt	
Gefäßgröße	Liter/Woche		Faktoren			pro Jahr	pro Monat
80 MGB	40	51,58 €	0,72	55,12 €	106,70 €	106,68 €	8,890 €
120 MGB	60	77,37 €	0,86	65,83 €	143,20 €	143,28 €	11,940 €
240 MGB	120	154,74 €	1,27	97,22 €	251,96 €	252,00 €	21,000 €
1100 MGB	550	709,23 €	4,9	375,10 €	1.084,32 €	1.084,32 €	90,360 €
ohne Leihgebühr	550	647,23 €	4,9	375,10 €	1.022,32 €	1.022,40 €	85,200 €
<i>wöchentliche Entleerung</i>							
1100 MGB	1100	1.383,45 €	9,8	750,19 €	2.133,64 €	2.136,00 €	178,000 €
ohne Leihgebühr	1100	1.383,45 €	9,8	750,19 €	2.133,64 €	2.136,00 €	178,000 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung							
Gefäßgröße			Liter/Woche	E.-Preis	Summe	Summe	pro Monat
120 MGB			60	1,08 €	65,09 €	65,16 €	5,430 €
240 MGB			120	1,08 €	130,19 €	130,08 €	10,840 €

Saisonbiotonne

Anteilige Kosten (8 Monate) + zusätzliche Verwaltungs-/ Entsorgerkosten

		8 Monate	Zusatzkosten	Summe	Summe	pro Monat
120 MGB		43,39 €	5,95 €	49,34 €	48,00 €	6,00 €
240 MGB		86,79 €	5,95 €	92,74 €	86,56 €	10,82 €

20. Vergleich der Gebühren 2010 - 2019

Restmüll

14-tägliche Entleerung						Diff. zu 2018	Diff. zu 2018
Gefäßgröße	2012	2013-2016	2017	2018	2019	Euro	%
80 MGB	114,72 €	100,44 €	103,68 €	104,76 €	106,68 €	1,92 €	1,83%
120 MGB	154,20 €	135,48 €	139,80 €	141,24 €	143,28 €	2,04 €	1,45%
240 MGB	270,12 €	237,60 €	245,64 €	248,28 €	252,00 €	3,72 €	1,50%
1100 MGB	1.130,04 €	994,20 €	1.060,56 €	1.071,12 €	1.084,32 €	13,20 €	1,23%
o. Leihgebühr	1.062,96 €	934,80 €	1.002,60 €	1.014,72 €	1.022,40 €	7,68 €	0,76%
<i>Wöchentliche Entleerung</i>							
1100 MGB	2.226,96 €	1.937,04 €	2.073,60 €	2.112,00 €	2.136,00 €	24,00 €	1,14%
o. Leihgebühr	2.216,04 €	1.934,64 €	2.064,00 €	2.099,52 €	2.136,00 €	36,48 €	1,74%
				Gesamtschnitt	1,38%		

Bioabfall

14-tägliche Entleerung							Diff. zu 2018
Gefäßgröße	2012	2013-2016	2017	2018	2019	Euro	%
120 MGB	71,52 €	63,12 €	65,16 €	65,16 €	65,16 €	0,00 €	0,00%
240 MGB	142,92 €	126,12 €	130,08 €	130,08 €	130,08 €	0,00 €	0,00%
<i>zusätzliche Saisonbiotonne:</i>		2013-2016	2017	2018	2019	Diff. zu 2018	8 Monate
120 8 Mon. April - November		46,62 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €	0,00 €	0,00%
240 8 Mon. April - November		84,07 €	86,56 €	86,56 €	86,56 €	0,00 €	0,00%
				Gesamtschnitt	0,00%		

21. Ermittlung der Gebühreneinnahmen

Restmüll

14-tägliche Entleerung

Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr/a	Gesamt
80 l MGB	6.665	106,68 €	710.995,54 €
120 l MGB	2.694	143,28 €	386.004,40 €
240 l MGB	1.651	252,00 €	416.049,52 €
1100 l MGB	68	1.084,32 €	73.733,76 €
ohne Leihgebühr	7	1.022,40 €	7.156,80 €

wöchentliche Entleerung

1100 l MGB	126	2.136,00 €	269.136,00 €
ohne Leihgebühr	12	2.136,00 €	25.632,00 €
Summe	11223		1.888.708,03 €

Bioabfall

14-tägliche Entleerung

Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr/a	Gesamt
120 l MGB	7.356	65,16 €	479.316,96 €
240 l MGB	1.424	130,08 €	185.233,92 €

Saisonbiotonne

14-tägliche Entleerung

Gefäßgröße	Anzahl	Gebühr/8 Monate	Gesamt
120 l MGB	759	48,00 €	36.432,00 €
240 l MGB	307	86,56 €	26.573,92 €
Summe	9846		727.556,80 €

Gesamteinnahmen Restmüll + Bioabfall

2.616.264,83 €

Gesamtgebühreneinnahmen:

2.616.264,83 €

Gesamtausgaben:

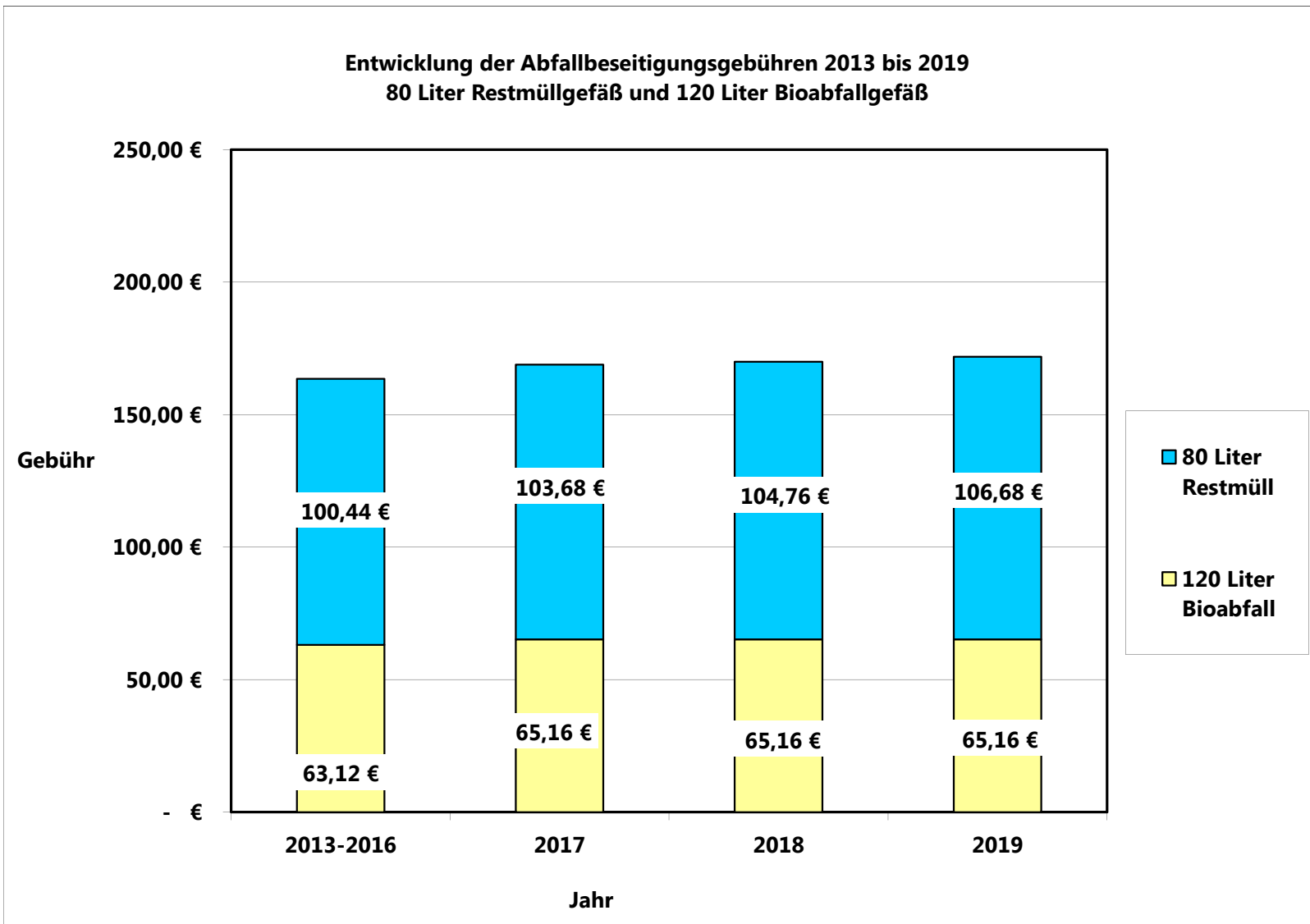
2.615.596,14 €

Überschuß/Zuschuß:

668,69 €



Entwicklung der Abfallbeseitigungsgebühren 2013 bis 2019



Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 26 Satzung der Stadt Beckum über die Wertstoff- und Abfallwirtschaft hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von Kühlgeräten, sperrigen Abfällen und sperrigen Grünabfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebühreneinzahlungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2 Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

- a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1100-Liter-Müllbehälter2.136,00 Euro
entspricht178,00 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1100-Liter-Müllbehälter2.136,00 Euro
entspricht178,00 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter	106,68 Euro
	entspricht	8,89 Euro monatlich.
	120-Liter-Müllbehälter	143,28 Euro
	entspricht	11,94 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	252,00 Euro
	entspricht	21,00 Euro monatlich.
	1100-Liter-Müllbehälter	1.084,32 Euro
	entspricht	90,36 Euro monatlich.
Eigentumsbehälter:	1100-Liter-Müllbehälter	1.022,40 Euro
	entspricht	85,20 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a)	120-Liter-Müllbehälter	65,16 Euro
	entspricht	5,43 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	130,08 Euro
	entspricht	10,84 Euro monatlich.
b)	Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)	
	120-Liter-Müllbehälter	48,00 Euro
	entspricht	6,00 Euro monatlich.
	240-Liter-Müllbehälter	86,56 Euro
	entspricht	10,82 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.

Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0289/1

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2019 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2019.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Auf die Vorlage 2018/0289 – Erlass der Haushaltssatzung 2019 – wird Bezug genommen.

Demografischer Wandel

Auf die Vorlage 2018/0289 – Erlass der Haushaltssatzung 2019 – wird Bezug genommen.

Erläuterungen

Auf die Vorlage 2018/0289 – Erlass der Haushaltssatzung 2019 – wird Bezug genommen.

Die SPD-Fraktion hat am 3. Dezember 2018 (Eingang bei der Verwaltung) beantragt, 30.000 Euro in den Haushalt 2019 einzustellen, um ein Radwegenetzkonzept erstellen zu können. Der Antrag wird von der Verwaltung befürwortet. Entsprechend wurde die Gesamtänderungsliste erweitert.

Im Ergebnisplan 2019 wurde unter der Nummer 25 eine entsprechende Ansatzerhöhung vorgenommen. Die Position wurde ebenfalls in den Finanzplan 2019 als Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit unter der Nummer 20 übernommen.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2019
- 2 Entwicklung des Eigenkapitals
- 3 Übersicht Etatvolumen
- 4 Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbare Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 97.016.600 Euro,
der Aufwendungen auf..... 96.023.500 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.536.550 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 87.155.550 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf7.989.800 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf9.830.300 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 708.500 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf0 Euro,
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 708.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf5.882.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“ (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 8 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	81.120.616	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.282.672	64.945.122	65.949.272	67.161.472
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-3.433.357	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	601.350	993.100	1.201.150	1.777.850
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	77.687.259	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.884.022	65.938.222	67.150.422	68.939.322
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	137.447	44.970	169.504	24.650	61.100	11.050	11.050	11.050
Allgemeine Rücklage 31.12.	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.282.672	64.945.122	65.949.272	67.161.472	68.950.372
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	0	0	0	601.350	1.594.450	2.795.600
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	0	0	0	601.350	993.100	1.201.150	1.777.850
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	0	0	0	601.350	1.594.450	2.795.600	4.573.450
Jahresfehlbetrag /-überschuss laufendes Jahr	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	601.350	993.100	1.201.150	1.777.850	2.355.500
Eigenkapital 31.12.	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.884.022	66.539.572	68.744.872	71.734.922	75.879.322
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	-4,56%	-1,39%	-12,55%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	-4,39%	-1,33%	-12,32%	0,97%	1,62%	1,84%	2,66%	3,43%

03.12.2018

Etatvolumen 2019

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022
Ertrag	97.016.600 €	97.563.350 €	100.030.300 €	102.262.450 €
– Aufwand	96.023.500 €	96.362.200 €	98.252.450 €	99.906.950 €
= Jahresergebnis	993.100 €	1.201.150 €	1.777.850 €	2.355.500 €
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	+993.100 €	+1.201.150 €	+ 1.777.850 €	+2.355.500 €
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0 €	0 €	0 €	0 €
Auswirkungen Eigenkapital	+1,62%	+1,84%	+2,66%	+3,43%
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	6.327.100 €	6.404.850 €	6.469.700 €	6.649.550 €
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	4.091.050 €	4.063.100 €	4.051.200 €	4.073.250 €
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.236.050 €	2.341.750 €	2.418.500 €	2.576.300 €
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	90.536.550 €	91.666.650 €	94.843.050 €	97.076.200 €
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	87.155.550 €	86.862.000 €	88.499.050 €	89.970.400 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.381.000 €	4.804.650 €	6.344.000 €	7.105.800 €
Einzahlungen aus Investitionen	7.989.800 €	7.025.600 €	6.575.850 €	7.231.200 €
– Auszahlungen aus Investitionen	9.830.300 €	9.698.550 €	9.502.200 €	11.823.650 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.840.500 €	-2.672.950 €	-2.926.350 €	-4.592.450 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm "Gute Schule 2020" als Investitionskredit).	708.500 €	708.500 €	0 €	0 €
Kredite zur Liquiditätssicherung	0 €	0 €	0 €	0 €
Liquide Mittel	2.249.000 €	2.840.200 €	3.417.650 €	2.513.350 €
Verpflichtungsermächtigungen 2020 bis 2022	5.882.500 €			

Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 Stand: 03.12.2018

Ergebnisplan

	Gebührenkalkulation Rettungsdienst
	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	020505.432103, Krankentransportgebühren (Krankenkassen)		231	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
2	020505.432104, Krankentransportgebühren (Übrige)		231	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
3	050301.414147, Zuweisung vom Land nach dem neu Flüchtlingsaufnahmegesetz		438	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	Reduzierung abrechnungsfähiger Personenzahl nach Flüchtlingsaufnahmegesetz von 120 auf 90 Personen.
4	050301.414151, Zuweisung vom Land, neu Integrationspauschale		neu	0	980.000	980.000			0			0			0	Integrationspauschale, Schnellbrief Städte- und Gemeindebund vom 21.11.2018.
5	060106.414100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		489	30.000	43.250	13.250	25.000	31.450	6.450	20.000	23.550	3.550	10.000	11.750	1.750	Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.
6	090101.414138, Zuwendung Land für Gestaltungskonzept Marktplatz		582	0	2.450	2.450			0			0			0	Nachträgliche Förderung Baugrunduntersuchung.
7	110501.414100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		658	5.800	8.300	2.500			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
8	110501.432100, Benutzungsgebühren und neu ähnliche Entgelte		658	2.685.800	2.626.250	-59.550	2.753.100	2.626.250	-126.850	2.804.650	2.780.150	-24.500	2.804.650	2.826.900	22.250	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
9	110501.438100, Erträge aus der Auflösung von neu SoPo für den Gebührenaussgleich -	X	658	21.800	55.000	33.200	0	63.400	63.400			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
10	120107.432100, Benutzungsgebühren und neu ähnliche Entgelte		696	223.850	286.200	62.350	314.450	300.500	-13.950	341.400	372.700	31.300	360.000	391.400	31.400	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
11	120107.438120, Erträge aus der Auflösung von neu SoPo für den Gebührenaussgleich -Straßenreinigung-	X	696	117.000	54.400	-62.600	26.700	54.400	27.700			0			0	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
12	130501.432100, Benutzungsgebühren und neu ähnliche Entgelte		770	551.600	551.700	100	557.100	595.300	38.200	562.700	601.000	38.300	562.700	606.700	44.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
13	130501.438110, Erträge aus der Auflösung von neu SoPo für den Gebührenaussgleich - Bestattungswesen-	X	neu	0	19.800	19.800			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
14	150101.414137 Zuschuss vom Land für Verfügungsfond -passivierbare Zuwendung-	X Investives Einzahlungskonto	794	1.000	850	-150	2.000	1.200	-800	3.000	1.550	-1.450	3.000	1.550	-1.450	Korrektur Ansatz.
15	150103.446104, Erträge Stadtfest Neubeckum		802	5.000	9.700	4.700			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.528024 und 150103.529140).
16	160101.402200, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		832	3.626.300	4.124.300	498.000			0			0			0	Gesetzentwurf zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten (Flüchtlings-KdU, siehe auch 160101.537200).
17	160101.405101, Gemeindanteil an der Kompensationszahlung (Familienleistungsausgleich)		832	1.624.400	1.624.800	400			0			0			0	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018.
18	160101.411100, Schlüsselzuweisungen vom Land		832	16.839.900	17.315.350	475.450	17.054.650	17.169.350	114.700	18.160.900	18.655.600	494.700	18.892.200	19.396.800	504.600	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung.
19	160101.429101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge an den Lasten Deutsche Einheit		832	400.000	0	-400.000			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.534201).
	Summe Erträge			30.589.450	32.014.350	1.424.900	25.190.000	25.153.850	-36.150	26.349.650	26.746.550	396.900	27.089.550	27.547.100	457.550	
	Aufwendungen															
20	040102.531700, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		390	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	Erhöhung des Zuschusses an die Kulturinitiative Filou um 5.000 Euro/Jahr, Antrag vom 24.10.2018. Beratung im SKS am 15.11.2018, Verwaltungsmeinung: positiv. Einstimmiger Beschluss, SKS 15.11.2018.
21	040105.529126, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		402	3.000	5.000	2.000			0			0			0	Kosten für die Integration der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.
22	040105.549901, Beiträge an Verbände und Vereine		403	150	3.150	3.000			0			0			0	Einmalige Aufwendung für die Aufnahme der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
23	040105.549958, Anschaffung neuer Medien (Festwert) < 410 EUR	Investives Auszahlungskonto	403	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	Beschaffung von Medien der Bücherei Neubeckum für den Bibload-Verbund.
24, neu	040107.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		414	107.700	120.500	12.800	111.000	124.150	13.150	114.400	127.900	13.500	117.900	131.750	13.850	Anpassung Mitgliedsbeitrag gemäß Haushaltsplan der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V.
25, neu	090101.542900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		582	50.000	80.000	30.000			0			0		0	Erstellung eines Radwegekonzeptes, Antrag SPD-Fraktion vom 03.12.2018.	
26, neu	110501.528108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer		658	767.800	734.000	-33.800	775.500	750.000	-25.500	783.250	780.000	-3.250	783.250	790.000	6.750	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
27, neu	110501.528109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		658	1.466.850	1.438.950	-27.900	1.503.550	1.450.000	-53.550	1.541.100	1.520.000	-21.100	1.541.100	1.550.000	8.900	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
28, neu	110501.528165, Sanierung Altlasten		658	20.000	54.400	34.400	20.000	25.000	5.000	5.000	20.000	15.000	5.000	20.000	15.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
29, neu	110501.528166, Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		658	164.550	196.500	31.950	169.500	202.400	32.900	174.600	208.400	33.800	174.600	215.000	40.400	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
30, neu	110501.551107, Zinsen für die Zuwendungen Land für Altlastensanierung		659	0	7.200	7.200			0			0		0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.	
31, neu	120101.523801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		666	1.187.750	1.267.100	79.350	1.188.700	1.267.100	78.400	1.196.200	1.286.000	89.800	1.196.200	1.304.900	108.700	Anpassung aufgrund der Gebührenkalkulation (Erhöhung der Niederschlagsabwassergebühr um 0,04 Euro).
32, neu	120101.551111, Zinsen für Zuwendungen vom Land für die Brücke im Aktivpark Phoenix		neu	0	2.000	2.000			0			0		0	Verzinsung der Zuwendung, für die Erneuerung der Brücke im Aktivpark Phoenix (siehe InvestNr. 0126).	
33, neu	120107.528047, Erstattung Straßenreinigung an den EB SBB		696	220.800	221.150	350	220.800	232.200	11.400	220.800	243.800	23.000	220.800	256.000	35.200	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
34, neu	120107.528107, Sächlicher Aufwand für den Winterdienst		696	62.200	62.200	0	62.200	65.300	3.100	62.200	68.600	6.400	62.200	72.000	9.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
35, neu	120107.528199, Erstattung Winterdienst an den EB SBB		696	100.000	100.000	0	100.000	105.000	5.000	100.000	110.250	10.250	100.000	115.800	15.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
36, neu	130101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Kosten für den Kauf von Saatgut für die Aktion Beckum blüht auf #Werseblühen.
37, neu	130103.525511, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) und Beschaffungen (bis 60 €) des beweglichen Vermögens (verschiedene Fachdienste)		740	500	800	300			0			0		0	Unterhaltung und Beschaffungen für die Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (siehe neue InvestNr. 0180). Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.	
38, neu	130501.524228, Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe		770	53.200	50.500	-2.700	51.500	51.000	-500	54.200	51.500	-2.700	54.200	52.000	-2.200	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
39, neu	150101.529151, Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		794	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500	0	0	0	Korrektur Ansatz.
40, neu	150101.531738, Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		794	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	0	-2.500	Korrektur Ansatz.
41, neu	150101.542900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		795	11.000	75.000	64.000			0			0		0	Aktualisierung des Breitbandkonzeptes (siehe Vorlage 2018/0250).	
42, neu	150103.501906, Dienstaufwendungen für die Gästeführer		802			0			0			0	0	2.000	2.000	Korrektur Ansatz.
43, neu	150103.528024, Stadtfest Neubeckum		803	8.000	6.500	-1.500			0			0		0	0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.446104 und 150103.529140).
44, neu	150103.529140, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen -Stadtfest Neubeckum		803	4.000	23.000	19.000			0			0		0	0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.446104 und 150103.5528024).
45, neu	160101.534200, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		832	1.253.650	1.091.800	-161.850			0			0			0	Wegfall Erhöhungszahl Fonds Deutsche Einheit.
46, neu	160101.534201, Nachzahlung Finanzierungsbeteiligung an den Lasten Deutsche Einheit		neu	0	547.400	547.400			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.429101).
47, neu	160101.537200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		832	18.964.650	19.123.000	158.350			0			0			0	Schreiben Kreis Warendorf vom 31.10.2018; Erhöhung Zahllast aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen durch die Modellrechnung (siehe auch 160101.402200).
48, neu	160101.537200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		832	19.123.000	19.065.550	-57.450			0			0			0	Veränderung der Kreisumlage durch Änderung Hebesatz auf 33,2 Prozent.
49, neu	180700.541100, Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	X		50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	150	0	-150	Korrektur Ansätze
50, neu	180701.541100, Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	X		50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	150	0	-150	Korrektur Ansätze
51, neu	180702.541100, Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	X		50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	150	0	-150	Korrektur Ansätze
	Summe Aufwendungen			43.631.250	44.343.150	711.900	4.265.200	4.339.600	74.400	4.314.200	4.483.900	169.700	4.315.500	4.573.400	257.900	

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Ertrag					1.424.900						396.900			457.550	
	Aufwand					711.900						169.700			257.900	
	Veränderung					713.000						227.200			199.650	
	bisheriger Saldao aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 11.10.2018, Zeile 22 Ergebnisplan)					280.100						1.550.650			2.155.850	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit					993.100						1.777.850			2.355.500	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2018			2019			2020			2021			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	011301.441106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
2	011305.441106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
3, neu	120107.481101, Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	X	697	75.000	75.200	200	75.000	79.000	4.000	75.000	87.300	12.300	75.000	91.700	16.700	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
4, neu	130501.481102, Kostenanteil der Stadt für Friedhöfe	X	771	110.500	114.000	3.500	111.600	115.100	3.500	112.700	116.300	3.600	112.700	117.500	4.800	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
5	150105.441106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
6	011301.549918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
7	011305.549918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
8	040101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
9	040102.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		390	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
10	040105.525500, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		402	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	Veränderung innerhalb des Produktes.
11	040105.549900, Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Veränderung innerhalb des Produktes.
12, neu	120101.581101, Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	X	668	75.000	75.200	200	75.000	79.000	4.000	75.000	87.300	12.300	75.000	91.700	16.700	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018. Anpassung aufgrund der Änderung Produktkonto 120107.481101.
13, neu	130102.581100, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	X	732	110.500	114.000	3.500	111.600	115.100	3.500	112.700	116.300	3.600	112.700	117.500	4.800	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018. Anpassung aufgrund der Änderung Produktkonto 130501.481102.
14	150105.549918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.



Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 Stand: 03.12.2018

Finanzplan

	Gebührenkalkulation Rettungsdienst
	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
Einzahlungen																
1	020505.632103, Krankentransportgebühren (Krankenkassen)		234	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
2	020505.632104, Krankentransportgebühren (Übrige)		234	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
3	050301.614147, Zuweisung vom Land nach dem neu Flüchtlingsaufnahmegesetz		441	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	Reduzierung abrechnungsfähiger Personenzahl nach Flüchtlingsaufnahmegesetz von 120 auf 90 Personen.
4	050301.614151, Zuweisung vom Land, neu Integrationspauschale		neu	0	980.000	980.000			0			0			0	Integrationspauschale, Schnellbrief Städte- und Gemeindebund vom 21.11.2018.
5	060106.614100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		493	30.000	43.250	13.250	25.000	31.450	6.450	20.000	23.550	3.550	10.000	11.750	1.750	Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.
6	090101.614138, Zuwendung Land für Gestaltungskonzept Marktplatz		585	0	2.450	2.450			0			0			0	Nachträgliche Förderung Baugrunduntersuchung.
7	110501.614100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		660	5.800	8.300	2.500			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
8	110501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		660	2.685.800	2.626.250	-59.550	2.753.100	2.626.250	-126.850	2.804.650	2.780.150	-24.500	2.804.650	2.826.900	22.250	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
9	120107.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		698	223.850	286.200	62.350	314.450	300.500	-13.950	341.400	372.700	31.300	360.000	391.400	31.400	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
10	130501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		773	551.600	551.700	100	557.100	595.300	38.200	562.700	601.000	38.300	562.700	606.700	44.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
11	150103.646104, Erträge Stadtfest Neubeckum		806	5.000	9.700	4.700			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.728024 und 150103.729140).
12	160101.602200, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		835	3.626.300	4.124.300	498.000			0			0			0	Gesetzentwurf zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten (Flüchtlings-KdU, siehe auch 160101.737200).
13	160101.605101, Gemeindanteil an der Kompensationszahlung (Familienleistungsausgleich)		835	1.624.400	1.624.800	400			0			0			0	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018.
14	160101.611100, Schlüsselzuweisungen vom Land		835	16.839.900	17.315.350	475.450	17.054.650	17.169.350	114.700	18.160.900	18.655.600	494.700	18.892.200	19.396.800	504.600	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung.
15	160101.629101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeteiligung an den Lasten Deutsche Einheit		835	400.000	0	-400.000			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.734201).
Summe Einzahlungen				30.449.650	31.884.300	1.434.650	25.161.300	25.034.850	-126.450	26.346.650	26.745.000	398.350	27.086.550	27.545.550	459.000	
Auszahlungen																
16	040102.731700, Zuweisungen und Zuschüsse für laufendende Zwecke an private Unternehmen		392	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	Erhöhung des Zuschusses an die Kulturinitiative Filou um 5.000 Euro/Jahr, Antrag vom 24.10.2018. Beratung im SKS am 15.11.2018, Verwaltungsmeinung: positiv. Einstimmiger Beschluss, SKS 15.11.2018.
17	040105.729126, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		405	3.000	5.000	2.000			0			0			0	Kosten für die Integration der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.
18	040105.749901, Beiträge an Verbände und Vereine		405	150	3.150	3.000			0			0			0	Einmalige Aufwendung für die Aufnahme der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.
19	040107.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		416	107.700	120.500	12.800	111.000	124.150	13.150	114.400	127.900	13.500	117.900	131.750	13.850	Anpassung Mitgliedsbeitrag gemäß Haushaltsplan der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V.
20	090101.742900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		585	50.000	80.000	30.000			0			0			0	Erstellung eines Radwegkonzeptes, Antrag SPD-Fraktion vom 03.12.2018.
21	110501.728108, Entgelte an den neu Abfuhrunternehmer		660	767.800	734.000	-33.800	775.500	750.000	-25.500	783.250	780.000	-3.250	783.250	790.000	6.750	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
22	110501.728109, Entgelte für die Benutzung des neu Entsorgungszentrums Ennigerloh		660	1.466.850	1.438.950	-27.900	1.503.550	1.450.000	-53.550	1.541.100	1.520.000	-21.100	1.541.100	1.550.000	8.900	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
23	110501.728165, Sanierung Altlasten neu		660	20.000	54.400	34.400	20.000	25.000	5.000	5.000	20.000	15.000	5.000	20.000	15.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
24,	110501.728166, Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		660	164.550	196.500	31.950	169.500	202.400	32.900	174.600	208.400	33.800	174.600	215.000	40.400	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
25,	110501.751107, Zinsen für die Zuwendungen Land für Altlastensanierung		661	0	7.200	7.200			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
26,	120101.723801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		670	1.187.750	1.267.100	79.350	1.188.700	1.267.100	78.400	1.196.200	1.286.000	89.800	1.196.200	1.304.900	108.700	Anpassung aufgrund der Gebührenkalkulation (Erhöhung der Niederschlagsabwassergebühr um 0,04 Euro).
27,	120101.751111, Zinsen für Zuwendungen vom Land für die Brücke im Aktivpark Phoenix		neu	0	2.000	2.000			0			0			0	Verzinsung der Zuwendung, für die Erneuerung der Brücke im Aktivpark Phoenix (siehe InvestNr. 0126).
28,	120107.728047, Erstattung Straßenreinigung an den EB SBB		698	220.800	221.150	350	220.800	232.200	11.400	220.800	243.800	23.000	220.800	256.000	35.200	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
29,	120107.728107, Sächlicher Aufwand für den Winterdienst		698	62.200	62.200	0	62.200	65.300	3.100	62.200	68.600	6.400	62.200	72.000	9.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
30,	120107.728199, Erstattung Winterdienst an den EB SBB		698	100.000	100.000	0	100.000	105.000	5.000	100.000	110.250	10.250	100.000	115.800	15.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
31,	130101.728100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Kosten für den Kauf von Saatgut für die Aktion Beckum blüht auf #Werseblühen.
32,	130103.725511, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) und Beschaffungen (bis 60 €) des beweglichen Vermögens (verschiedene Fachdienste)		743	500	800	300			0			0			0	Unterhaltung und Beschaffungen für die Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (siehe neue InvestNr. 0180). Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.
33,	130501.724228, Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe		773	53.200	50.500	-2.700	51.500	51.000	-500	54.200	51.500	-2.700	54.200	52.000	-2.200	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
34,	150101.729151, Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		798	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500			0	Korrektur Ansatz.
35,	150101.731738, Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		798	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	0	-2.500	Korrektur Ansatz.
36,	150101.742900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		799	11.000	75.000	64.000			0			0			0	Aktualisierung des Breitbandkonzeptes (siehe Vorlage 2018/0250).
37,	150103.701906, Dienstaufwendungen für die Gästeführer		806			0			0			0	0	2.000	2.000	Korrektur Ansatz.
38,	150103.728024, Stadtfest Neubeckum		807	8.000	6.500	-1.500			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.646104 und 150103.729140).
39,	150103.729140, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen -Stadtfest Neubeckum		807	4.000	23.000	19.000			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.646104 und 150103.7528024).
40,	160101.734200, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		835	1.253.650	1.091.800	-161.850			0			0			0	Wegfall Erhöhungszahl Fonds Deutsche Einheit.
41,	160101.734201, Nachzahlung Finanzierungsbeteiligung an den Lasten Deutsche Einheit		neu	0	547.400	547.400			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.629101).
42,	160101.737200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		835	18.964.650	19.123.000	158.350			0			0			0	Schreiben Kreis Warendorf vom 31.10.2018; Erhöhung Zahllast aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen durch die Modellrechnung (siehe auch 160101.602200).
43,	160101.737200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		835	19.123.000	19.065.550	-57.450			0			0			0	Veränderung der Kreisumlage durch Änderung Hebesatz auf 33,2 Prozent.
	Summe Auszahlungen			43.618.800	44.330.200	711.400	4.252.750	4.326.650	73.900	4.301.750	4.470.950	169.200	4.302.750	4.560.450	257.700	
	Einzahlung					1.434.650			-126.450			398.350			459.000	
	Auszahlung					711.400			73.900			169.200			257.700	
	Veränderung					723.250			-200.350			229.150			201.300	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 11.10.2018) Finanzplan Zeile 17					2.657.750			5.005.000			6.114.850			6.904.500	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit					3.381.000			4.804.650			6.344.000			7.105.800	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2018			2019			2020			2021			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	011301.641106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
2	011305.641106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
3	150105.641106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
4	011301.749918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
5	011301749918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
6	040101.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
7	040102.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		392	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
8	040105.725500, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl.		404	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	Veränderung innerhalb des Produktes.
9	040105.749900, Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Veränderung innerhalb des Produktes.
10	150105.749918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.



Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 Stand: 03.12.2018

Investitionen

	Gebührenkalkulation Rettungsdienst
	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Ldf. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	InvestNr. 1001, 011301.681100, Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen	168	0	4.550	4.550			0			0			0	Zuwendung für die bereits angefallenen Kosten für den Marktplatz.
2	InvestNr. 00050030, 011305.681109, Glasfaseranschlüsse für Schulen	neu	0	72.000	72.000			0			0			0	Landesprogramm Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen; Overbergschule, Martinschule, Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule, Friedrich-von Bodelschwingh-Schule (überschlägige Ansatzbildung).
3, neu	InvestNr. 0126, 120101.681100, Neubau einer Brücke im Aktivpark Phoenix	673	127.500	28.500	-99.000			0			0			0	Teilweiser Abruf der Zuwendung bereits im Jahr 2018.
4	InvestNr. 10680001, 120101.681100 Neugestaltung Marktplatz	689	30.000	39.100	9.100			0			0			0	Zuwendung für die bereits angefallenen Kosten für den Erwerb Urheberrecht Püttbrunnen.
5	InvestNr. 0064, 160101.681110, Investitionspauschale	837	2.090.350	2.152.900	62.550	2.090.350	2.152.900	62.550	2.090.350	2.152.900	62.550	2.090.350	2.152.900	62.550	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung.
6	InvestNr. 0064, 160101.681112, Sportpauschale	837	103.300	106.650	3.350	103.300	106.650	3.350	103.300	106.650	3.350	103.300	106.650	3.350	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung.
	Summe Einzahlungen		2.351.150	2.403.700	52.550	2.193.650	2.259.550	65.900	2.193.650	2.259.550	65.900	2.193.650	2.259.550	65.900	
	Auszahlungen														
7	InvestNr. 00050029, 020501.785100, Ertüchtigung Feuerwache Vellern	neu	0	340.000	340.000	0	160.000	160.000			0			0	2019: Umschichtung der bereits bereitgestellten Mittel für die Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Vellern (InvestNr. 7006). 2020: Zusätzlich 160.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigung.
8	InvestNr. 00050030, 011305.785103, Glasfaseranschlüsse für Schulen	neu	0	90.000	90.000			0			0			0	Landesprogramm Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen; Overbergschule, Martinschule, Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule, Friedrich-von Bodelschwingh-Schule (überschlägige Ansatzbildung).
9	InvestNr. 00070003, 011305.783207, Immaterielle VMG 60 € bis 410 € (FD 65)	182	400	0	-400	400	0	-400	400	0	-400	400	0	-400	Die Software wird nicht benötigt.
10	InvestNr. 00010033, 030502.783100, BuG - Städt. Kopernikus-Gymnasium Beckum-Neubeckum > 410 EUR	342			0	100.000	90.400	-9.600	66.000	56.400	-9.600	50.000	40.400	-9.600	Korrektur der benötigten Ansätze und Streichung sämtlicher Verpflichtungsermächtigungen.
11	040105.783258, Anschaffung neuer Medien (Festwert) < 410 EUR	405	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	Beschaffung von Medien der Bücherei Neubeckum für den Bibload-Verbund.
12	InvestNr. 0173, 080102.785204, Neubau Kunstrasenplatz, Römerkampfbahn	570			0			0			0			0	Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 Euro zur gemeinsamen Auftragsvergabe mit dem Kunstrasenplatz Roland.
13, neu	InvestNr. 10230013, 120109.785200, Bau Parkplatz Obere Brede / Tuttenbrock, Teil II	neu	0	33.000	33.000			0			0			0	Ansatz für Planungsleistungen und Baugrunduntersuchung Parkplatz Obere Brede / Tuttenbrock.
14, neu	InvestNr. 0149, 120109.785209, Erneuerung der Parkscheinautomaten	706	132.000	47.000	-85.000			0			0			0	Nach Beschluss BAU vom 20.11.2018, keine Schrankenanlage.
15, neu	InvestNr. 00020101, 130103.783200, BuG Bereitstellung von Erholungsgebieten, 60 EUR bis 410 EUR	746	100	3.600	3.500			0			0			0	Anschaffung von Stöcken für die Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix. Die Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.

Lfd. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
16, neu	InvestNr. 0097, 130103.785209, Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen	745	40.000	15.000	-25.000			0			0			0	Teilweise Verschiebung der Ansätze für die Errichtung der Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (siehe InvestNr. 0180).
17, neu	InvestNr. 0180, 130103.785209, Errichtung einer Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix	neu	0	62.100	62.100			0			0			0	Stockschießanlage als Ersatz für die Minigolfanlage im Aktivpark Phoenix. Die Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.
18, neu	150101.781705, Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für Breitbandausbau	799	258.000	318.000	60.000			0			0			0	Möglicher Zuschuss zu einer Wirtschaftlichkeitslücke (siehe Vorlage 2018/0250).
19, neu	InvestNr. 7006, 160105.784570, Kapitalanlage Baumaßnahme Feuerwehr/Rettungsdienst	842	340.000	0	-340.000			0			0			0	Umschichtung der bereits bereitgestellten Mittel für die Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Vellern (siehe InvestNr. 00050029).
	Summe Auszahlungen		782.800	921.650	138.850	112.700	263.350	150.650	78.700	69.350	-9.350	62.700	53.350	-9.350	
	Summe Einzahlungen				52.550			65.900			65.900			65.900	
	Summe Auszahlungen				138.850			150.650			-9.350			-9.350	
	Veränderung				-86.300			-84.750			75.250			75.250	
	bisheriger Saldo aus Investitions- u. Finanzierungstätigkeit (Stand 06.09.18) Fpl Zeile 31				-1.754.200			-2.588.200			-3.001.600			-4.667.700	
	Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit				-1.840.500			-2.672.950			-2.926.350			-4.592.450	
	Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag Zeile 32				1.540.500			2.131.700			3.417.650			2.513.350	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit				708.500			708.500			0			0	
	Liquide Mittel				2.249.000			2.840.200			3.417.650			2.513.350	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2018			2019			2020			2021			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1, neu	InvestNr. 0067, 160105.692702, Kredite für Investitionen "Gute Schule 2020".		245.900	708.500	462.600	276.950	708.500	431.550	0	0	0	0	0	0	Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ als Investitionskredit, um die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung entsprechend anpassen zu können. Inanspruchnahme entsprechend der Abwicklung der beschlossenen Maßnahmen als Investitions- oder Liquiditätskredit.
2, neu	160105.693701, Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten "Gute Schule 2020".		462.600	0	-462.600	431.550	0	-431.550	0	0	0	0	0	0	Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ als Investitionskredit, um die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung entsprechend anpassen zu können. Inanspruchnahme entsprechend der Abwicklung der beschlossenen Maßnahmen als Investitions- oder Liquiditätskredit.

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0289

öffentlich

Erlass der Haushaltssatzung 2019

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wird beschlossen.

Notwendige Korrekturen aufgrund von etwaigen Rechen- und Eingabefehlern bei der Aufstellung des endgültigen Haushalts 2019 sind von der Verwaltung zu berücksichtigen.

Kosten/Folgekosten

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Einzelnen aus den der Vorlage beigefügten Anlagen sowie dem Haushaltsplanentwurf 2019.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 59 Absatz 2 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen. Der Rat ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h GO NRW für die Entscheidung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind in vielen Bereichen der kommunalen Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Im Wesentlichen werden sie bei der Beratung über die Notwendigkeit und Ausgestaltung beziehungsweise Ausführung einzelner Maßnahmen oder Projekte angesprochen. Besondere Maßnahmen oder Projekte werden bei der Einbringung des Haushalts angesprochen.

Erläuterungen

Dem Rat der Stadt Beckum ist in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 der vom Kämmerer am 20. September 2018 aufgestellte und vom Bürgermeister am gleichen Tag bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2019 vorgelegt worden. Am 2. November 2018 wurde den Fraktionen eine Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 übersandt – weitere Änderungen ergaben sich in der Folge. Um sämtliche Änderungen seit der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung nachvollziehen zu können, wurde eine Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 erstellt. Dabei wurden diejenigen Positionen, die auf der am 2. November 2018 versandten Liste noch nicht berücksichtigt werden konnten, mit dem Zusatz „neu“ in der Spalte „Lfd. Nr.“ gekennzeichnet.

Der aktuelle Entwurf der Haushaltssatzung 2019, eine Gesamtänderungsliste, eine Übersicht über das Etatvolumen sowie eine Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Die Änderungen aufgrund der vorgenommenen Gebührenkalkulationen sind in der Gesamtänderungsliste dargestellt und farblich markiert.

Im **Ergebnisplan 2019** hat sich der Überschuss um 743.000 Euro auf 1.023.100 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf erhöht. Im Jahr 2020 ist nunmehr ein Überschuss in Höhe von 1.201.150 Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 1.777.850 Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 2.355.500 Euro geplant.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen für den Ergebnisplan:

- Krankentransportgebühren (Nummern 1 und 2)

Ergebnis der Gebührenkalkulation vom 19. Oktober 2018. Es ergibt sich ein Mehrertrag in Höhe von insgesamt 167.000 Euro. Die Vorlage der Kalkulation und die entsprechende Beschlussfassung sind zu Beginn des Jahres 2019 geplant.

- Zuweisungen vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (Nummer 3)

Aus Vorsichtigkeitsgründen wurde die Anzahl der abrechnungsfähigen Personen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz von bisher angenommenen 120 Personen im Jahresdurchschnitt auf 90 Personen im Jahresdurchschnitt reduziert. Hieraus resultiert eine Ansatzreduzierung um 312.000 Euro.

- Zuweisung vom Land – Integrationspauschale – (Nummer 4)

Landesseitig ist die vollständige Weiterleitung der vom Bund dem Land zur Verfügung gestellten Integrationspauschale im Jahr 2019 in Höhe von rund 432,8 Millionen Euro an die Kommunen geplant. Die Ansatzbildung erfolgte aufgrund des Schnellbriefes des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 21. November 2018. Es ergibt sich ein Mehrertrag in Höhe von 980.000 Euro gegenüber dem Haushaltsplanentwurf.

Dies entspricht dem errechneten Anteil der Stadt Beckum an den oben genannten landesweit zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 432,8 Millionen Euro und beruht auf der Annahme der Mittelverteilung entsprechend der Verteilung im Jahr 2018.

Eine Ansatzbildung für Folgejahre ist aufgrund der noch zu verhandelnden weiteren Höhe der Integrationspauschale noch nicht möglich.

- Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung (Nummern 7 bis 9 und korrespondierend Nummern 25 bis 29)

Aus der Gebührenkalkulation für den Bereich Abfallbeseitigung ergibt sich im Ertrag insgesamt eine Verschlechterung in Höhe von 23.850 Euro. Die Aufwendungen erhöhen sich um 11.850 Euro. Mithin entsteht gegenüber dem Haushaltsentwurf eine Verschlechterung von insgesamt 35.700 Euro.

- Gebührenkalkulation Bestattungswesen (Nummern 12 bis 13 und korrespondierend Nummer 37)

Die Erträge erhöhen sich aufgrund der Gebührenkalkulation um insgesamt 19.900 Euro. Die Aufwendungen reduzieren sich um 2.700 Euro. Daraus resultiert ein Mehrertrag in Höhe von 22.600 Euro gegenüber dem Haushaltsentwurf.

- Stadtfest Neubeckum (Nummer 15 korrespondierend mit Nummern 42 und 43)

Im Jahr 2019 soll das derzeitige Konzept für das Stadtfest noch beibehalten werden. Hier sind Mehrerträge in Höhe von 4.700 Euro zu veranschlagen. Die Aufwendungen erhöhen sich insgesamt um 17.500 Euro.

- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Nummer 16)

Der Bund wird im Jahr 2019 weiterhin die Kosten der Unterkunft für diejenigen Flüchtlinge übernehmen, die Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – haben. Er beteiligt sich jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht – wie ursprünglich angenommen – direkt an den Leistungen der Jobcenter, sondern stellt den Gemeinden einen um 1 Milliarde Euro erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten seines Anteils zur Verfügung. Der auf die Stadt Beckum entfallende Anteil beläuft sich auf 498.000 Euro.

Im Gegenzug belastet der durch den Bund in dieser Angelegenheit verfolgte Finanzierungsansatz den Kreis Warendorf als Träger des hiesigen Jobcenters. Die Auswirkungen der „Verschiebungen“ sind durch den Kreis Warendorf im derzeit laufenden Verfahren bereits berücksichtigt worden (siehe Nummern 46 und 47).

Eine Ansatzbildung für Folgejahre ist aufgrund der noch zu verhandelnden weiteren Höhe der Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund noch nicht möglich.

- Schlüsselzuweisungen vom Land (Nummer 18)

Für das Jahr 2019 ergibt sich ein Mehrertrag in Höhe von 475.450 Euro aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30. Oktober 2018. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurden die Ansätze aufgrund der Modellrechnung und der Gewerbesteuererwartung – insbesondere im 2. Halbjahr 2018 – angepasst (2020 Mehrertrag = 114.700 Euro, 2021 Mehrertrag = 494.700 Euro und 2022 Mehrertrag = 504.600 Euro).

- Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit (Nummer 19 korrespondierend mit Nummer 45)
Aufgrund der Modellrechnung zur Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24. September 2018 war eine Ansatzkorrektur erforderlich. Es ergeben sich ein Minderertrag in Höhe von 400.000 Euro und ein Mehraufwand in Höhe von 547.400 Euro, mithin eine Gesamtbelastung in Höhe von 974.400 Euro gegenüber dem Haushaltsentwurf. Zu den Hintergründen wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 4. Oktober 2018 berichtet.
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (Nummer 20)
Der Zuschuss an die Kulturinitiative „Filou e. V.“ soll um 5.000 Euro pro Jahr aufgrund des Antrages der Initiative vom 24. Oktober 2018 und der einstimmigen Beschlussfassung im Schul-, Kultur- und Sportausschuss vom 15. November 2018 erhöht werden.
- Bücherei Neubeckum (Nummern 21 bis 23 und Übersicht zu den Investitionen Nummer 11)
Die Bücherei Neubeckum soll in den „Bibload-Verbund“ integriert werden. Hierfür sind einmalige Aufwendungen in Höhe von 5.000 Euro zu veranschlagen. Für die Aktualisierung des Medienbestandes im Rahmen des „Bibload-Verbundes“ ist jährlich ein Betrag in Höhe von 650 Euro zu veranschlagen.
- Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrigen Bereich (Nummer 24)
Aufgrund der Anpassung des Mitgliedsbeitrages gemäß des Haushaltsplanes der Schule für Musik im Kreis Warendorf e. V. für das Jahr 2019 ist eine Erhöhung des Aufwandes in Höhe von 12.800 Euro erforderlich. Für die Jahre 2020 bis 2022 ergeben sich ebenfalls Steigerungen in Höhe von rund 13.000 Euro.
- Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung (Nummer 30)
Die vorgesehene Erhöhung der Niederschlagswassergebühr 2019 um 0,04 Euro führt zu Mehraufwendungen im Jahr 2019 in Höhe von 79.350 Euro, im Jahr 2020 in Höhe von 78.400 Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 89.800 Euro und im Jahr 2022 in Höhe von 108.700 Euro gegenüber dem Haushaltsentwurf.
- Neubau der Brücke im Aktivpark Phoenix (Nummer 31 und Übersicht zu den Investitionen Nummer 3)
Als Vorsorge für den vorzeitigen Mittelabruf im Jahr 2018 für den Neubau der Brücke im Aktivpark Phoenix sind Zinsen in Höhe von 2.000 Euro zu veranschlagen.
Dieser vorzeitige Mittelabruf bedingt eine Reduzierung des Ansatzes für die Zuwendung bei der Investitionsnummer 0126 im Jahr 2019 um 99.000 Euro (Übersicht zu den Investitionen Nummer 3).
- Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (Nummer 36 und Übersicht zu den Investitionen Nummern 15 bis 17)
Als Ersatz für die abgängige Minigolfanlage soll eine Stockschießanlage errichtet werden. Auf die Vorlage 2018/0288 – Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Aktivpark Phoenix – Neukonzeption für den Bereich der Miniaturgolfanlage – wird verwiesen.

Für die Beschaffung von Kleinmaterial ist ein Ansatz in Höhe von 300 Euro im Ergebnisplan zu bilden (Nummer 36)

Für die Beschaffung der Schießstöcke sind 3.500 Euro bei der Investitionsmaßnahme 00020101 vorgesehen (Übersicht zu den Investitionen Nummer 15).

Für die Errichtung der Schießstockanlage sollen bei der Investitionsmaßnahme 0180 62.100 Euro veranschlagt werden (Übersicht zu den Investitionen Nummer 17). Dieser neue Ansatz wird teilweise durch eine Ansatzreduzierung bei der Investitionsmaßnahme 0097 – Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen – in Höhe von 25.000 Euro finanziert (Übersicht zu den Investitionen Nummer 16). Im Haushaltsplanentwurf waren entsprechende Mittel für die Erneuerung der Minigolfanlage vorgesehen.

– Breitbandkonzept (Nummer 40)

Für die Aktualisierung des Breitbandkonzeptes ist der Ansatz bei den sonstigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten um insgesamt 64.000 Euro zu erhöhen.

– Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (Nummer 44)

Zur Berechnung des Ansatzes der Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit wird der Gewerbesteueransatz durch den örtlichen Hebesatz (Stadt Beckum: 412 vom Hundert) dividiert und anschließend mit dem sogenannten Vervielfältiger multipliziert. Die sich ergebende Gewerbesteuerumlage ist an das Land Nordrhein-Westfalen abzuführen.

Der Vervielfältiger beträgt im Jahr 2018 insgesamt 33,3. Er setzt sich aus einem sogenannten Landesvervielfältiger in Höhe von 29 und einer Erhöhungszahl in Höhe von 4,3 zusammen. Aufgrund der schnelleren Tilgung des Fonds Deutsche Einheit entfällt schon im Jahr 2019 die Erhöhungszahl, sodass es zu einer Reduzierung des Vervielfältigers auf 29 kommt. Ein Minderaufwand in Höhe von 161.850 Euro ist die Folge.

Ab dem Jahr 2020 entfällt auch der verbleibende Vervielfältiger in Höhe von 29. Dies wurde bei Aufstellung des Haushaltes bereits berücksichtigt.

– Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) (Nummer 46 und 47)

Mit Schreiben des Kreises Warendorf vom 31. Oktober 2018 wurde eine Erhöhung der Zahllast für die Kreisumlage aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen durch die Modellrechnung zum GFG 2019 mitgeteilt. Der sogenannte Mitnahmeeffekt sei notwendig, um die sich aus der geänderten Finanzierung der Kosten der Unterkunft ergebenden Belastungen, soweit sie nicht anderweitig kompensiert werden könnten, zu decken. Dies führte zunächst zu einer Erhöhung des Ansatzes für die Kreisumlage um 158.350 Euro. Zwischenzeitlich wurde signalisiert, dass der Hebesatz zur Kreisumlage auf 33,2 Prozent abgesenkt wird. Dies führt zu einer Verbesserung in Höhe von 57.450 Euro, sodass der Ansatz für die Kreisumlage nunmehr 19.065.550 Euro beträgt. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Zahllast der Stadt Beckum um rund 133.000 Euro.

– Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen (Nummer 48 bis 50)

Die in diesen Produktkonten gebildeten Ansätze sind insgesamt zu löschen – ein Ansatz hätte hier nicht gebildet werden dürfen.

Im **Finanzplan 2019** hat sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 753.250 Euro von 2.657.750 Euro auf 3.411.00 Euro erhöht. Dies ist durch die Übernahme der zahlungswirksamen Veränderungen des Ergebnisplanes begründet.

Der negative Saldo aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2019 hat sich gegenüber dem Haushaltsplanentwurf um 86.300 Euro von 1.754.200 Euro auf 1.840.500 Euro verschlechtert. Wesentliche Veränderungen ergeben sich bei folgenden Positionen im Bereich der Investitionen:

- Glasfaseranschlüsse an Schulen (Übersicht zu den Investitionen Nummern 2 und 8)
Aus dem Landesprogramm „Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen“ wird überschlägig eine Zuweisung in Höhe von 72.000 Euro erwartet. Auszahlungen für die Glasfaseranschlüsse in Schulen werden überschlägig mit 90.000 Euro veranschlagt.
- Investitionspauschale, Sportpauschale (Übersicht zu den Investitionen Nummern 5 und 6)
Der Ansatz der Investitionspauschale kann aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2019 vom 31. Oktober 2018 in allen Planungsjahren um 62.550 Euro erhöht werden.
Die Sportpauschale kann ebenfalls aufgrund der Modellrechnung in allen Planungsjahren um 3.350 Euro erhöht werden.
- Ertüchtigung Feuerwache Vellern (Übersicht zu den Investitionen Nummern 7 und 19)
Der bereits bei der Investitionsmaßnahme 7006 – Kapitalanlage Baumaßnahmen Feuerwehr/Rettungsdienst – für das Jahr 2019 gebildete Ansatz in Höhe von 340.000 Euro wird in die Investitionsmaßnahme 00050029 für die Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses Vellern umgeschichtet. Außerdem werden weitere 160.000 Euro für das Jahr 2020 mit einer Verpflichtungsermächtigung veranschlagt.
- Beschaffungen für das Kopernikus-Gymnasium Neubeckum (Übersicht zu den Investitionen Nummer 10)
Bei der Investitionsnummer 00010033 sind die Ansätze in den Jahren 2020 bis 2022 um 9.600 Euro zu reduzieren. Außerdem sind hier alle Verpflichtungsermächtigungen zu streichen. Hier erfolgten die Ansatzbildung und die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen fehlerhaft.
- Neubau Kunstrasenplatz Römerkampfbahn (Übersicht zu den Investitionen Nummer 12)
Zu der Investitionsnummer 0173 wurde für das Jahr 2020 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 Euro veranschlagt.
- Parkplatz „Obere Brede/Tuttenbrock, Teil II“ (Übersicht zu den Investitionen Nummer 13)
Bei der Investitionsnummer 10230013 wird in 2019 ein Ansatz für Planungsleistungen und Baugrunduntersuchungen in Höhe von 33.000 Euro gebildet. In Folgejahren sollen – abhängig von den Ergebnissen der Planungen – Ansätze zum Ausbau der Parkplätze gebildet werden.

- Erneuerung der Parkscheinautomaten (Übersicht zu den Investitionen Nummer 14)
Der bei der Investitionsmaßnahme 0149 gebildete Ansatz ist um 85.000 Euro zu reduzieren. Aufgrund des Beschlusses im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 20. November 2018 sollen keine Schrankenanlagen sondern Parkscheinautomaten errichtet werden.
- Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für Breibandausbau (Übersicht zu den Investitionen Nummer 18)
Für das Jahr 2019 werden 60.000 Euro bei dem Produktkonto 150101.781708 zur Finanzierung einer möglichen Wirtschaftlichkeitslücke veranschlagt. Auf die Vorlage 2018/0250 – Ausbau des Glasfasernetzes – wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit hat sich gegenüber dem Entwurf nicht verändert. Vorgeschlagen wird hier, die bislang als Liquiditätskreditaufnahme vorgesehene Inanspruchnahme des Kreditprogrammes „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ vollständig als Investitionskreditaufnahme zu veranschlagen und die beabsichtigte Aufnahme insofern zu erhöhen. Dies bedingt auch eine Änderung der Haushaltssatzung gegenüber der Entwurfsfassung.

Hintergrund für diesen Vorschlag sind die aktuellen Bestrebungen der Landesregierung, das Rechnungswesen der Kommunen, das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), zu reformieren. Ein Ziel der NKF-Reform ist die Möglichkeit „größere Instandsetzungsmaßnahmen“ künftig investiv zu behandeln. Mangels konkreter Ausführungsbestimmungen und dem – zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Vorlage – noch nicht abgeschlossenem Gesetzgebungsverfahren kann derzeit noch nicht verlässlich abgeschätzt werden, welche geplanten Maßnahmen von der Reform in welcher Weise erfasst würden. Ziel der Landesregierung ist jedoch, dass die neuen Regelungen bereits bei Ausführung des Haushaltes 2019 zur Anwendung kommen.

Damit auch im Falle der Verschiebung von geplanten Maßnahmen des Ergebnishaushaltes in den Investitionsbereich eine Finanzierung der Maßnahmen über das Kreditprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ möglich ist, wird vorgeschlagen, die Kreditermächtigung vollständig für den Investitionsbereich zu veranschlagen. Die Inanspruchnahme im Jahr 2019 wird durch die Verwaltung entsprechend der tatsächlichen Verbuchung der Maßnahmen im Rahmen des Programms erfolgen. Sichergestellt ist, dass das Kreditprogramm nicht mehrfach in Anspruch genommen wird.

Die Beibehaltung der derzeitigen Veranschlagung könnte dazu führen, dass im Jahr 2019 ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden müsste, da die Höhe der Investitionskreditermächtigung in der Haushaltssatzung absolut festgeschrieben wird.

Insgesamt haben sich die liquiden Mittel zum Jahresende 2019 um 666.950 Euro auf 2.279.000 Euro gegenüber dem eingebrachten Entwurf erhöht. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2020 betragen nunmehr 2.840.200 Euro, zum Jahresende 2021 3.417.650 Euro und zum Jahresende 2022 2.513.350 Euro.

Anlage(n):

- 1 Haushaltssatzung 2019
- 2 Entwicklung des Eigenkapitals
- 3 Übersicht Etatvolumen
- 4 Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019

TOP Ö 11.1

Haushaltsatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbare Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf 97.016.600 Euro,
der Aufwendungen auf..... 95.993.500 Euro,

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 90.536.550 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 87.125.550 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf7.989.800 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf9.830.300 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 708.500 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf0 Euro,
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 708.500 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf5.882.500 Euro

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aufgrund des voraussichtlich positiven Jahresergebnisses nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6*)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 235 vom Hundert,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 vom Hundert.

2 **Gewerbsteuer** auf 425 vom Hundert.

§ 7

Die Personal- und die Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für Fortbildung einschließlich Reisekosten und die Aufwendungen für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Beckum“ (ausgenommen die Produkte 011305, 120101, 130103) werden Produkt übergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen sind den einzelnen Budgets zugeordnet. Die bilanziellen Abschreibungen sind darüber hinaus gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung werden nach sachlichem Zusammenhang für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die übrigen Erträge und Aufwendungen werden Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die übrigen Ein- und Auszahlungen.

Für die Schulen, die Gebührenhaushalte und die übrigen kostenrechnenden Einrichtungen werden separate Budgets gebildet.

Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls Produkt übergreifend innerhalb einer Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen innerhalb eines Budgets.

Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.

Soweit aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorschriften die Auszahlungen zu geplanten Aufwendungen nicht mehr der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sondern investiv zu behandeln sind, gelten hierfür notwendige Entscheidungen als nicht erhebliche über- beziehungsweise außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 1 GO NRW.

*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der „Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Hebesatzsatzung)“ festgelegt.

Entwicklung des Eigenkapitals, der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	- 8 -	- 8 -
Allgemeine Rücklage 01.01.	81.120.616	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.282.672	64.945.122	65.979.272	67.191.472
Veränderung Allgemeine Rücklage Ergebnis Vorjahr	-3.433.357	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	601.350	1.023.100	1.201.150	1.777.850
Allgemeine Rücklage nach Buchung Ergebnis Vorjahr	77.687.259	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.884.022	65.968.222	67.180.422	68.969.322
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage im laufenden Jahr	137.447	44.970	169.504	24.650	61.100	11.050	11.050	11.050
Allgemeine Rücklage 31.12.	77.824.706	74.323.376	73.459.112	64.282.672	64.945.122	65.979.272	67.191.472	68.980.372
Ausgleichsrücklage 01.01.	0	0	0	0	0	601.350	1.624.450	2.825.600
Veränderung Ausgleichsrücklage Ergebnis Vorjahr	0	0	0	0	601.350	1.023.100	1.201.150	1.777.850
Ausgleichsrücklage 31.12.	0	0	0	0	601.350	1.624.450	2.825.600	4.603.450
Jahresfehlbetrag /-überschuss laufendes Jahr	-3.546.300	-1.033.768	-9.201.090	601.350	1.023.100	1.201.150	1.777.850	2.355.500
Eigenkapital 31.12.	74.278.406	73.289.608	64.258.022	64.884.022	66.569.572	68.804.872	71.794.922	75.939.322
Prozentuale Veränderung der Allgemeinen Rücklage (des Vorjahres) durch das Jahresergebnis	-4,56%	-1,39%	-12,55%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Prozentuale Veränderung des Eigenkapitals	-4,39%	-1,33%	-12,32%	0,97%	1,67%	1,84%	2,66%	3,43%

26.11.2018

Etatvolumen 2019

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022
Ertrag	97.016.600 €	97.563.350 €	100.030.300 €	102.262.450 €
– Aufwand	95.993.500 €	96.362.200 €	98.252.450 €	99.906.950 €
= Jahresergebnis	1.023.100 €	1.201.150 €	1.777.850 €	2.355.500 €
Entnahme (-)/Zuführung (+) Ausgleichsrücklage	+1.023.100 €	+1.201.150 €	+ 1.777.850 €	+2.355.500 €
Entnahme (-)/Zuführung (+) Allgemeine Rücklage	0 €	0 €	0 €	0 €
Auswirkungen Eigenkapital	+1,67%	+1,84%	+2,66%	+3,43%
Im Aufwand enthaltene Abschreibungen	6.327.100 €	6.404.850 €	6.469.700 €	6.649.550 €
– Im Ertrag enthaltene Auflösung	4.091.050 €	4.063.100 €	4.051.200 €	4.073.250 €
= Nettobelastung aus Abschreibungen	2.236.050 €	2.341.750 €	2.418.500 €	2.576.300 €
Finanzplan				
Einzahlungen aus Ergebnisplan	90.536.550 €	91.666.650 €	94.843.050 €	97.076.200 €
– Auszahlungen aus Ergebnisplan	87.125.550 €	86.862.000 €	88.499.050 €	89.970.400 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.411.000 €	4.804.650 €	6.344.000 €	7.105.800 €
Einzahlungen aus Investitionen	7.989.800 €	7.025.600 €	6.575.850 €	7.231.200 €
– Auszahlungen aus Investitionen	9.830.300 €	9.698.550 €	9.502.200 €	11.823.650 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.840.500 €	-2.672.950 €	-2.926.350 €	-4.592.450 €
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm "Gute Schule 2020" als Investitionskredit).	708.500 €	708.500 €	0 €	0 €
Kredite zur Liquiditätssicherung	0 €	0 €	0 €	0 €
Liquide Mittel	2.279.000 €	2.840.200 €	3.417.650 €	2.513.350 €
Verpflichtungsermächtigungen 2020 bis 2022	5.882.500 €			

Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 Stand: 26.11.2018

Ergebnisplan

	Gebührenkalkulation Rettungsdienst
	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Erträge															
1	020505.462103, Krankentransportgebühren (Krankenkassen)		231	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
2	020505.462104, Krankentransportgebühren (Übrige)		231	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
3	050301.414147, Zuweisung vom Land nach dem neu Flüchtlingsaufnahmegesetz		438	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	Reduzierung abrechnungsfähiger Personenzahl nach Flüchtlingsaufnahmegesetz von 120 auf 90 Personen.
4	050301.414151, Zuweisung vom Land, neu Integrationspauschale		neu	0	980.000	980.000									0	Integrationspauschale, Schnellbrief Städte- und Gemeindebund vom 21.11.2018.
5	060106.414100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		489	30.000	43.250	13.250	25.000	31.450	6.450	20.000	23.550	3.550	10.000	11.750	1.750	Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.
6	090101.414138, Zuwendung Land für Gestaltungskonzept Marktplatz		582	0	2.450	2.450									0	Nachträgliche Förderung Baugrunduntersuchung.
7	110501.414100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		658	5.800	8.300	2.500									0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
8	110501.432100, Benutzungsgebühren und neu ähnliche Entgelte		658	2.685.800	2.626.250	-59.550	2.753.100	2.626.250	-126.850	2.804.650	2.780.150	-24.500	2.804.650	2.826.900	22.250	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
9	110501.438100, Erträge aus der Auflösung von neu SoPo für den Gebührenaussgleich -	X	658	21.800	55.000	33.200	0	63.400	63.400						0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
10	120107.432100, Benutzungsgebühren und neu ähnliche Entgelte		696	223.850	286.200	62.350	314.450	300.500	-13.950	341.400	372.700	31.300	360.000	391.400	31.400	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
11	120107.438120, Erträge aus der Auflösung von neu SoPo für den Gebührenaussgleich -Straßenreinigung-	X	696	117.000	54.400	-62.600	26.700	54.400	27.700						0	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
12	130501.432100, Benutzungsgebühren und neu ähnliche Entgelte		770	551.600	551.700	100	557.100	595.300	38.200	562.700	601.000	38.300	562.700	606.700	44.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
13	130501.438110, Erträge aus der Auflösung von neu SoPo für den Gebührenaussgleich - Bestattungswesen-	X	neu	0	19.800	19.800									0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
14	150101.414137 Zuschuss vom Land für Verfügungsfond -passivierbare Zuwendung-	X Investives Einzahlungskonto	794	1.000	850	-150	2.000	1.200	-800	3.000	1.550	-1.450	3.000	1.550	-1.450	Korrektur Ansatz.
15	150103.446104, Erträge Stadtfest Neubeckum		802	5.000	9.700	4.700									0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.528024 und 150103.529140).
16	160101.402200, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		832	3.626.300	4.124.300	498.000									0	Gesetzentwurf zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten (Flüchtlings-KdU, siehe auch 160101.537200)
17	160101.405101, Gemeindanteil an der Kompensationszahlung (Familienleistungsausgleich)		832	1.624.400	1.624.800	400									0	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018.
18	160101.411100, Schlüsselzuweisungen vom Land		832	16.839.900	17.315.350	475.450	17.054.650	17.169.350	114.700	18.160.900	18.655.600	494.700	18.892.200	19.396.800	504.600	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung
19	160101.429101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeteiligung an den Lasten Deutsche Einheit		832	400.000	0	-400.000									0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.534201).
	Summe Erträge			30.589.450	32.014.350	1.424.900	25.190.000	25.153.850	-36.150	26.349.650	26.746.550	396.900	27.089.550	27.547.100	457.550	
	Aufwendungen															
20	040102.531700, Zuweisungen und Zuschüsse für laufendende Zwecke an private Unternehmen		390	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	Erhöhung des Zuschusses an die Kulturinitiative Filou um 5.000 Euro/Jahr, Antrag vom 24.10.2018. Beratung im SKS am 15.11.2018, Verwaltungsmeinung: positiv. Einstimmiger Beschluss, SKS 15.11.2018.
21	040105.529126, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		402	3.000	5.000	2.000									0	Kosten für die Integration der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.
22	040105.549901, Beiträge an Verbände und Vereine		403	150	3.150	3.000									0	Einmalige Aufwendung für die Aufnahme der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
23	040105.549958, Anschaffung neuer Medien (Festwert) < 410 EUR	Investives Auszahlungskonto	403	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	Beschaffung von Medien der Bücherei Neubeckum für den Bibload-Verbund.
24	040107.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		414	107.700	120.500	12.800	111.000	124.150	13.150	114.400	127.900	13.500	117.900	131.750	13.850	Anpassung Mitgliedsbeitrag gemäß Haushaltsplan der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V.
25	110501.528108, Entgelte an den Abfuhrunternehmer		658	767.800	734.000	-33.800	775.500	750.000	-25.500	783.250	780.000	-3.250	783.250	790.000	6.750	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
26	110501.528109, Entgelte für die Benutzung des Entsorgungszentrums Ennigerloh		658	1.466.850	1.438.950	-27.900	1.503.550	1.450.000	-53.550	1.541.100	1.520.000	-21.100	1.541.100	1.550.000	8.900	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
27	110501.528165, Sanierung Altlasten		658	20.000	54.400	34.400	20.000	25.000	5.000	5.000	20.000	15.000	5.000	20.000	15.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
28	110501.528166, Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		658	164.550	196.500	31.950	169.500	202.400	32.900	174.600	208.400	33.800	174.600	215.000	40.400	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
29	110501.551107, Zinsen für die Zuwendungen Land für Altlastensanierung		659	0	7.200	7.200			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
30	120101.528301, Kostenanteil der Stadt für Straßentwässerung an den Abwasserbetrieb		666	1.187.750	1.267.100	79.350	1.188.700	1.267.100	78.400	1.196.200	1.286.000	89.800	1.196.200	1.304.900	108.700	Anpassung aufgrund der Gebührenkalkulation (Erhöhung der Niederschlagsabwassergebühr um 0,04 Euro).
31	120101.551111, Zinsen für Zuwendungen vom Land für die Brücke im Aktivpark Phoenix		neu	0	2.000	2.000			0			0			0	Verzinsung der Zuwendung, für die Erneuerung der Brücke im Aktivpark Phoenix (siehe InvestNr. 0126).
32	120107.528047, Erstattung Straßenreinigung an den EB SBB		696	220.800	221.150	350	220.800	232.200	11.400	220.800	243.800	23.000	220.800	256.000	35.200	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
33	120107.528107, Sächlicher Aufwand für den Winterdienst		696	62.200	62.200	0	62.200	65.300	3.100	62.200	68.600	6.400	62.200	72.000	9.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
34	120107.528199, Erstattung Winterdienst an den EB SBB		696	100.000	100.000	0	100.000	105.000	5.000	100.000	110.250	10.250	100.000	115.800	15.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
35	130101.528100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Kosten für den Kauf von Saatgut für die Aktion Beckum blüht auf #Werseblühen.
36	130103.525511, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) und Beschaffungen (bis 60 €) des beweglichen Vermögens (verschiedene Fachdienste)		740	500	800	300			0			0			0	Unterhaltung und Beschaffungen für die Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (siehe neue InvestNr. 0180). Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.
37	130501.524228, Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe		770	53.200	50.500	-2.700	51.500	51.000	-500	54.200	51.500	-2.700	54.200	52.000	-2.200	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
38	150101.529151, Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		794	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500	0	0	0	Korrektur Ansatz.
39	150101.531738, Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		794	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	0	-2.500	Korrektur Ansatz.
40	150101.542900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		795	11.000	75.000	64.000			0			0			0	Aktualisierung des Breitbandkonzeptes (siehe Vorlage 2018/0250).
41	150103.501906, Dienstaufwendungen für die Gästeführer		802			0			0			0	0	2.000	2.000	Korrektur Ansatz.
42	150103.528024, Stadtfest Neubeckum		803	8.000	6.500	-1.500			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.446104 und 150103.529140).
43	150103.529140, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen -Stadtfest Neubeckum		803	4.000	23.000	19.000			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.446104 und 150103.5528024).
44	160101.534200, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		832	1.253.650	1.091.800	-161.850			0			0			0	Wegfall Erhöhungszahl Fonds Deutsche Einheit.
45	160101.534201, Nachzahlung Finanzierungsbeteiligung an den Lasten Deutsche Einheit		neu	0	547.400	547.400			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.429101).
46	160101.537200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		832	18.964.650	19.123.000	158.350			0			0			0	Schreiben Kreis Warendorf vom 31.10.2018; Erhöhung Zahllast aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen durch die Modellrechnung (siehe auch 160101.402200).
47	160101.537200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		832	19.123.000	19.065.550	-57.450			0			0			0	Veränderung der Kreisumlage durch Änderung Hebesatz auf 33,2 Prozent.
48	180700.541100, Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	X		50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	150	0	-150	Korrektur Ansätze
49	180701.541100, Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	X		50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	150	0	-150	Korrektur Ansätze
50	180702.541100, Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	X		50	0	-50	50	0	-50	50	0	-50	150	0	-150	Korrektur Ansätze
	Summe Aufwendungen			43.581.250	44.263.150	681.900	4.265.200	4.339.600	74.400	4.314.200	4.483.900	169.700	4.315.500	4.573.400	257.900	
	Ertrag					1.424.900			-36.150			396.900			457.550	
	Aufwand					681.900			74.400			169.700			257.900	

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Veränderung					743.000						227.200			199.650	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 11.10.2018, Zeile 22 Ergebnisplan)					280.100						1.550.650			2.155.850	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit					1.023.100						1.777.850			2.355.500	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2018			2019			2020			2021			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	011301.441106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
2	011305.441106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
3, neu	120107.481101, Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	X	697	75.000	75.200	200	75.000	79.000	4.000	75.000	87.300	12.300	75.000	91.700	16.700	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
4, neu	130501.481102, Kostenanteil der Stadt für Friedhöfe	X	771	110.500	114.000	3.500	111.600	115.100	3.500	112.700	116.300	3.600	112.700	117.500	4.800	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
5	150105.441106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
6	011301.549918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
7	011305.549918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
8	040101.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
9	040102.531800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		390	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
10	040105.525500, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl. Vermögens		402	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	Veränderung innerhalb des Produktes.
11	040105.549900, Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Veränderung innerhalb des Produktes.
12, neu	120101.581101, Kostenanteil der Stadt für Straßenreinigung	X	668	75.000	75.200	200	75.000	79.000	4.000	75.000	87.300	12.300	75.000	91.700	16.700	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018. Anpassung aufgrund der Änderung Produktkonto 120107.481101.
13, neu	130102.581100, Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	X	732	110.500	114.000	3.500	111.600	115.100	3.500	112.700	116.300	3.600	112.700	117.500	4.800	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018. Anpassung aufgrund der Änderung Produktkonto 130501.481102.
14	150105.549918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.



Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 Stand: 26.11.2018

Finanzplan

	Gebührenkalkulation Rettungsdienst
	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen															
1	020505.662103, Krankentransportgebühren (Krankenkassen)		234	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	3.044.000	3.202.000	158.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
2	020505.662104, Krankentransportgebühren (Übrige)		234	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	166.000	175.000	9.000	Gebührenkalkulation vom 19.10.2018.
3	050301.614147, Zuweisung vom Land nach dem neu Flüchtlingsaufnahmegesetz		441	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	1.247.000	935.000	-312.000	Reduzierung abrechnungsfähiger Personenzahl nach Flüchtlingsaufnahmegesetz von 120 auf 90 Personen.
4	050301.614151, Zuweisung vom Land, neu Integrationspauschale		neu	0	980.000	980.000			0			0			0	Integrationspauschale, Schnellbrief Städte- und Gemeindebund vom 21.11.2018.
5	060106.614100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		493	30.000	43.250	13.250	25.000	31.450	6.450	20.000	23.550	3.550	10.000	11.750	1.750	Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.
6	090101.614138, Zuwendung Land für Gestaltungskonzept Marktplatz		585	0	2.450	2.450			0			0			0	Nachträgliche Förderung Baugrunduntersuchung.
7	110501.614100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land		660	5.800	8.300	2.500			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
8	110501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		660	2.685.800	2.626.250	-59.550	2.753.100	2.626.250	-126.850	2.804.650	2.780.150	-24.500	2.804.650	2.826.900	22.250	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
9	120107.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		698	223.850	286.200	62.350	314.450	300.500	-13.950	341.400	372.700	31.300	360.000	391.400	31.400	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
10	130501.632100, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte		773	551.600	551.700	100	557.100	595.300	38.200	562.700	601.000	38.300	562.700	606.700	44.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
11	150103.646104, Erträge Stadtfest Neubeckum		806	5.000	9.700	4.700			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.728024 und 150103.729140).
12	160101.602200, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		835	3.626.300	4.124.300	498.000			0			0			0	Gesetzentwurf zur weiteren Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten (Flüchtlings-KdU, siehe auch 160101.737200)
13	160101.605101, Gemeindanteil an der Kompensationszahlung (Familienleistungsausgleich)		835	1.624.400	1.624.800	400			0			0			0	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018.
14	160101.611100, Schlüsselzuweisungen vom Land		835	16.839.900	17.315.350	475.450	17.054.650	17.169.350	114.700	18.160.900	18.655.600	494.700	18.892.200	19.396.800	504.600	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung
15	160101.629101, Erstattung zuviel gezahlter Finanzierungsbeiträge an den Lasten Deutsche Einheit		835	400.000	0	-400.000			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.734201).
	Summe Einzahlungen			30.449.650	31.884.300	1.434.650	25.161.300	25.034.850	-126.450	26.346.650	26.745.000	398.350	27.086.550	27.545.550	459.000	
	Auszahlungen															
16	040102.731700, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen		392	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	45.000	50.000	5.000	Erhöhung des Zuschusses an die Kulturinitiative Filou um 5.000 Euro/Jahr, Antrag vom 24.10.2018. Beratung im SKS am 15.11.2018, Verwaltungsmeinung: positiv. Einstimmiger Beschluss, SKS 15.11.2018.
17	040105.729126, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen		405	3.000	5.000	2.000			0			0			0	Kosten für die Integration der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.
18	040105.749901, Beiträge an Verbände und Vereine		405	150	3.150	3.000			0			0			0	Einmalige Aufwendung für die Aufnahme der Bücherei Neubeckum in den Bibload-Verbund.
19	040107.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		416	107.700	120.500	12.800	111.000	124.150	13.150	114.400	127.900	13.500	117.900	131.750	13.850	Anpassung Mitgliedsbeitrag gemäß Haushaltsplan der Schule für Musik im Kreis Warendorf e.V.
20	110501.728108, Entgelte an den neu Abfuhrunternehmer		660	767.800	734.000	-33.800	775.500	750.000	-25.500	783.250	780.000	-3.250	783.250	790.000	6.750	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
21	110501.728109, Entgelte für die Benutzung des neu Entsorgungszentrums Ennigerloh		660	1.466.850	1.438.950	-27.900	1.503.550	1.450.000	-53.550	1.541.100	1.520.000	-21.100	1.541.100	1.550.000	8.900	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
22	110501.728165, Sanierung Altlasten neu		660	20.000	54.400	34.400	20.000	25.000	5.000	5.000	20.000	15.000	5.000	20.000	15.000	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
23, neu	110501.728166, Erstattung für Abfallentsorgung durch den Eigenbetrieb "Städt. Betriebe Beckum"		660	164.550	196.500	31.950	169.500	202.400	32.900	174.600	208.400	33.800	174.600	215.000	40.400	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
24, neu	110501.751107, Zinsen für die Zuwendungen Land für Altlastensanierung		661	0	7.200	7.200			0			0			0	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
25, neu	120101.723801, Kostenanteil der Stadt für Straßenentwässerung an den Abwasserbetrieb		670	1.187.750	1.267.100	79.350	1.188.700	1.267.100	78.400	1.196.200	1.286.000	89.800	1.196.200	1.304.900	108.700	Anpassung aufgrund der Gebührenkalkulation (Erhöhung der Niederschlagsabwassergebühr um 0,04 Euro).
26, neu	120101.751111, Zinsen für Zuwendungen vom Land für die Brücke im Aktivpark Phoenix		neu	0	2.000	2.000			0			0			0	Verzinsung der Zuwendung, für die Erneuerung der Brücke im Aktivpark Phoenix (siehe InvestNr. 0126).
27, neu	120107.728047, Erstattung Straßenreinigung an den EB SBB		698	220.800	221.150	350	220.800	232.200	11.400	220.800	243.800	23.000	220.800	256.000	35.200	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
28, neu	120107.728107, Sächlicher Aufwand für den Winterdienst		698	62.200	62.200	0	62.200	65.300	3.100	62.200	68.600	6.400	62.200	72.000	9.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
29, neu	120107.728199, Erstattung Winterdienst an den EB SBB		698	100.000	100.000	0	100.000	105.000	5.000	100.000	110.250	10.250	100.000	115.800	15.800	Gebührenkalkulation vom 21.11.2018.
30	130101.728100, Aufwendungen für sonstige Sachleistungen		neu	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	0	1.000	1.000	Kosten für den Kauf von Saatgut für die Aktion Beckum blüht auf #Werseblühen.
31, neu	130103.725511, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) und Beschaffungen (bis 60 €) des beweglichen Vermögens (verschiedene Fachdienste)		743	500	800	300			0			0			0	Unterhaltung und Beschaffungen für die Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (siehe neue InvestNr. 0180). Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.
32, neu	130501.724228, Unterhaltung der Kommunalfriedhöfe		773	53.200	50.500	-2.700	51.500	51.000	-500	54.200	51.500	-2.700	54.200	52.000	-2.200	Gebührenkalkulation vom 19.11.2018.
33	150101.729151, Verfügungsfonds (sonst. Dienstleistungen)		798	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500	2.500	2.000	-500			0	Korrektur Ansatz.
34	150101.731738, Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds		798	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	1.500	-1.000	2.500	0	-2.500	Korrektur Ansatz.
35, neu	150101.742900, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten		799	11.000	75.000	64.000			0			0			0	Aktualisierung des Breitbandkonzeptes (siehe Vorlage 2018/0250).
36	150103.701906, Dienstaufwendungen für die Gästeführer		806			0			0			0	0	2.000	2.000	Korrektur Ansatz.
37	150103.728024, Stadtfest Neubeckum		807	8.000	6.500	-1.500			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.646104 und 150103.729140).
38	150103.729140, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen -Stadtfest Neubeckum		807	4.000	23.000	19.000			0			0			0	Beibehaltung derzeitiges Konzept Stadtfest Neubeckum noch für das Jahr 2019 (150103.646104 und 150103.7528024).
39	160101.734200, Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit		835	1.253.650	1.091.800	-161.850			0			0			0	Wegfall Erhöhungszahl Fonds Deutsche Einheit.
40	160101.734201, Nachzahlung Finanzierungsbeteiligung an den Lasten Deutsche Einheit		neu	0	547.400	547.400			0			0			0	Modellrechnung Einheitslastenabrechnung 2017 vom 24.09.2018 (siehe auch 160101.629101).
41	160101.737200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		835	18.964.650	19.123.000	158.350			0			0			0	Schreiben Kreis Warendorf vom 31.10.2018; Erhöhung Zahllast aufgrund gestiegener Umlagegrundlagen durch die Modellrechnung (siehe auch 160101.602200).
42, neu	160101.737200, Umlagen an Gemeinden/GV (Kreisumlage)		835	19.123.000	19.065.550	-57.450			0			0			0	Veränderung der Kreisumlage durch Änderung Hebesatz auf 33,2 Prozent.
	Summe Auszahlungen			43.568.800	44.250.200	681.400	4.252.750	4.326.650	73.900	4.301.750	4.470.950	169.200	4.302.750	4.560.450	257.700	
	Einzahlung					1.434.650			-126.450			398.350			459.000	
	Auszahlung					681.400			73.900			169.200			257.700	
	Veränderung					753.250			-200.350			229.150			201.300	
	bisheriger Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Stand 11.10.2018) Finanzplan Zeile 17					2.657.750			5.005.000			6.114.850			6.904.500	
	neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit					3.411.000			4.804.650			6.344.000			7.105.800	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2018			2019			2020			2021			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1	011301.641106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
2	011305.641106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
3	150105.641106, Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
4	011301.749918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.

Lfd. Nr.	Produktkonto	nicht zahlungswirksam	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
				bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
5	011301749918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.
6	040101.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		neu	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	0	6.000	6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
7	040102.731800, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche		392	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	6.000	0	-6.000	Verschiebung zwischen Produkten.
8	040105.725500, Unterhaltung (ohne Wertgrenze) u. Beschaffungen (bis 60 €) des bewegl.		404	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	2.000	1.950	-50	Veränderung innerhalb des Produktes.
9	040105.749900, Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Veränderung innerhalb des Produktes.
10	150105.749918, Erstattung Mietkaution		neu	0	50	50	0	50	50	0	50	50	0	50	50	Aufnahme neues Produktkonto.



Gesamtänderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2019 Stand: 26.11.2018

Investitionen

	Gebührenkalkulation Rettungsdienst
	Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung
	Gebührenkalkulation Bestattungswesen
	Gebührenkalkulation Straßenreinigung u. Winterdienst
	Gebührenkalkulation Abwasserbetrieb

Ldf. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
	Einzahlungen														
1	InvestNr. 1001, 011301.681100, Grunderwerb Straßen- und Gehwegflächen	168	0	4.550	4.550			0			0			0	Zuwendung für die bereits angefallenen Kosten für den Marktplatz.
2	InvestNr. 00050030, 011305.681109, Glasfaseranschlüsse für Schulen	neu	0	72.000	72.000			0			0			0	Landesprogramm Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen; Overbergschule, Martinschule, Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule, Friedrich-von Bodelschwingh-Schule (überschlägige Ansatzbildung).
3, neu	InvestNr. 0126, 120101.681100, Neubau einer Brücke im Aktivpark Phoenix	673	127.500	28.500	-99.000			0			0			0	Teilweiser Abruf der Zuwendung bereits im Jahr 2018.
4	InvestNr. 10680001, 120101.681100 Neugestaltung Marktplatz	689	30.000	39.100	9.100			0			0			0	Zuwendung für die bereits angefallenen Kosten für den Erwerb Urheberrecht Püttbrunnen.
5	InvestNr. 0064, 160101.681110, Investitionspauschale	837	2.090.350	2.152.900	62.550	2.090.350	2.152.900	62.550	2.090.350	2.152.900	62.550	2.090.350	2.152.900	62.550	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung.
6	InvestNr. 0064, 160101.681112, Sportpauschale	837	103.300	106.650	3.350	103.300	106.650	3.350	103.300	106.650	3.350	103.300	106.650	3.350	2019: Modellrechnung zum GFG 2019 vom 30.10.2018, 2020-2022: Anpassung der Ansätze aufgrund Modellrechnung und Gewerbesteuererwartung.
	Summe Einzahlungen		2.351.150	2.403.700	52.550	2.193.650	2.259.550	65.900	2.193.650	2.259.550	65.900	2.193.650	2.259.550	65.900	
	Auszahlungen														
7	InvestNr. 00050029, 020501.785100, Ertüchtigung Feuerwache Vellern	neu	0	340.000	340.000	0	160.000	160.000			0			0	2019: Umschichtung der bereits bereitgestellten Mittel für die Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Vellern (InvestNr. 7006). 2020: Zusätzlich 160.000 Euro mit Verpflichtungsermächtigung.
8	InvestNr. 00050030, 011305.785103, Glasfaseranschlüsse für Schulen	neu	0	90.000	90.000			0			0			0	Landesprogramm Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen; Overbergschule, Martinschule, Paul-Gerhardt-Schule, Sonnenschule, Friedrich-von Bodelschwingh-Schule (überschlägige Ansatzbildung).
9	InvestNr. 00070003, 011305.783207, Immaterielle VMG 60 € bis 410 € (FD 65)	182	400	0	-400	400	0	-400	400	0	-400	400	0	-400	Die Software wird nicht benötigt.
10	InvestNr. 00010033, 030502.783100, BuG - Städt. Kopernikus-Gymnasium Beckum-Neubeckum > 410 EUR	342			0	100.000	90.400	-9.600	66.000	56.400	-9.600	50.000	40.400	-9.600	Korrektur der benötigten Ansätze und Streichung sämtlicher Verpflichtungsermächtigungen.
11	040105.783258, Anschaffung neuer Medien (Festwert) < 410 EUR	405	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	12.300	12.950	650	Beschaffung von Medien der Bücherei Neubeckum für den Bibload-Verbund.
12	InvestNr. 0173, 080102.785204, Neubau Kunstrasenplatz, Römerkampfbahn	570			0			0			0			0	Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000 Euro zur gemeinsamen Auftragsvergabe mit dem Kunstrasenplatz Roland.
13, neu	InvestNr. 10230013, 120109.785200, Bau Parkplatz Obere Brede / Tuttenbrock, Teil II	neu	0	33.000	33.000			0			0			0	Ansatz für Planungsleistungen und Baugrunduntersuchung Parkplatz Obere Brede / Tuttenbrock.
14, neu	InvestNr. 0149, 120109.785209, Erneuerung der Parkscheinautomaten	706	132.000	47.000	-85.000			0			0			0	Nach Beschluss BAU vom 20.11.2018, keine Schrankenanlage.
15, neu	InvestNr. 00020101, 130103.783200, BuG Bereitstellung von Erholungsgebieten, 60 EUR bis 410 EUR	746	100	3.600	3.500			0			0			0	Anschaffung von Stöcken für die Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix. Die Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.

Ldf. Nr.	Produktkonto Invest-Nr.	Seite im Entwurf	2019			2020			2021			2022			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
16, neu	InvestNr. 0097, 130103.785209, Aufbauten auf öffentlichen Grünflächen	745	40.000	15.000	-25.000			0			0			0	Teilweise Verschiebung der Ansätze für die Errichtung der Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix (siehe InvestNr. 0180).
17, neu	InvestNr. 0180, 130103.785209, Errichtung einer Stockschießanlage im Aktivpark Phoenix	neu	0	62.100	62.100			0			0			0	Stockschießanlage als Ersatz für die Minigolfanlage im Aktivpark Phoenix. Die Maßnahme wird im Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018 vorgestellt.
18, neu	150101.781705, Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für Breitbandausbau	799	258.000	318.000	60.000			0			0			0	Möglicher Zuschuss zu einer Wirtschaftlichkeitslücke (siehe Vorlage 2018/0250).
19	InvestNr. 7006, 160105.784570, Kapitalanlage Baumaßnahme Feuerwehr/Rettungsdienst	842	340.000	0	-340.000			0			0			0	Umschichtung der bereits bereitgestellten Mittel für die Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Vellern (siehe InvestNr. 00050029).
Summe Auszahlungen			782.800	921.650	138.850	112.700	263.350	150.650	78.700	69.350	-9.350	62.700	53.350	-9.350	
Summe Einzahlungen					52.550			65.900			65.900			65.900	
Summe Auszahlungen					138.850			150.650			-9.350			-9.350	
Veränderung					-86.300			-84.750			75.250			75.250	
bisheriger Saldo aus Investitions- u. Finanzierungstätigkeit (Stand 06.09.18) Fpl Zeile 31					-1.754.200			-2.588.200			-3.001.600			-4.667.700	
Neuer Saldo aus Investitionstätigkeit					-1.840.500			-2.672.950			-2.926.350			-4.592.450	
Neuer Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzplan) Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag Zeile 32					1.570.500			2.131.700			3.417.650			2.513.350	
Saldo aus Finanzierungstätigkeit					708.500			708.500			0			0	
Liquide Mittel					2.279.000			2.840.200			3.417.650			2.513.350	

Nachrichtlich:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Seite im Entwurf	2018			2019			2020			2021			Bemerkung
			bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	bisher	neu	Veränderung	
1, neu	InvestNr. 0067, 160105.692702, Kredite für Investitionen "Gute Schule 2020".		245.900	708.500	462.600	276.950	708.500	431.550	0	0	0	0	0	0	Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ als Investitionskredit, um die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung entsprechend anpassen zu können. Inanspruchnahme entsprechend der Abwicklung der beschlossenen Maßnahmen als Investitions- oder Liquiditätskredit.
2, neu	160105.693701, Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung bei Kreditinstituten "Gute Schule 2020".		462.600	0	-462.600	431.550	0	-431.550	0	0	0	0	0	0	Vollständige Veranschlagung der Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ als Investitionskredit, um die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung entsprechend anpassen zu können. Inanspruchnahme entsprechend der Abwicklung der beschlossenen Maßnahmen als Investitions- oder Liquiditätskredit.



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP
2018/0301
öffentlich

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum – Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf der Grundlage von § 47 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Am 16. November 2018 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Beckum zu ändern oder zu ergänzen und festzulegen, dass öffentliche Sitzungen nur noch in barrierefrei zugänglichen Räumen stattfinden dürfen. Zur Begründung wird auf den Antrag (siehe Anlage zur Vorlage) verwiesen.

Die beantragte Änderung der Geschäftsordnung ist aus Sicht der Verwaltung unzulässig.

Regelungskompetenz bezüglich Ratssitzungen

Soweit Ratssitzungen betroffen sind, stellen verbindliche Vorgaben des Rates zum Sitzungsort unzulässige Eingriffe in die Organisationsgewalt des Bürgermeisters dar.

Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 GO NRW wird der Rat vom Bürgermeister einberufen – das Recht ist nicht entziehbar. Zur Einberufung gehört auch die Bestimmung des Ortes der Sitzung. Dabei steht dem Bürgermeister ein weitgespannter Entscheidungsspielraum zu, der seine Grenze erst im Willkürverbot findet. Beschließt zum Beispiel der Rat einen regelmäßi-

gen Zeitpunkt des Sitzungsbeginns, so handelt es sich dabei rechtlich nur um eine Empfehlung an den Bürgermeister.

Der Bürgermeister ist in der Wahl des Sitzungsortes daher grundsätzlich frei. Grenzen seiner Organisationsbefugnis ergeben sich allerdings mittelbar daraus, dass die Festlegung des Sitzungsortes nicht die Befolgung solcher Vorschriften vereiteln darf, die den Geschäftsgang der Ratssitzung regeln und für deren ordnungsgemäße Durchführung wesentlich sind.

Dazu gehört unter anderem die Bestimmung des § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW, wonach die Sitzungen des Rates öffentlich sind. Nach der Rechtsprechung des OVG NRW begründet diese Vorschrift eine innerorganisatorische Kompetenzzuweisung, deren Verletzung einzelne Ratsmitglieder kraft eigenen Rechts auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend machen können (vergleiche OVG NRW, Urteil vom 21. Juli 1989 – 15 A 713/87 –, DVBl 1990, 160).

Das Recht des Rates auf Regelung einer Geschäftsordnung gemäß § 47 Absatz 2 GO NRW darf nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften stehen. Regelungen, welche das oben genannte Recht des Bürgermeisters ohne gesetzliche Grundlage beschränken, sind unzulässig.

Regelungskompetenz bezüglich Ausschusssitzungen

Soweit Ausschusssitzungen betroffen sind, gilt das Vorstehende gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW entsprechend. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschussvorsitz.

Gemäß § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW kann zwar der Rat „für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen“. Sie werden üblicherweise mit der Regelung der Befugnisse der Ausschüsse gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 GO NRW zusammengefasst und in die Zuständigkeitsordnung und die Geschäftsordnung aufgenommen.

Auch insoweit wird aber in der Kommentarliteratur davon ausgegangen, dass die entsprechend § 47 Absatz 1 GO NRW geltenden Regelungen zur Einberufung des Rates auch für die Ausschüsse abschließend sind und damit nicht durch die Geschäftsordnung erweitert werden können. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der einschlägigen Kommentarliteratur (vergleiche Faber, in: Held/Decker/Kirchhof u. a., Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Stand: August 2018, § 58, Erl. 8.1).

Im Hinblick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz ist der Sitzungsraum so zu wählen, dass eine angemessene Beteiligung von Zuhörern möglich ist. Die Grenze des grundsätzlich weiten Ermessensspielraums ist erst erreicht, wenn der Tagungsort offensichtlich missbräuchlich gewählt wurde. Eine zwingende gesetzliche Vorgabe, einen barrierefrei zugänglichen Raum auszuwählen, ist nicht bekannt.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

TOP Ö 13



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum 16.11.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Bündnis 90/Die Grünen beantragen, öffentliche Sitzungen nicht mehr im Ständesaal des Ständehauses stattfinden zu lassen, da eine ordentliche Öffentlichkeit nicht hergestellt werden kann. Menschen mit Behinderungen - die unter anderem auf Mobilitätshilfen oder Rollstühle - angewiesen sind, haben keine Möglichkeit der Teilhabe.

Wir beantragen, die Geschäftsordnung zu ändern oder zu ergänzen und festzulegen, dass öffentliche Sitzungen nur noch in barrierefrei zugänglichen Räumen stattfinden dürfen.

Der Rat der Stadt Beckum möge darüber entscheiden.

Begründung:

„Unsere Gesellschaft muss sich in allen Bereichen so aufstellen, dass alle Menschen gleichberechtigt zusammen leben, dass jeder Mensch in allen Lebensbereichen teilhaben kann“, so der Wortlaut im Grußwort des Bürgermeisters des vom Rat der Stadt Beckum verabschiedeten Inklusionsplanes. Weiterhin heißt es, dass jeder Mensch in die Lage versetzt werden muss am kulturellen, politischen und sozialen Leben teilzunehmen und endet mit der Aufforderung des Bürgermeisters „Gehen wir es gemeinsam an“.

Dieses Ziel gilt es konsequent umzusetzen. Dazu gehört, geeignete Maßnahmen



zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden sowie anderen Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen.

Eine Gesellschaft ohne Barrieren, an der alle Menschen gleichberechtigt teilhaben können, ist seit 2009 geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland . Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Warendorf 2013 einen Inklusionsplan aufgestellt.

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, müssen geeignete Maßnahmen mit dem Ziel getroffen werden, diesen Menschen den gleichberechtigten Zugang zu Gebäuden sowie anderen Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen. Wenn in diesen Gebäuden öffentliche Sitzungen stattfinden wie Ausschüsse, muss gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen auch an diesen öffentlichen Sitzungen teilnehmen können.

Die Voraussetzungen bei der Nutzung des Ständesaales sind für öffentliche Sitzungen nicht gegeben.

Mit freundlichen ,Grüßen



(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende

